Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1959er/60er Jahre

Teil II b: Verfahren – Prozesse –Angeklagte

Im Gerichtssaal verhaftet

Lüneburg. Die Vierte Strafkammer des Landgerichtes in Lüneburg verurteilte den 44 Jahre alten Arbeiter Hugo H. aus Lüneburg wegen Agententätigkeit, staatsgefährdenden Nachrichtendienstes und staatsgefährdender Geheimbündelei zu einem Jahr Gefängnis. H.

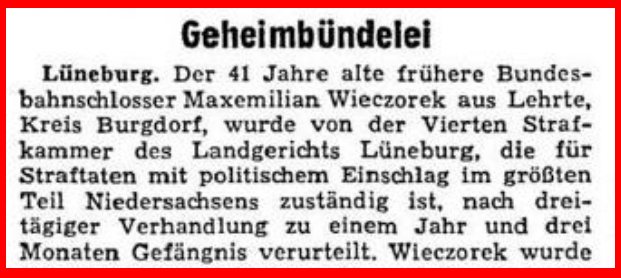

Geheimbündelei

Lüneburg. Der 41 Jahre alte frühere Bundesbahnschlosser Maxemilian Wieczorek aus Lehrte, Kreis Burgdorf, wurde von der Vierten Strafkammer des Landgerichts Lüneburg, die für Straftaten mit politischem Einschlag im größten Teil Niedersachsens zuständig ist, nach dreitägiger Verhandlung zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt. Wieczorek wurde

Gefängnis für FDGB-Werber

Lüneburg. Die im August im Interzonenzug bei Oebisfelde festgenommenen illegalen Werber des sowjetzonalen Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Horst Kühnemann aus Aschers-

Gewerkschaftssekretär wurde festgenommen

Lüneburg. Der 30 Jahre alte Zweite Unterbezirks-Sekretär der Industriegewerkschaft Holz in Osterode (Harz), Günther Bremer, ist dieser Tage von der Lüneburger Staatsanwaltschaft festgenommen worden. Er wird beschuldigt, im Auftrage sowjetzonaler Stellen versucht zu haben, den Deutschen Gewerkschaftsbund kommunistisch zu unterwandern.

Neun Monate Gefängnis

Lüneburg. Wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD in Tateinheit mit staatsgefährdendem Nachrichtendienst, verfassungsfeindlichen Beziehungen und wegen Geheimbündelei verurteilte gestern die IV. Große Strafkammer des Landgerichts Lüneburg einen 45 Jahre alten Lüneburger Arbeiter zu neun Monaten Gefängnis. Ihm wurde eine fünfjährige

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er- Jahre. Teil II b: Verfahren – Prozesse - Angeklagte

Herausgeber:

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten

Kreisvereinigung Lüneburg

Gewerkschaftshaus

Heiligengeiststraße 28

21335 Lüneburg

vvn-bda-lg@web.de

www.vvn-bda-lg.de

Druck: Variopaper Campus Lüneburg

Auflage: 300

Lüneburg, Juli 2018

Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre beim Ortsverein Lüneburg und beim Unterbezirk Lüneburg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel	Seite
0	Vorwort	4
1.	Nicht auf falsche Gedanken kommen: „Es … wurden nachweislich über 100 Millionen Postsendungen aus der DDR beschlagnahmt.“	9
2.	Teilnahme an Arbeiterjugendkongressen in Leipzig: Drei Monate Gefängnis	16
3.	Der Angeklagte „hat an einer … ‚Begegnung junger Menschen aus Ost und West‘ in Weimar teilgenommen.“	18
4.	Kontakte zu DDR-Betrieben: „Verbrechen, strafbar nach § 94, 100 d Abs. 2, 128, 96, 98, 73 StGB, §§ 42, 47 BVerfGG“	24
5.	Der Angeklagte „bemühte sich um die Vermittlung von Gastspielen ostdeutscher Kulturgruppen, die bei Gewerkschaftsveranstaltungen … auftreten sollten.“	27
6.	Unter Verfolgung gestellt: Fußballfreunde nehmen „an sowjetzonalen Sportveranstaltungen teil.“	34
7.	Festnahmegrund: Der Verdächtige trug bei einer DGB-Kundgebung eine eventuell in der DDR produzierte rote Nelke am Revers	44
8.	Als Fotoreporter beim internationalen Jugendfestival in Helsinki: Ab ins Gefängnis	47
9.	Urlaub in der DDR strafbar: Die Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“	50
10.	Drei Monate Gefängnis wegen der Veröffentlichung eines Teilnahme-Aufrufs zum „II. Deutschlandtreffen der Jugend“ durch Landtagsabgeordnete	62
11.	Als DDR-Gewerkschafter zu politischen Gesprächen in der Bundesrepublik	65
12.	Schlusswort	70
13.	Literaturverzeichnis	71

Vorwort

In dieser Schrift geht es um die Verfolgung und Bestrafung von Bundesbürgern durch Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg, die in die DDR einreisten, um dort Kontakt mit politisch Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen oder auch mit ihnen nur in schriftlichem Gedankenaustausch standen, ebenso um die Sanktionen gegen DDR-Bürger, die zu diesem Zweck die Bundesrepublik besuchten.

Mit der Zerschlagung der sozialistisch-kommunistischen Infrastruktur im Inland [1] wurde zwar verhindert, dass sich mit eigenen Mitteln eine Diskussion alternativer gesellschaftspolitischer Vorstellungen entwickeln und diese als Machtfaktor deutlich werden konnte; eine Kommunikation mit dem „sozialistischen Ausland", insbesondere der DDR, eine Unterstützung derartiger Vorstellungen und Politikansätze von außerhalb blieb davon aber unberührt. Diese Kommunikation und Einwirkungsmöglichkeit zu unterbinden, dienten die Kontrolle des Postverkehrs und die Vorschriften des Strafrechtsänderungsgesetzes über verfassungs(landes-) verräterische Beziehungen (§100d Abs. 2 StGB), den verfassungsverräterischen Nachrichtendienst (§ 92 StGB) und (nach dem Verbot der KPD 1956) die Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbotsurteil des BVerfG (§§ 42, 46 Abs. 3, 47 BVerfGG, § 90a StGB ab 1964).[2]

Eine authentische Information durch den systematischen Bezug von Nachrichten offizieller DDR-Stellen auch zu politischen Tagesfragen, von bestimmten Büchern und Zeitschriften war ebenso strafwürdig wie jede Reise von Bundesbürgern in die DDR bzw. von DDR-Bürgern in die Bundesrepublik, die aus anderen als privaten Gründen geschah, wobei selbst Ferienaufenthalte und Kongressteilnahmen unter Strafe gestellt wurden. Es handelte sich bei diesen Vorschriften um ein umfassendes „Superschutzsystem" [3]und insbesondere der § 100d Abs. 2 StGB wirkte wie ein „strafbewehrtes Ausreiseverbot zur Verhütung politisch unerwünschter Kontakte [4], welches umfassend angewandt wurde und z. B. die Pastoren Dohrmann (Wolfsburg) und Weise (Moringen) überraschte, gegen die wegen ihrer kirchlichen Kontakte und Gesellschaftsreisen in die DDR (mit Landfrauenvereinen nach der Wartburg, zur Gartenbau-Ausstellung nach Erfurt und zu einer Landwirtschaft ausstellung nach Markkleeberg) von der Lüneburger Staatsanwaltschaft ermittelt wurde.[5]

Da allen Einrichtungen der DDR (lokale Konsum- und Sportvereine eingeschlossen) grundsätzlich unterstellt wurde, sie bekämpften prinzipiell den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und sie wollten die im § 88 StGB definierten Verfassungsgrundsätze beseitigen, erfüllte jeder Bundesbürger, der „Beziehungen" mit Mitgliedern dieser Einrichtungen aufnahm, eine Strafhandlung, eine „Kontakttat", relativ unabhängig von seiner subjektiven Absicht. Eine verfassungsfeindliche Absicht wurde bei bundesdeutschen Kommunisten grundsätzlich angenommen (auch wenn ihre DDR-Reisen lediglich einem Ferienaufenthalt dienten), bei Nichtkommunisten wurde in vielen Fällen eine objektive Eingliederung in die DDR-Politik konstatiert.[6]

Nach dem KPD-Verbotsurteil wurden solche Kontakttaten darüber hinaus ebenfalls als Zuwiderhandlung gegen diese BVerfG-Entscheidung bestraft mit der Argumentation, dass alle politischen Organisationen in der DDR als Ersatzorganisationen für die verbotene KPD zu bewerten seien; die Partei- und Staatsstruktur der DDR sowie die verbotene KPD der Bundesrepublik wurden als eine illegale „Gesamtorganisation" definiert.[7] Die Teilnahme von Bundesbürgern an Veranstaltungen von DDR-Organisationen und Einrichtungen war nun wegen Unterstützung einer Ersatzorganisation der verbotenen KPD strafbar wie umgekehrt die Einreise von DDR-Bürgern in die Bundesrepublik, um hier politische Gespräche zu führen, jetzt über § 100d Abs. 2 oder 92 StGB hinaus, selbst wenn diese Gespräche in keinem Zusammenhang mit der KPD standen. [8]

Für die Kriminalisierung und Verfolgung unerwünschter politischer Kontakte zwischen Bürgern der DDR und der BRD stand somit eine reiche Auswahl von Staatsschutzbestimmungen zur Verfügung.

Der aus heutiger Sicht fast kuriose und haltlose Umstand, dass bundesdeutsche Gerichte eine nicht im Inland begangene „Tat" bestraften, die am Tatort

[1] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil II a
[2] Vergl.: A. von Brünneck: Politische Justiz …, S. 196 - 213
[3] A. von Brünneck: Politische Justiz …, S. 199
[4] H. Copic: Grundgesetz …, S. 242, zit. nach A. von Brünneck: Politische Justiz …, S. 199
[5] Initiativgruppe zur Rehabilitierung …, Kalter Krieg …, S. 66

[6] Urteil des BGH v. 6.2.1963: „Wem es in diesem Sinne auf die Förderung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen ankommt (StGB § 100d Abs. 2), "gliedert" sich damit in diese Bestrebungen "ein". Der besonderen Feststellung eines Einordnungswillens bedarf es hiernach nicht mehr."
[7] Zunächst galten nur die für die „Westarbeit" zuständigen Teile der DDR-Organisationen als Ersatzorganisationen (auch die SED wurde dazu gerechnet), später war die ganze aus SED und KPD bestehende „Gesamtorganisation" eine Ersatzorganisation der verbotenen KPD. Vergl. von Brünneck S. 207
[8] Von Brünneck benennt hier als Beispiel die Überbringung eines Grußschreibens des 6. FDGB-Kongresses an einen DGB-Kongress in Düsseldorf durch zwei FDGB-Vertreter, die sich dadurch eines Verstoßes gegen das KPD-Verbotsurteil strafbar gemacht hatten. (A. von Brünneck, Politische Justiz …, S. 208)

nicht strafbar war, wurde seitens der BRD machtpolitisch gelöst. [9]

Während in anderen Fällen bei einer im Ausland begangenen Straftat über eine Auslieferung des Angeschuldigten oder/und an die Einholung des belasteten Aktenmaterials von dort an die bundesdeutschen Behörden gedacht wurde, galt diese Regelung für die DDR nicht. Da die Auslieferung eines Bundesbürgers durch die DDR zwecks Verurteilung einer Straftat „Teilnahme an einer FDJ- Veranstaltung" ebenso wenig Erfolg versprach wie die Einholung belastenden Aktenmaterials von den dortigen Behörden, verurteilte die bundesdeutsche Justiz die Angeschuldigten nach ihrer Rückkehr in die BRD für eine Tat nach bundesdeutschem Recht, die nach geltendem Recht dieses Auslandes (der DDR) gar nicht strafwürdig war. Dabei versteht sich von selbst: Bundesbürger, die im faschistischen Spanien oder Portugal jener Zeit an Veranstaltungen der dortigen Machthaber teilnahmen, hatten nach ihrer Rückkehr weder Verfolgung noch Verurteilung zu befürchten.

Ein Schwangerschaftsabbruch etwa, den eine bundesdeutsche Staatsangehörige in den Niederlanden vornehmen ließ, konnte nach ihrer Rückkehr in die BRD zu jener Zeit nicht bestraft werden, wohl aber ein politisch unerwünschter Ost-Kontakt, etwa eine Diskussion dieser Frau mit einer Mitarbeiterin einer DDR-Ärzteorganisation über den § 218 StGB.

Eindeutig und zweifelsfrei formuliert der § 2, Abs. 2 des StGB: „Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatortes nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsch Strafrecht nicht, wenn die Tat wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.“ Durch die willkürliche Festsetzung, die DDR sei als Inland zu betrachten, umgingen Politik und Justiz diese zwingende Regelung des Strafgesetzbuches.

Die Grundlage für die juristische Konstruktion dieser „Kontakttaten im Ausland“ lag nicht im Völkerrecht oder in inter- bzw. binationalen Verträgen, sondern die gab sich die bundesdeutsche Politik und Justiz selber aus eigener Machtpolitik. Bereits durch die Präambel des Grundgesetzes wurde ein Vereinigungs- oder Anschlussgebot mit der BRD formuliert gegenüber Ländern von außerhalb, deren Staatsgebiete in die BRD zu integrieren seien, seinerzeit nicht lediglich die DDR, sondern ebenso weite Teile der osteuropäischen Staaten der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei.[10] Das KPD-Verbotsurteil des BVerfG legte schließlich fest, dass dieses Gebot der Präambel des Grundgesetzes als unmittelbare Rechtsnorm zu gelten habe.

Zum juristischen Wirksamwerden dieser politischen Absicht diente den höchsten Gerichten (BVerfG und BGH) eine Rechtskonstruktion, nach der die Bundesrepublik nicht nur lediglich ein Nachfolgestaat des Hitler-Reiches sei, sondern dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland mit ihm als Völkerrechtssubjekt (teil-)identisch ist.[11]

An drei Urteilen gegen BRD-Bürger soll hier die Argumentation dieser Gerichte gezeigt werden:

In seinem Urteil vom 11.2.1954 (3 StR 391/53) entschied der 3. Strafsenat des BGH auf die Zurückweisung der Revision eines Verurteilten. Diese Person war wegen Betruges im Rückfalle in mehreren Fällen vom Landgericht Fulda verurteilt worden und auch bereits zuvor 1947 vom Schöffengericht in Nauen (DDR) wegen fortgesetzten Betruges. Das Nauener Urteil wurde in die Fuldaer Entscheidung mit einbezogen. Dagegen klagte der Verurteilte mit der Begründung, dass seine frühere Straftat nicht im Inland, der BRD, begangen worden sei und deshalb auch nicht als strafverschärfend gewertet werden dürfe. Das BGH wies die Klage ab, denn: „ Zum ‚Inland‘ im Sinne der 264, 244 StGB[12] gehört aber als ein Teil Gesamtdeutschlands auch die Sowjetische Besatzungszone. Das wird in der Rechtswissenschaft durchweg angenommen und ist vom Bundesgerichts-

9 Der § 5 des StGB wurde erst zum 1.1.1975 dahingehend verändert, dass Hochverrat, Landesverrat u.a. als „Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug“ strafwürdig wurden. Zuvor wurden lediglich Taten auf Schiffen und Flugzeugen unter diesem Gesichtspunkt sanktioniert.

10 Nachdem die DDR die Oder-Neiße-Linie als ihre östliche „Friedensgrenze“ zu Polen festlegte, wurde diese von der Bundesrepublik nicht anerkannt. „Am 13. Juni (1950) hatten alle Fraktionen und Gruppen des Bundestags mit Ausnahme der Kommunisten eine Resolution verabschiedet gegen die ‚völker- und staatsrechtlich unhaltbare Behauptung, dass zwischen der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und Polen eine sogenannte Friedensgrenze festgelegt worden ist‘. Als KPD-Fraktionschef Max Reimann eine Aussprache verlangte, erteilte ihm der Parlamentspräsident nicht das Wort. Weil der KPD-Politiker das Rednerpult nicht verließ, wurde er für 30 Sitzungstage aus dem Plenum ausgeschlossen.“ Zitiert nach:
http://www.spiegel.de/spiegel/spiegelgeschichte/d-76574307.html

11 Die aus dieser einseitigen Rechtsposition wirksam werdenden Entschädigungsforderungen der von der Wehrmacht überfallenen Nachbarländer konnte die Bundesregierung mit Verweis auf einen Friedensvertrag zu späterer Zeit unterlaufen. Diese Völkerrechtssubjekts-Position wurde erst jüngst im Bundestag wiederholt in einer Antwort der Bundesregierung vom 30.06.2015 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945:
https://www.bundestag.de/presse/hib/2015_06/-/380964

12 § 264 StGB: Subventionsbetrug, § 244 StGB: Bandendiebstahl

hof ebenfalls schon anerkannt worden (vergl. 5 StR 467/52 Urteil vom 12. Juni 1952)[13] … Demnach werden die Erkenntnisse der deutschen Gerichte der Sowjetzone in Strafsachen auch in der Bundesrepublik als Urteile inländischer Gerichte angesehen …“[14]

Zwar ebenfalls mittels der „Inlands“-These, aber zugunsten der in der DDR Verurteilten entschieden die höchsten BRD-Richter, wenn es politisch opportun war. In drei Fällen hatte das BVerfG zu entscheiden, ob Gerichtsurteile der DDR gegen damalige DDR-Bürger, die dort nach der Wirtschaftsstrafverordnung verurteilt waren, in der BRD als solche anerkannt werden bzw. revidiert werden müssen. [15] Die DDR-Bürger waren wegen schwerer Wirtschaftsverbrechen (Steuerhinterziehung, illegale Beschaffung und Verkauf von Waren zu massiv überhöhten Preisen, Schmuggelei von wertvollen Waren im großen Ausmaß in die Bundesrepublik bzw. von dort in die DDR) verurteilt worden. Zur Frage der Kompetenz, eine solche Frage zu entscheiden, entschied das BVerfG wiederum: „Die Sowjetzone gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden.“

In der Sache aber entschied das BVerfG, die DDR-Urteile seien unwirksam: Die Wirtschaftsstrafverordnung der DDR nämlich diene nicht in erster Linie der Absicht, die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, sondern sei „… dazu bestimmt, als Instrument der Durchsetzung des kommunistischen Wirtschaftssystems … zu dienen.“ Die in der DDR Verurteilten blieben in der BRD straffrei.

Dass dieser „Inlands“-Anspruch nicht lediglich auf die „SBZ“ begrenzt war, bekräftigte der 4. Strafsenat des BGH mit Entscheid vom 22.9.1955: Ein zuvor am Breslauer Gericht tätig gewesener Rechtsanwalt wollte nach 1945 an einem BRD-Gericht zugelassen werden, wogegen die Rechtsanwaltskammer Einspruch erhob mit Hinweis auf sein früher standeswidriges Verhalten gegenüber jüdischen Anwälten und seine deshalb im Entnazifizierungsverfahren erfolgte Eingruppierung in die Stufe III mit dem ausdrücklichen Verbot, wieder als Rechtsanwalt tätig zu sein. Zur Frage, ob für diesen Anwalt ein Rechtsverlust eingetreten sei, weil er seine seinerzeitige Gerichtszulassung in Breslau durch die Nachkriegsveränderungen verloren habe, urteilte das BGH: „Die Stadt Breslau, in der sich der Angeklagte auf Grund seiner Zulassung niedergelassen hatte, gehört noch heute zum Gebiet des Deutschen Reiches, für dessen Begrenzung der Zustand vom 31. Dezember 1937 maßgebend ist … In diesem Bezirk ist die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit zwar noch immer gehindert, aber nicht endgültig beseitigt; denn die von der Sowjetunion getroffenen Verfügungen über das deutsche Staatsgebiet östlich der Oder und Lausitzer Neiße sowie die Vereinbarung zwischen der provisorischen Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen vom 6. Juni/ 28. November 1950 über die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen haben dort nur eine vorübergehende Ordnung geschaffen, die … keine endgültige bindende Kraft hat.“[16]

Diese mit dem Potsdamer Abkommen nicht zu vereinbarende, eigenmächtige und gegen die östlichen Nachbarstaaten gerichtete und machtpolitische durchgesetzte Rechtsposition im Innern wurde außenpolitisch unterstützt mittels eines Alleinvertretungsanspruchs der Bundesrepublik, einer Verweigerung der staatlichen Anerkennung der DDR und der Übertragung dieser Haltung auf die Beziehungen zu Drittstaaten („Hallstein-Doktrin“[17]) zur Isolierung der DDR.[18]

Innenpolitisch manifestierte sich der Alleinvertretungsanspruch gegenüber der DDR ebenfalls in der Nicht-Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft mit seinen vielseitigen Konsequenzen[19], u. a. in der Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit, die für

13 In diesem Revisionsverfahren gegen zwei wegen schweren Raubes und Körperverletzung Verurteilte weist das BGH darauf hin, „dass grundsätzlich auch Diebstahlsvorstrafen ostzonaler Gerichte (hier das Amtsgericht Bergen) rückfallbegründet wirken können.“ Urteil BGH v. 12.6.1952

[14] Urteil des 3. Strafsenats vom 11.2.1954 (3 StR 391/53); veröffentlicht in: Entscheidungen des BGH in Strafsachen, 5. Band, S. 364 ff

[15] Beschluss des zweiten Senats des BVerfG vom 31. Mai 1960 (2 BvR 234, 235, 236/60); Veröffentlicht in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 11. Band, S. 155 ff

[16] Vergl.: Entscheidungen des BGH in Strafsachen, 8. Band, S. 169 ff

[17] Walter Hallstein, von 1951 bis 1958 Staatssekretär im Auswärtigen Amt der BRD.

[18] Jedem Staat, der diplomatische Beziehungen mit der DDR aufnehmen wollte (faktisch gleichbedeutend mit einer staatlichen Anerkennung), drohte die BRD mit einem Abbruch bestehender diplomatischer Beziehungen. Bestanden solche Beziehungen zu diesen Drittstaaten noch nicht, so wurden diese für die Zukunft ausgeschlossen. Rigoros umge-setzt wurde diese politische Drohung gegenüber den damaligen blockfreien Staaten Jugoslawien (1957) und Kuba (1963). Beide Staaten hatten diplomatische Beziehungen zur DDR aufgenommen, woraufhin die BRD ihre zuvor bestehenden Beziehungen abbrach.

[19] Entgegen internationalem Recht erhielten z. B. Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR umgehend einen bundesdeutschen Pass und ihnen wurden zudem Rentenansprüche für in der DDR geleistete Arbeitsjahre zugesprochen. Auch eine „Obhutspflicht" leitete die BRD aus der Nichtanerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft ab, wonach etwa DDR-Ausreisewillige, die sich in Botschaften der BRD im Ausland meldeten, quasi automatisch als Bundesbürger behandelt wurden und lediglich wegen Formalitäten des jeweiligen Landes nicht sofort in die Bundesrepublik ausreisen durften (z.B. in Ungarn im Sommer 1989).Vergl.: http://www.ddr-wissen.de/wiki/ddr.pl?Alleinvertretungsanspruch

die Bürger/-innen der Bundesrepublik reklamiert wird, auch auf die DDR-Bevölkerung. Selbst das Urteil des BVerfG zum Grundlagenurteil [20] vom 31.7.1973 unterstreicht noch: „Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland." Jeder Bürger der DDR wird, „unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik" als Deutscher und als „Bürger der Bundesrepublik behandelt … Er genießt deshalb, soweit er in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gerät, auch den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik."

Und im Bedarfsfalle durch die Übertragung des BRD-Strafrechts auf diesen Personenkreis deren Bestrafung durch die „Schutz"- Gerichte der Bundesrepublik nach § 92 StGB (verfassungsverräterischer Nachrichtendienst). [21]

Auch Hinweise auf die angebliche Legitimität der Verurteilungen von Bundesbürgern für in der DDR begangene, dort aber nicht strafbare Taten gibt dieses Urteil des BVerfG noch im Jahre 1973, indem es betont, dass die DDR auch „ … nach dem Inkrafttreten des Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland geworden ist." Nach dieser Definition gilt, unterstützt durch die einseitige Interpretation des Staatsbürgerschaftsrechts und durch die Erklärung der DDR als „sowjetisch besetzte Zone" Deutschlands, als demokratisch nicht legitimiertes „Gebilde", das bundesdeutsche Recht (auch für „Kontakttaten" von Bundesbürgern/-innen) in der DDR. Dort aber könne dieses Recht lediglich aus machtpolitischen Gründen von den Bundes-Justizbehörden nicht umgesetzt werden, sodass die BRD-„Täter" nach ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik unter Strafe gestellt wurden.

---

[20] Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973 … in dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1973

[21] „Unter dem Vorwurf des § 92 StGB wurde im Herbst 1963 der Leiter des Ostberliner „Verlags der Nation" Günter Hofe verhaftet, als er die Frankfurter Buchmesse betreten wollte." (A. von Brünneck: Politische Justiz …, S. 206) Ebenfalls verhaftet wurde der Chefredakteur des DDR- Deutschlandsenders, Dr. Georg Grasnick, als er sich in der BRD aufhielt (Die Zeit Nr. 25/1963).. Vielfach wurden DDR-Journalisten inhaftiert, die in der Bundesrepublik für ihre Zeitungen recherchierten und an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Nach Auswertung der (wenigen) Überlieferungen des Niedersächsischen Landesarchivs, der von den Betroffenen zur Verfügung gestellten Dokumente und der Literatur muss für den Bereich der Lüneburger Justiz festgestellt werden: Überwiegend handelt es sich bei diesen Verfolgungsbemühungen um die Bestrafung von Aktivitäten im Bereich der Arbeitswelt und des Jugendengagements, die zur bundesdeutschen Regierungspolitik im Widerspruch standen: K.-H. Schlagintweit wurde bestraft, weil er sich für gleichgerichtete Aktionen der Arbeiterjugend in Ost und West einsetzte (Kap. 2.), H. Hamann, weil er Kontakte zu DDR-Produktionsbetrieben unterhielt, E. Schillig wegen seiner Beziehungen zu DDR-Konsumvereinen (Kap. 3.), ebenso E. Satzer und W. Meyer (Kap. 4.). Eine Kontaktaufnahme mit der DDR-Gewerkschaft, dem FDGB, wurde besonders hoch sanktioniert, wie die Gewerkschafter G. Bremer und O. von Brackel erfahren mussten (Kap. 5.). K. Bösch und W. Lege waren hingegen interessiert am Sport und beteiligten sich an der Organisierung von Fußballspielen von DDR-Mannschaften in der Bundesrepublik und umgekehrt, luden DDR-Sportskollegen zu sich ein und besuchten Sportveranstaltungen in der DDR (Kap. 6.).

M. Koehrs kam aus der bundesdeutschen Friedensbewegung und suchte den Kontakt zu DDR-Friedensaktivisten und den Dialog mit Mitarbeitern des DDR-Friedensrates (Kap. 7.)

Dass auch die berufliche Teilnahme an einem „Internationalen Festival der Jugend und Studenten" von der Lüneburger Justiz verfolgt wurde, wenn diese im nichtsozialistischen Ausland stattfand, zeigt der Fall des K. Rose (Kap. 8.).

Selbst die Organisierung von Kinder-Ferienreisen in die DDR, von bundesdeutschen Familien tausendfach nachgefragt, wurde von der Lüneburger Justiz hart bestraft, wie am Fall der Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder" geschildert wird (Kap. 9.).

Ebenfalls wird am Beispiel des Verfahrens gegen die Landtagsabgeordnete H. Dürrbeck wegen ihres öffentlichen Aufrufs zur Teilnahme an einem Pfingsttreffen der FDJ in Berlin/Ost (Kap. 10.) deutlich, wie die Lüneburger Behörden bemüht waren, ein Zusammentreffen von mehreren Zehntausend Jugendlichen aus Ost und West zu verhindern. Ob ein Besuch der DDR von Bundesbürgern aus politischen Gründen als „Kontakttat" im Einzelfall aus individueller Initiative geschah oder im Rahmen der Teilnahme an Gruppen- oder Massenveranstaltungen: Die Tätigkeit der Lüneburger Justiz war stets darauf gerichtet, jede mögliche politische Diskussion in der DDR, welche nicht von der bundesdeutschen Politik kontrolliert werden konnte, strafrechtlich zu sanktionieren.

Im Kap. 11. wird abschließend an einigen Beispielen dargestellt, dass auch der Weg von Ost nach West nicht straffrei beschritten werden konnte. DDR-Bürger wurden im Lüneburger Landgerichtsgefängnis inhaftiert und hier vor Gericht gestellt, sofern sie einen politischen Kontakt mit ihren Arbeitskollegen in der Bundesrepublik aufnahmen - oder dieses auch nur versuchten.

Wie im Teil II a unserer Schriftenreihe über „Das Landgericht Lüneburg als ‚Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung' der 1950er/60er-Jahre" stellen wir auch im vorliegenden Teil II b die Tätigkeiten der Nachrichtendienste, die Ermittlungsverfahren und Anklagebegründungen der Staatsanwaltschaft und die Urteilsschriften der 4. Strafkammer sehr ausführlich vor. Durch die zum Teil recht lange Zitation erhält diese Schrift bisweilen einen dokumentarischen Charakter. Diese Ausführlichkeit ist von uns insoweit intendiert, um der Leser/-innenschaft ein eigenes Urteil (z. B. über die umfassende Observation der politisch Verdächtigen, die daraus resultierende Vervielfältigung der Verdachtsmomente, die politische Argumentation von Staatsanwaltschaft und Gericht) zu ermöglichen.

Im Sommer 2019 soll diese Schriftenreihe über die Lüneburger Kommunistenverfolgung mit einem Teil III abgeschlossen werden. Dieser letzte Teil wird sich den KPD-Prozessen widmen, auch den „Kollateralschäden" der politischen Strafjustiz und das Innenleben und Selbstverständnis der Lüneburger Staatsanwaltschaft schildern. Den Schluss wird eine Übersichtstabelle über die Lüneburger Verfahren bilden und für das Jahr 1968 mit einem Resümee schließen, als alle diese Strafgesetze von einem Tag auf den anderen außer Kraft gesetzt und die aus politischen Gründen Gefangenen nach Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes entlassen wurden.

Wir bedanken uns sehr herzlich für ihre Mitarbeit an dieser Schrift bei Thomas Sander und Claus Wohlers. Ebenso sei Manfred Koehrs als Zeitzeugen posthum gedankt. Herr Koehrs starb 2017. Kurz zuvor leistete er noch eine Zuarbeit zu dieser Schrift, deren Veröffentlichung er nun nicht mehr miterleben kann. Herrn Heinrich Hannover danken für seine Korrespondenz mit uns. Lange Auszüge aus seiner Schrift „Die Republik vor Gericht" über die Verfolgung und Verurteilung des Oleg von Brackel finden sich hier im Kapitel.5. Ebenso sei Herrn Rechtsanwalt R. Dobrowa gedankt, der uns in wichtigen verfassungsrechtlichen Fragen beriet.

Ein besonderes Dankeschön geht an Herrn Peter Dürrbeck, der d. V. seine umfangreichen Unterlagen über die Verfolgung seiner gesamten Familie zur Verfügung stellte, uns in seiner Eigenschaft als Mitglied der „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des kalten Krieges" weitere Kontakte vermittelte und uns darüber hinaus intensiv beim Verfassen dieser Schrift beriet.

Frau Sabine Hammer danken wir für die Überlassung ihrer Magisterarbeit im Studiengang Angewandte Kulturwissenschaft an der Universität Lüneburg „Sozial- und kulturhistorische Betrachtung der Politischen Justiz gegen Kommunistinnen und Kommunisten in der BRD zwischen 1949 und 1968. Eine Untersuchung an zwei Beispielen aus den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg" aus dem Jahre 2006.

Ein weiterer Dank geht an den Ortsverein und den Unterbezirk Lüneburg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für ihre maßgebliche finanzielle Unterstützung der Recherchearbeit dieser Broschüre.

Wir erhoffen uns mit der Vorlage dieser Schrift über die Verfolgung und Verurteilung von politischen West-Ost und Ost-West-Kontakten eine rege Diskussion, denn mit den Ansprüchen einer demokratischen Justiz sind diese Verfahren nicht vereinbar. Das wirft zwingend die Frage nach rückwirkenden Konsequenzen für die Justizopfer auf! Zumindest im Sinne der Angeklagten und Verurteilten müssen die damaligen Verfahren überprüft und muss eine Rehabilitierung der Opfer angestrebt werden.

Zum Schluss eine Bitte an die Leser/-innen: Da uns für unsere recht umfangreiche antifaschistische Tätigkeit am Ort leider keine finanzkräftigen Unterstützer zur Verfügung stehen, ist jede kleine Spende auf unser Konto der VVN-BdA Lüneburg gern gesehen bei der Sparkasse Lüneburg unter der IBAN-Nr. DR24 2405 0110 0000 0771 72.

Besten Dank dafür.

Lüneburg, im August 2018

1. Nicht auf falsche Gedanken kommen: „Es … wurden nachweislich über 100 Millionen Postsendungen aus der DDR beschlagnahmt.“

Der allergrößte Teil der politischen Verfahren, mit denen sich die Lüneburger Staatsanwaltschaft, bzw. die 4. Kammer des Landgerichts beschäftigte, betraf die sogenannten „Postsachen“. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Zeitungen, Zeitschriften und Briefe aus der DDR, die von dort aus jemandem im Einzugsbereich der hiesigen Staatsanwaltschaft per Post zugeschickt und in der Regel von der hiesigen Justiz konfisziert wurden.

Über den Umfang dieser Überwachung und Kontrolle staatlicher Stellen im Januar 1966 und 1967 insgesamt gibt das Protokoll der 79. Sitzung des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform Auskunft: „In den letzten Jahren sind Millionen von Schriften eingezogen worden, deren größerer Teil in der DDR hergestellt wurde. Eingezogen wurden dabei neben eigens für den Versand in die Bundesrepublik hergestellten Broschüren und Zeitschriften auch Zeitungen und sonstige regelmäßig in der DDR erscheinende Schriften. Im Januar 1966 wurden von 548 333 untersuchten Schriften 537 957 zurückgehalten; im Januar 1967 waren es von 401 980 untersuchten Briefen und 93 993 untersuchten Drucksachen 391 849 Briefe und 92 506 Drucksachen.“[22] Foschepoth nennt eine Gesamtzahl und resümiert: „Der Umfang der westdeutschen Postüberwachung war immens. Von den Anfangsjahren der Bundesrepublik bis zum Beginn der Siebzigerjahre wurden nachweislich über 100 Millionen Postsendungen aus der DDR beschlagnahmt, geöffnet und zum größten Teil vernichtet.“[23]

Die Lüneburger Staatsanwaltschaft verfolgte im ersten Vierteljahr des Jahres 1961 insgesamt 3.540 Fälle, davon alleine 3.080 dieser „Postsachen“. Mit dieser Praxis hoben die Lüneburger Behörden im Laufe der Jahre zehntausendfach das Individual-Grundrecht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Grundrecht der Informationsfreiheit) auf.

Die hohe Zahl dieser Verfahren liegt darin begründet, dass ausnahmslos der gesamte Postverkehr von der DDR in die Bundesrepublik kontrolliert wurde im Hinblick auf verdächtige Post und im Einzugsbereich der Sonderstrafkammer Lüneburg dann alle inkriminierten „Postsachen“ auf dem Schreibtisch der hiesigen Staatsanwälte, dann des Landgerichts, landeten.

Der Oberstaatsanwalt — Lüneburg, den 6. Januar 1959
- 420 -

An den
Herrn Niedersächsischen Minister
der Justiz
in H a n n o v e r

durch den
Herrn Generalstaatsanwalt
in C e l l e

Betrifft: Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958 bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes.

Statistisches

Am 1. Oktober 1958 betrug die Zahl der nicht erledigten Sachen aus den Monaten Juli, August und September 1958				329
Neueingänge in den Monaten Oktober, November und Dezember 1958	912	1o18	959	2889
darunter Postsachen (d.h. Sachen, die bei der Kontrolle der Interzonenzüge durch die Zoll- und Polizeibehörden angehalten wurden)	846	912	886	2644

Ausriss aus dem „Erfahrungsbericht …“ der Lüneburger Staatsanwaltschaft für das vierte Quartal 1958

Durch eine Reihe von Regelungen und Verfahren, die ihre Rechtsgrundlage in den Vorschriften des Zollgesetzes vom 20. März 1939 fanden, wurde die lückenlose Kontrolle in der Praxis umgesetzt: Bereits am Bahnhof in Helmstedt, einem zentralen Interzonen-Zugverkehrsknotenpunkt, stiegen einige Beamte des Zolls und der (Geheim-)Polizei in die Züge aus Richtung DDR, öffneten die von der DDR-Post für den Weiterversand z. B. nach Lüneburg vorbereiteten Postsäcke und kontrollierten alle Postsendungen. Wenn sie, was wegen des Umfangs häufig vorkam, beim Eintreffen des Zuges in Hannover ihre Kontrolle nicht beendet hatten, verblieb diese Post zur Durchsicht noch einige Zeit am Bahnhof in Hannover, wo dafür eigens ein „Zollamt Post“ eingerichtet wurde, bis sie schließlich für den Weiterversand freigegeben oder konfisziert wurde.[24] Aus diesem Grunde hatte auch die Lüneburger Staatsanwaltschaft eine Außenstelle ihrer Dienststelle in Hannover eingerichtet, praktischer Weise beim „Zollamt Post“.

Bei der Kontrolle des Postverkehrs auf dem Wege nach Hannover bzw. dort selbst achteten die Kontrolleure besonders auf jenen Schriftverkehr, der an als „bekannte Kommunisten“ bezeichnete Personen adressiert war, öffneten diese Briefe und werteten diese in ihrem Sinne aus. Eine Information der Empfänger erfolgte nicht, sodass ein Widerspruch gegen das Behördenhandeln nicht möglich war.[25] Vielfach wurde diese Post in bestimmten Verfahren gegen die Beschuldigten/Angeklagten verwendet als Begrün-

[22] 5. Wp., S. 1595, zitiert nach: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 3.10.1969 (Aktenzeichen: 1 BvR 46/65) in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde ... gegen den Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 21. Mai 1964 - 2 c Js 4923/61 - 4 AR 5742/64 -;

[23] Josef Foschepoth: Überwachtes Deutschland …, S. 7

[24] Das auch dadurch bedingte verspätete Eintreffen der Privatpost bei den Bundesbürgern wurde in der Öffentlichkeit den DDR-Behörden angelastet.

[25] Vergl.: Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg … bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 31.12.1961

dung eines Anfangsverdachts, als Bestätigung eines Verdachts, als Vorhalt in einem Prozess gegen sie oder gar als Teils eines Urteilsbegründungs-Zusammenhangs. Diese „Kontakte“ wurden als belastendes Moment eingebracht und gemeinsam mit weiteren gleichen „Taten“ den Angeklagten als belastendes Material vorgetragen.[26] Oftmals gar formulierte die Staatsanwaltschaft aus der Summe solcherart Indizien ihre Anklageschriften als in der Gesamtschau gesetzeswidriges Verhalten, wie etwa im Verfahren gegen die „Demokratische Wählervereinigung Niedersachsen“, über das OStA Topf in einem „Bericht …“schreibt: „Da direkte Beweise gegen die unmittelbare Steuerung (der Mitglieder dieser Vereinigung durch die KPD, bzw. der DDR) nicht erreichbar sind, setzt auch diese Anklage ein Mosaik der Beweispunkte voraus, das in zeitraubender Arbeit zusammengesetzt werden muss.“[27] Die Auswertung der „Postsachen“ gehörte zu diesem „Mosaik der Beweispunkte“.

Im Unterschied zur Kontrolle des Briefverkehrs hatten die Kontrolleure bei der Überwachung der Zeitungs- und Zeitschriftenzusendungen keine großen Probleme, weil diese recht schnell zu erkennen war: Die seinerzeit übliche Form der Versendung derartiger Post bestand aus einem „Streifbandverfahren“[28] und dadurch war es sehr schnell möglich, diese zu identifizieren und bei Bedarf daraus eine von der Lüneburger Staatsanwaltschaft zu verfolgende Strafsache zu machen.

Probleme mit diesem Kontroll- und Verfolgungsverfahren bekam die Staatsanwaltschaft um die Jahreswende 1959/1960, als einige DDR-Zeitungsverlage begannen, ihr Format zu ändern. Da diese Verlage ein Interesse daran hatten, dass ihre Publikationen auch in der Bundesrepublik gelesen werden und dort bekannt wurde, dass ihre Produkte die Empfänger meistens nicht erreichten, stellten sie neben der üblichen DDR-Zeitung auch spezielle „Westausgaben“ her. Diese wurden auf wesentlich dünnerem Papier und oftmals im Din A 4-Format gedruckt. Da seinerzeit (in West und Ost) die Zeitungen lediglich aus wenigen Seiten bestanden, passten sie jetzt in gängige Briefumschläge und konnten als normale Briefsendungen in die Bundesrepublik geschickt werden. Häufig wurden sie handschriftlich mit Absender- und Anschriftenangabe versehen, was ihre Identifizierung als „Infiltrationsschriftgut“ noch weiter erschwerte.

In seinem „Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg … bei der Bearbeitung von Strafverfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes“ an das Justizministerium vom 31.12.1961 beklagt Lüneburgs Oberstaatsanwalt Topf[29] deshalb, dass jetzt „kaum noch eine Möglichkeit besteht, der Flut des anschwemmenden Materials Herr zu werden“ und bedauert, dass bei den Oberpostdirektionen für eine von ihm zunächst vorgesehene Lösung des Problems, nämlich die „Beamten bei den Postämtern der Empfangsorte“ mit dem „Auskämmen“ ihrer Post und dem Aufspüren „staatsgefährdender Schriften“ zu betrauen, wegen der Wahrung des Postgeheimnisses kein großes Entgegenkommen zu erwarten sei. „Die Situation soll erst anders werden, wenn das Überwachungsgesetz in Kraft tritt, weil dann von den Oberpostdirektionen auf die Postämter besser eingewirkt werden kann.“ Topf schlägt vor, dass zunächst die Außenstelle Hannover der Lüneburger Staatsanwaltschaft personell besser ausgestattet wird, damit „Zoll und Staatsanwaltschaft beim Umladen in Hannover Möglichkeiten zum Eingreifen finden … Dass dabei in größerem Maße als bisher „Fehlgriffe“ vorkommen können und auch reine Privatpost geöffnet wird, wird nach der Sachlage in Kauf genommen werden müssen.“[30] OStA Topf fordert hier nicht nur aktuell die Anwendung eines grundgesetzeswidrigen Verfahrens, sondern er plädiert nach einem bekannten Muster: Zur Bekämpfung des kommunistischen Feindes müssen nicht nur die betroffenen, sondern viele weitere Bürger/-innen „nach der Sachlage in Kauf nehmen“, dass ihre Verfassungs-Grundrechte verletzt und missachtet werden. Sowas nannte man einige Jahrzehnte später „Kollateralschäden“. Er musste bis zur Realisierung seiner Forderungen nicht lange warten.

Am 24. Mai 1961 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote“. Bei diesem Gesetz handelt es sich nicht um ein vom Grundgesetz vorgeschriebenes Überwachungsgesetz, welches das Brief- und Postgeheimnis einschränken könnte nach Artikel 10 des Grundgesetzes[31], sondern es konkretisiert unter Umgehung eines solchen Gesetzes lediglich die gängige Praxis, die Überwachung bestehender Verbote, und bestimmt dennoch: „Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach

[26] 23 Hausdurchsuchungen und eine entsprechende Zahl von Ermittlungsverfahren hat das Choreographen-/ Pädagogenehepaar Maxim und Trude Bosse (beide NS-Verfolgte) über sich ergehen lassen müssen, bis sie von Staatsanwalt Hoenisch im März 1966 die Mitteilung erhielten, die Verfahren gegen sie – überwiegend wegen ihres Briefwechsels mit DDR-Künstlern – seien eingestellt. In diesem Zusammenhang erst erfuhr das Ehepaar Bosse, dass über ein Jahr lang (1962/1963) ihre gesamte DDR-Post ohne ihr Wissen einbehalten und beschlagnahmt worden war. Vergl.: Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz …, S. 9

[27] Vierteljahresbericht vom 31.12.1961

[28] Die Zeitung/Zeitschrift wurde lediglich mit einer Banderole umwickelt.

[29] Zur Karriere des Staatsanwalts Topf vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 56 - 60

[30] Über eine Reihe dieser „Fehlgriffe“ berichtete „Der Spiegel“ in der Ausgabe 34/1964

[31] Vergl.: J. Foschepoth: Überwachtes Deutschland …, S. 78

Maßgabe der §§ 2 und 3 eingeschränkt." Unter Hinzuziehung des § 93 StGB („Verfassungsverräterische Publikationen") wurde dieses Gesetz als ausreichende Grundlage angesehen, um auch DDR-Schriften (Zeitungen) zu konfiszieren.[32] Im § 1 dieses Gesetzes wurde jetzt festgelegt, dass die Überwachungsbehörden sicherzustellen haben, „dass nicht Gegenstände unter Verstoß gegen ein Strafgesetz, dass ihre Einfuhr oder Verbreitung aus Gründen des Staatsschutzes verbietet, in (die Bundesrepublik) verbracht werden." Probleme der Lüneburger Staatsanwaltschaft bei der lückenlosen Überwachung des Postverkehrs von der DDR in die BRD wurden damit beseitigt.

Durch einfaches Gesetz wurden hier bestimmte Verfassungsrechte aufgehoben. Für die Bundesbürger/-innen war zwar der Besitz einzelner DDR-Publikationen nicht strafbar (sofern in einem objektiven Verfahren nicht untersagt), aber wegen der umfassenden Kontrollpraxis war es ihnen nicht möglich, eine DDR-Zeitung zu abonnieren oder einzelne Exemplare zu beziehen. Selbst Rundfunk- und Fernsehzeitungen mit dem Programm der DDR-Sender DFF standen auf dem Index und wurden konfisziert.[33]

Da die meisten Adressaten von DDR-Zeitungen/Zeitschriften keine Mitteilung über die Einziehung ihrer Zuschrift erhielten, einen Rechtshilfebescheid schon gar nicht, war es ihnen aus Unkenntnis nicht möglich, einen Widerspruch gegen diese Art des staatlichen Eingriffs in ihre grundgesetzlich garantierte Informationsfreiheit einzulegen. „Jahrelang blieben diese Kontrollen in der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt und unbeanstandet."[34] Eine kurzfristige Aufmerksamkeit erzielte diese Praxis 1964, als bekannt wurde, dass auch private Post und Briefe an Bundestagsabgeordnete durch Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg eingezogen wurden.[35] Bekannt wurde dieser Skandal, der stark an einen empörten Ausspruch der Bundeskanzlerin Merkel von 2014 erinnert („Abhören unter Freunden, das geht gar nicht"), dadurch, weil die Konfiszierung den Strafgefangenen des Hannoveraner Gefängnis auffiel, die, von der Lüneburger Staatsanwaltschaft beauftragt, mit dem Entsorgen und Schreddern derartiger Post beauftragt waren.[36]

In der Praxis wurde auf Antrag der Lüneburger Staatsanwaltschaft von der 4. Strafkammer in einem „objektiven Verfahren" das Verbot ausgesprochen, die konfiszierte Schrift zu besitzen. Bei den objektiven Strafverfahren handelt es sich um Maßnahmen, die nicht darauf abzielen, ein strafrechtlich relevantes „Subjekt" zu verfolgen. Lüneburgs 4. Strafkammer begründete ihre Praxis der objektiven Verfahren mit dem Hinweis darauf, dass „eine bestimmte Person nicht verfolgt werden könne, insbesondere nicht der Absender in der DDR. Anhaltspunkte für die Strafbarkeit eines Adressaten in der Bundesrepublik seien nicht gegeben.[37] Die Absender könnten zur Hauptverhandlung nicht geladen werden, die Adressaten hätten keinen Anspruch auf Aushändigung der aus dem Verkehr gezogenen Postsendungen. Einziehungsbeteiligte … seien daher nicht vorhanden."[38]

Wohl um den zehntausenden von objektiven Verfahren Herr zu werden, verzichtete die Lüneburger Staatsanwaltschaft auf eine detailliierte Begründung ihres jeweiligen Verbotsantrags, sondern entwickelte ein vorgedrucktes Formular, bei dem lediglich noch Titel und Nummer der Zeitung/Zeitschrift eingesetzt werden sowie die vorgedruckten Urheber (SED, FDGB, GDSF, DFD) wahlweise angekreuzt werden mussten. Die Begründung war als Textbaustein vorgegeben: „Mit der Übersendung sollten Bestrebungen … gefördert werden, die auf die Einführung der in der DDR bestehenden Gewalt- und Willkürherrschaft in der Bundesrepublik gerichtet (sind)."[39] Auf eine Begründung, ob überhaupt einzelne Artikel der Zeitung/Zeitschrift zu beanstanden seien, verzichtete das Lüneburger Landgericht.[40]

Es war laut Beschluss des Lüneburger Landgerichts den Bürgern/-innen der Bundesrepublik praktisch nicht möglich, sich authentisch über DDR-Publikationen zu informieren, sei es im Bereich des Sports und der Literatur[41], zu Gewerkschafts- und

[32] Zit. nach: A. v. Brünneck: Politische Justiz …, S. 392 f
[33] Ab 1965 wurden Rundfunk- und Fernsehzeitungen nicht mehr beschlagnahmt; Vergl.: A. von Brünneck: Politische Justiz …, S. 184; „Der Spiegel" 34/1964
[34] A. von Brünneck: Politische Justiz …, S. 184
[35] Ebenda
[36] „Der Spiegel" Nr. 34/1964

[37] Die Adressaten, soweit sie in dieser Sache vernommen wurden, argumentierten regelmäßig damit, dass sie die Zuschrift nicht bestellt hätten.
[38] Urteil des BVerfG v. 3.10.1969; vergl. S. 12
[39] Ebenda
[40] Als Ausnahme ist aus dem Jahre 1967 der Fall des Felix Zacharias aus der Lüneburger Kefersteinstraße überliefert. Diesem waren von seiner Mutter aus der DDR einige Zeitungen in einem Päckchen zugeschickt worden. Gegen die Einbehaltung des Päckchens legte er einen Widerspruch ein mit dem Hinweis auf seine Informationsfreiheit und der Begründung, er wolle unter Hilfenahme dieser Zeitungen „die Sprachentfremdung in beiden Teilen Deutschlands" analysieren. Diese Begründung veranlasste das Landgericht Lüneburg (AZ: 2a AR 8/67), die Beschlagnahme aufzuheben, allerdings mit dem Hinweis „ …, dass ein Teil der Zeitungen Ausführungen strafbaren Inhalts enthält, sodass eine Verbreitung Sie unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnte." HStA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 153a, Nr. 588
[41] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 12, Objektives Verfahren wegen der Zeitung „Deutscher Sport" Dez. 1968, 1968 – 1970; ebenda, Acc. 63/87 Nr. 27, Objektives Verfahren wegen der Literaturbeilage der Zeitung „Neues Deutschland" v. 9.10.1968, 1968 – 1969

Bildungsfragen[42], über Ausführungen und Reden von Staatsmännern östlicher Länder zur Frage von Abrüstung und Frieden[43]. Ebenfalls verboten wird das „Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Offiziere“, die ihren ehemaligen Wehrmachtskollegen in der Bundesrepublik einiges mitzuteilen hatten.[44]

Ein „Marxistisches Leseheft“[45] wurde deshalb auf den Index gestellt, weil die Verfasser im Vorwort zu einer „Aktionseinheit“ aufriefen, was strafwürdig sei. Die ehemaligen NS-Richter Waechler, Kliesch und Sohm befinden in ihrem Urteil vom 17.3.1961 über dieses Vorwort: „Dazu wird ausgeführt, dass die Arbeiterklasse in einer kämpferischen Haltung gegenüber den aggressiven Kräften Westdeutschlands nur in der Lage seien, wenn sie sich ohne Rücksicht auf ihren politischen Standort zu einer gemeinsamen Aktionen zusammenschließen … Diese Ausführungen stehen im schroffen Gegensatz zu dem, was über die kommunistische Wirklichkeit gerichtsbekannt ist … Damit ergibt sich aus dem Inhalt der Schrift ihr verfassungsfeindlicher Gehalt (§ 93).“ [46]

Besonders eifrig wirkten Lüneburgs Staatsanwälte und Richter wenn es galt, Informationen über die Nazi-Vergangenheit von BRD-Eliten zu unterbinden. Den Besitz einer Schrift mit dem Titel „Gestapo- und SS-Führer kommandieren die westdeutsche Polizei“ von 1961[47] zu verbieten, beantragte die Außenstelle Hannover der Lüneburger Staatsanwaltschaft am 28. Januar 1961 mit dem Argument, dass sich darin „Ausführungen befinden, die verunglimpfend sind und in denen sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik als unhaltbar und änderungsbedürftig, dagegen die der Ostzone als vorbildlich hingestellt werden. Damit sollen Bestrebungen gefördert werden, die zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit führen sollen und auf die Einführung der in der Sowjetzone bestehenden Gewalt- und Willkürherrschaft in der Bundesrepublik gerichtet sind.“[48] Dieser Argumentation schloss sich die 4. Strafkammer auf seiner Sitzung vom 17. Februar 1961 unter den schwerbelasteten NS-Richtern Landgerichtsdirektor Cieplick[49], Landgerichtsrat Waechter[50] und Landgerichtsrätin Sohm[51] im Wesentlichen und sicher im Eigeninteresse an. Sie beziehen sich ausschließlich auf das kurze Vorwort der Schrift und konstatieren, dass es den Verfassern der Schrift nicht darauf ankäme „Menschen, die sich gegen die Strafgesetze vergangen haben (gemeint ist deren Nazi-Tätigkeit, d. V.), der Bestrafung zuzuführen, sondern dass es den Verfassern darauf ankommt, … (daraus) politisches Kapital mit dem Ziele zu schlagen, eine politische Hetze gegen die allgemeinen Verfassungsverhältnisse zu betreiben … Die Schriftwerke, die die Machthaber der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, sei es gegen Minister Oberländer, sei es gegen den Staatssekretär Dr. Globcke, sei es gegen die sogenannten ‚Blutrichter‘ oder gegen die ‚Hitlergenerale‘, vorgelegt haben, liegen alle auf der gleichen Linie, dass mit Teilwahrheiten eine allgemeine politische Hetze in und gegen Westdeutschland betrieben werden soll … (mit dem Ziel), die politischen und verfassungsmäßigen Verhältnisse solange zu zersetzen, bis sie durch ein Terrorsystem ostzonaler Prägung ersetzt werden können.“[52]

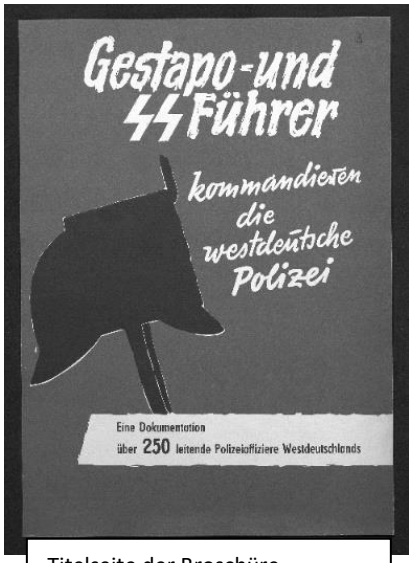

Titelseite der Broschüre

[42] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 46, Objektives Verfahren wg. der Zeitung „Norddeutscher Kurier“ Nr. 1, 1961, und der Druckschrift „Es war in Schöneberg…“ Verlauf und Ergebnisse des 5. ordentlichen Gewerkschaftstages der Gewerkschaft Holz im DGB“, 1961; ebenda, Acc. 63/87 Nr. 107, Objektives Verfahren wg. Zeitung „Gewerkschaftseinheit“ Nr. 21, 1964 gem., 1964 – 1965; ebenda, Acc. 63/87 Nr. 50, Objektives Verfahren wg. der Druckschrift „Westdeutsche Schule im Gleichschritt, marsch!“, gem. § 93 StGB, 1961

[43] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 83, Objektives Verfahren wg. Druckschrift „Frieden in der Welt. Auszüge aus den Reden von Chrustschow und Ulbricht auf der Kundgebung in Berlin“ am 2.7.1963, gem. § 93, 1963 – 1964

[44] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 87

[45] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 56, Objektives Verfahren wegen „Marxistisches Leseheft“ Nr. 4, 1961, gem. § 93 StGB, 1961

[46] Ebenda

[47] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 47, Objektives Verfahren wegen der Druckschrift „Gestapo- und SS-Führer kommandieren die westdeutsche Polizei“ gem. § 93 StGB, 1961

[48] Ebenda

[49] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 16 ff

[50] Ebenda S. 64

[51] Ebenda, S. 65

[52] NLA Hannover, 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 47, Objektives Verfahren wegen der Druckschrift „Gestapo- und SS-Führer kommandieren die westdeutsche Polizei“ gem. § 93 StGB, 1961

Ein Jahr später, auf der Sitzung der politischen Strafkammer vom 4.12.1962, (Landgerichtsrat Cieplick war zwischenzeitlich zum Landgerichtsdirektor aufgestiegen), beschloss er gemeinsam mit dem ebenfalls NS-belasteten Beisitzer Tappen die Einziehung einer Schrift, die bestimmte Urteile seiner Lüneburger Kammer kritisierte. Diese Broschüre, so die Urteilsbegründung, „lässt mit aller Deutlichkeit erkennen, dass damit der maßlose und seit langem gerichtsbekannte Hetzfeldzug gegen die Bundesregierung und ihre Organe systematisch und verstärkt fortgesetzt werden soll. Typische Beispiele für die Unaufrichtigkeit der Verfasser und die bedenkenlose Verfälschung der tatsächlichen Zusammenhänge sind schon die Angriffe gegen die erkennenden Kammer … In Wahrheit sollen auch mit dieser Broschüre die Bestrebungen der SED/KPD, die auf eine Unterdrückung der demokratischen Freiheit und schließlich auf die Beseitigung unserer parlamentarisch-demokratischen Grundordnung gerichtet sind, nachdrücklich gefördert und vorangetrieben werden.“[53]

Zwei weitere Jahre später, auf der Sitzung der 4. Strafkammer am 7.7.1964, unterband Landgerichtsdirektor Cieplick auf Antrag des ebenfalls schwerbelasteten Staatsanwalts von Lücken[54] die Verfolgung von NS-Straftaten durch die Einbeziehung der Zeitschrift „Elbe-Weser-Rundschau“. Dieses Blatt proklamiere den Kampf um Abrüstung und habe „unter der Überschrift ‚Hitlers Massenmörder befehligt Bundeswehr‘ einen Artikel über den Generalinspektor der Bundeswehr, Inspektor Trettner (veröffentlicht).[55] Der Inhalt des Artikels entspricht der Überschrift … Die Zeitung lasse deutlich erkennen, dass ihre Verbreitung in der Bundesrepublik der systematischen kommunistischen Zersetzungsarbeit unter der westdeutschen Bevölkerung dienen soll … die darauf gerichtet ist, die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates zu untergraben und den Boden für ihre endgültige Beseitigung zu bereiten."[56]

Mit der gleichen Begründung konfiszierte das Lüneburger Landgericht auf dem Wege eines „objektiven Verfahrens“ das Standardwerk zum Thema, das sogenannte Braunbuch, 1965 herausgegeben vom Nationalrat der DDR. Es enthält die Namen und eine Kurzbiografie von über 1.900 „schwerbelasteten führenden Nazi-Funktionären und Kriegsverbrechern, die sich heute ungehindert in entscheidenden Stellen des westdeutschen Staats- und Wirtschaftsapparates betätigen"(Vorwort), häufig auch belegt durch einen Faksimile-Abdruck belastender Dokumente. „Das Buch wurde von den Regierenden in der Bundesrepublik weitgehend als ‚kommunistisches Propagandawerk‘ abgelehnt … “[57], gestützt auf die Begründung des Einbeziehungsbeschluss der Lüneburger Richter und Staatsanwälte. In dieser Sache ermittelte die Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen den ehemaligen niedersächsischen Landtagsabgeordneten Ludwig Landwehr: Landwehr, der im Zuge seiner Aufklärungsarbeiten u.a. die Mörder der Parteivorständler Ernst Thälmann (KPD) und Rudolf Breitscheidt (SPD) ans Licht der Öffentlichkeit gezogen hatte, wurde beschuldigt, er habe sich im Wege „verfassungsverräterischer Beziehungen“ (§ 100 StGB) das Braunbuch der DDR „Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik“ beschafft.[58]

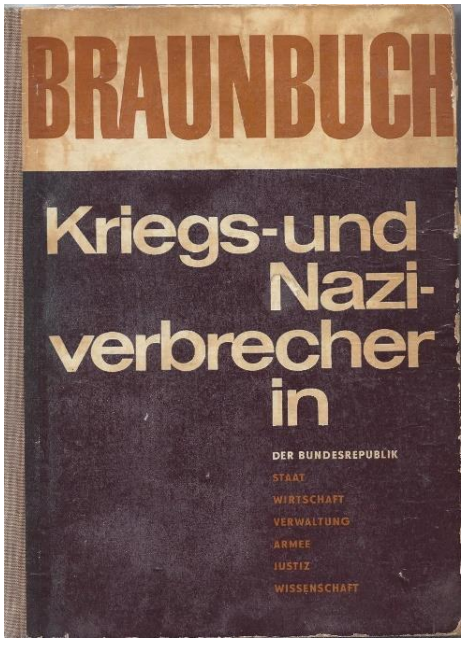

Titelseite des Buches

[53] NLA Hannover, 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 75: Objekt. Verfahren wg. der Druckschrift „Gewerkschaftsfeinde in Richterroben. Eine Dokumentation über die Verbrechen der heute noch in Westdeutschland amtierenden Nazi-Blutrichter und Staatsanwälte gegen antifaschistische Gewerkschafter“ Herausgegeben vom FDGB-Bundesvorstand.

[54] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 60 f

[55] Wikipedia Mai 2016: „Während des Zweiten Weltkrieges plante Trettner im Mai 1940 als Major und Stabschef von Generalleutnant Kurt Student die Eroberung Hollands und erhielt dafür das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes. Im Jahre 1941 nahm er an den Kämpfen um Kreta beim ‚Unternehmen Merkur‘ teil und war im darauffolgenden Jahr an der Ostfront in die schweren Kämpfe nördlich von Smolensk verwickelt. Nach der alliierten Landung in Italien wurde er als Generalmajor Divisionskommandeur der am 5. November 1943 in Venedig neu aufgestellten 4. Fallschirmjägerdivision und operierte bis 1944 in Mittel- und Norditalien unter anderem gegen die 91. US-Infanteriedivision. Am 17. September 1944 wurde Trettner nach den Kämpfen um Rom mit dem Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet.“

[56] NLA Hannover, 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 96

[57] „In einer Rezension von 2002 bezeichnete der Historiker Götz Aly das Buch zwar als ‚Propaganda‘, betonte aber, dass die Irrtumsquote bei den Angaben deutlich unter einem Prozent gelegen habe.“ Wikipedia, Mai 2016

[58] K. Baumgarte, Politische Strafjustiz …, S. 31

Mit der Änderung des Art. 8 im Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 269) wurde der Bezug von Zeitungen und anderer Druckschriften aus der DDR gestattet. Von einem Tag auf den anderen beendete die Lüneburger Justiz ihren zehntausendfachen Eingriff in die individuellen Persönlichkeitsrechte der Bundesbürger/-innen, den Verfassungsbruch. Eine nachträgliche Wiedergutmachungs- bzw. Klagemöglichkeit gab es für die Betroffenen schon deshalb nicht, weil die Konfiszierung im Geheimen geschah; ihnen war nicht mitgeteilt worden, dass ihre Post beschlagnahmt wurde.

Eine interessante Konstellation ergab sich im Oktober 1969, als das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden hatte, ob die Beschlagnahme der Zusendung einer DDR-Zeitung (Leipziger Volkszeitung vom 8.5.1964) an einen BRD-Bürger nach einem Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 24.5.1964 rechtens gewesen sei. Dieser Zeitungsbezieher hatte seinerzeit von der Einziehung einer für ihn bestimmten Zeitung von dritter Seite erfahren und bei der Staatsanwaltschaft beantragt, „sein" Zeitungsexemplar freizugeben und es ihm zuzusenden, was von dieser mit Hinweis auf einen rechtsgültigen Beschluss des Landgerichts zurückgewiesen wurde. Daraufhin legte der Betroffene am 24.1.1965 eine Verfassungsbeschwerde ein, worüber das Bundesverfassungsgericht über viereinhalb Jahre später, am 3.10.1969 (Az. 1 BvR 46/65), verhandelte. In einer Situation also, in der nach der Gesetzesänderung der Bezug von DDR-Zeitungen gestattet war, musste das Gericht entscheiden, ob die Einziehung dieser Zeitungen im Zeitraum zuvor wegen des Verstoßes gegen das Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungswidrig war.

Das Bundesverfassungsgericht wies in seinem Urteil [59] zunächst hin auf Art. 19 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948, auf Art. 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950[60] sowie auf Artikel 5 des Grundgesetzes.[61] Auch auf die Entstehungsgeschichte des Grundrechts auf Informationsfreiheit machte das Karlsruher Gericht ihre Lüneburger Juristenkollegen aufmerksam: „Anlass für die selbständige verfassungsrechtliche Gewährleistung der Informationsfreiheit im Grundgesetz waren die Erfahrungen mit den zur nationalsozialistischen Regierungspraxis gehörenden Informationsbeschränkungen, der staatlichen Meinungslenkung, den staatlichen Abhörverboten für ausländische Rundfunksender und den Literatur- und Kunstverboten … Die Informationsfreiheit wurde gerade als Reaktion auf die nationalsozialistischen Informationsverbote und -beschränkungen verfassungsrechtlich garantiert, um die ungehinderte Unterrichtung auch aus Quellen, die außerhalb des Herrschaftsbereiches der Staatsgewalt der Bundesrepublik bestehen, zu gewährleisten." In seiner Begründung führte das Bundesverfassungsgericht an, dass das Individualrecht der Bundesbürger/-innen auf Informationsfreiheit nicht durch eine gesetzliche geregelte Begrenzung der Meinungs- und Pressefreiheit für DDR-Zeitungen eingeschränkt werden dürfe: „Ein genaues Bild über die in den DDR-Zeitungen enthaltenen Tatsachenberichte und Meinungen lässt sich nur durch unmittelbare Lektüre gewinnen … Besteht … faktisch die Möglichkeit, die Zeitungen im einfachen Postwege zu erhalten, so ist das Interesse des Staates an der ‚Kanalisierung' der Zeitungseinfuhr nicht vorrangig, da jeder einzelne Bürger ein Recht darauf hat, sein Informationsinteresse durchzusetzen."

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete den Einziehungsbeschluss des Lüneburger Landgericht als nicht verfassungskonform: „Die Einziehung beeinträchtigt damit die Informationsfreiheit des Beschwerdeführers. Die Einziehungsentscheidung ist aufzuheben …"[62] In einem weiteren Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus demselben Jahr wurde mit der gleichen Begründung auch die Verfassungswidrigkeit der Einziehung von Dokumentationen aus der DDR festgestellt.[63]

Somit bestätigt das BVerfG: Lüneburgs Richter und Staatsanwälte praktizierten von 1951 bis 1968 zehntausendfach einen Verfassungsbruch. [64]

In seinem 2012 vorgelegten Forschungsbericht[65] belegt auch Prof. Josef Foschepoth die Verfassungswidrigkeit der hier geschilderten Überwachungs- und Beschlagnahmetätigkeit sowie die sich darauf begründende Urteilspraxis durch Postbehörden und Justiz.

[59] Veröffentlicht unter: http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv027071.html#Rn049; alle folgenden Zitate entstammen diesem Urteilstext.
[60] „Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.", zitiert nach Urteil BVerfG
[61] Urteilstext des BVerfG: „Jeder hat das Recht, … sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten."
[62] Leider existieren keine Überlieferungen über die erneute Verhandlung des Lüneburger Landgerichts in dieser Sache.
[63] A. v. Brünneck: Politische Justiz …, S. 183
[64] Genauer: Einen politisch legitimierten Verfassungsbruch, an dem sich selbst die obersten Bundesgerichte beteiligten.
[65] J. Foschepoth: Überwachtes Deutschland …

Ausgehend von einem „Fünf-Broschüren-Urteil“ des BGH vom 8.4.1952, welches fortan als Grundlage aller weiteren Urteile der niedrigen Instanzen diente, beschreibt Foschepoth die fehlende verfassungsrechtliche Grundlage bei der Übertragung einer politischen Abwehrhandlung der Bundesregierung an die Justiz gegen die in diesen Schriften formulierten Thesen. Es handelte sich um Thesen und Forderungen nach einer Wiedervereinigung Deutschlands, gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik, für eine Volksbefragung gegen eine Remilitarisierung und für den Abschluss eines Friedensvertrages [66]. Seinen Antrag auf Einziehung dieser fünf Broschüren begründete der Oberbundesanwalt mit § 81 StGB, der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. Die Broschüren kämen aus kommunistischen Kreisen aus der Ostzone und ihr Inhalt zeige deutlich, „dass damit der Umsturz in der Bundesrepublik vorbereitet werden soll …“ Das wahre Ziel dieser Schriften sei, „die Bundesrepublik von den westlichen Staaten zu trennen und sie schwach zu halten, um sie umso leichter in das bolschewistische Satellitensystem einzugliedern. In der Ausdrucksweise dieser Schriften heißt ‚Frieden‘ nichts anderes als Wehrlosigkeit der Bundesrepublik gegenüber den Umsturzplänen und ‚Demokratie‘ bedeutet die Diktatur des Proletariats.“[67] Der BGH urteilte, dass die Schriften „zur Durchführung eines hochverräterischen Unternehmens gegen die Bundesrepublik Deutschland bestimmt“[68] seien und führte in seiner Begründung aus: Die Schriften sollen einen „Angriffsplan der bolschewistischen Führer der SED“ vorbereiten helfen, als „Mittel der geistigen und seelischen Beeinflussung der Bevölkerung“, welches auch dann verboten gehört, wenn es weder zur Gewalt aufrufe noch zur Drohung mit Gewalt.

Foschepoth: „Mit diesem Urteil stellte sich der BGH bewusst in die Tradition des Reichsgerichts mit seinen legendären Hochverrats-Urteilen gegen Sozialdemokraten und Kommunisten …“[69] Alleine im Jahre 1953 wurden auf der Grundlage dieses BGH-Urteils 1655 rechtskräftige Urteile gefällt.[70]

Professor Foschepoth macht darauf aufmerksam, dass das Grundrecht wie der Artikel 10 des Grundgesetzes (Brief- und Postgeheimnis) ein Persönlichkeitsrecht darstellt, welches den Einzelnen vor Übergriffen des Staates schützen soll und alle drei Gewalten, Legislative, Exekutive und Judikative, bindet. Dieses Grundrecht darf nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden, nicht durch Verordnungen oder als Teil der StPO (und dies auch nicht in seinem Wesensgehalt), sondern in einem eigenen Überwachungsgesetz. „Ein solches Gesetz wurde jedoch erst 1968 [71] … verabschiedet … In der Bundesrepublik Deutschland gab es somit bis 1968 einen verfassungsrechtlich, strafrechtlich und einzelgesetzlich klar und eindeutig geregelten Schutz des Post- und Telefongeheimnisses und eine Überwachungspraxis, die den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ebenso klar und eindeutig widersprach.“[72]

[66] Ebenda, S. 65
[67] Zit. nach Ebenda, S. 66
[68] Ebenda
[69] Ebenda S. 73
[70] Ebenda S. 67; In zwei weiteren Urteilen revidierte der BGH 1954 sein eigenes Urteil, was aber in den niedrigeren Instanzen wenig Beachtung fand; J. Foschepoth: Überwachtes Deutschland …, S. 75

[71] mit dem „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes“, verabschiedet vom Deutschen Bundestag am 30.5.1968 als Teil der „Notstandsverfassung“.
[72] J. Foschepoth: Überwachtes Deutschland …, S. 78; Foschepoth weist darauf hin, dass diese Tatsache den Akteuren auf Ministerialebene durchaus bewusst war. Bundesinnenminister Schröder betonte gegenüber Bundeskanzler Adenauer mehrfach, dass ein Gesetzentwurf zur Einschränkungen des Postgeheimnisses „ … in der Bevölkerung, dem Parlament und der Presse auf breiteste Ablehnung stoßen wird.“ Aus diesem Grunde wurde der Weg des Verfassungsbruchs gewählt. Zitiert nach J. Foschepoth: Überwachtes Deutschland …, S. 78

2. Teilnahme an Arbeiterjugendkongressen in Leipzig: Drei Monate Gefängnis

Der Wolfsburger Bauarbeiter Karl- Heinz Schlagintweit, Mitglied der KPD und FDJ bis zu deren Verbot, wurde mehrfach wegen seines politischen Engagements bestraft:

1. Ende Juni 1951 hatte er an einer FDJ- Veranstaltung in Leipzig teilgenommen, einige Tage nach dem Verbot der bundesdeutschen FDJ vom 26. Juni d. J. durch die Bundesregierung, drei Jahre bevor dieses Verbot 1954 rechtskräftig wurde.[73] Auch die „Beteiligung an FDJ-Aktionen“ im Bundesgebiet wurde ihm vorgehalten, als er im März 1953 von der Lüneburger Sonderstrafkammer deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten verurteilt wurde. Von den fast 6 Monaten Untersuchungshaft, die er zu diesem Zeitpunkt bereits im Gefängnis hat zubringen müssen - die bei „normalen Verbrechern“ in der Regel vollständig auf die Haftstrafe angerechnet werden-, rechnete ihm das Gericht lediglich 2 Monate an.[74]

2. Im März 1954 stand Karl-Heinz Schlagintweit gemeinsam mit weiteren 14 Jugendlichen aus der Wolfsburger Gegend in einem Massenprozess vor der Lüneburger 4. Kammer, die ihren Prozess im Wolfsburger Rathaus-Sitzungssaal durchführte. Vorwurf: FDJ-Mitgliedschaft, die Schlagintweit aber nicht nachgewiesen werden konnte. Nachdem der Verhandlungsführer dem als „Rädelsführer“ angeklagten Wolfgang Lieberoth vorwarf, „kein guter Soldat“ bei der Wehrmacht gewesen zu sein, griff Schlagintweit „die ganze Art dieses Prozesses scharf an“ [75] und wurde dafür prompt wegen „ungebührlichen Benehmens vor Gericht“ mit einer zweitätigen Haftstrafe belegt, die er auf der Stelle antreten musste.[76] Nach viertätiger Verhandlungsdauer endete dieser Prozess mit hohen Gefängnisstrafen gegen die Angeklagten unter dem Verhandlungsführer Landgerichtsrat Ernst Roth.

Am 27. August 1981 verstarb

Herr Landgerichtsrat a. D.

Ernst Roth

in Lüneburg.

Herr Roth hat 34 Jahre lang als Richter gewirkt, davon nach dem Kriege 18 Jahre bis zu seiner Zurruhesetzung 1964 als Strafrichter, auch als Strafkammervorsitzender, beim Landgericht in Lüneburg. Der schweren Aufgabe, das Recht auf menschliche Weise durchzusetzen, ist er mit seinem aufrechten, schlichten und verständnisvollen Wesen gerecht geworden.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten.

Der Präsident des Landgerichts
Hoppe

Lüneburg, den 31. August 1981

Deutsch sein, heißt treu sein

Unser Parteikamerad

Ernst Roth

Landgerichtsrat i. R.

ist durch den Tod abberufen worden.
Wir trauern um einen aufrechten Deutschen.

NPD Kreisverband Lüneburg

Förster Nolte

Nazis verurteilen Antifaschisten: Traueranzeigen des Landgerichts und der Lüneburger NPD nach dem Tod des Landgerichtsrats Ernst Roth; LZ v. 1.9./5.9.1971

3. Im November 1954 wurde K.-H. Schlagintweit verurteilt zu einer Haftstrafe von vier Monaten Gefängnis. Er gehörte zu den Unterzeichnern einer von 200 Metallarbeitern verfassten Resolution gegen den Generalvertrag („Deutschlandvertrag“) von 1952 (Beitritt der Bundesrepublik zur NATO), die als beleidigend eingestuft und wofür er „wegen Verunglimpfung von Staatsorganen“ verurteilt wurde.[77]

4. Wegen seiner Teilnahme an einem Arbeiterjugendkongress 1958 und 1959 in Erfurt, sowie wegen einer Urlaubsreise nach Bulgarien, die von der DDR-FDJ organisiert worden war, wurde K.-H. Schlagintweit in einem weiteren Prozess im Dezember 1960 zu weiteren 6 Monaten Gefängnis verurteilt.[78] Von seiner Arbeitsstelle (VW-Werk Wolfsburg) wurde ihm fristlos gekündigt.

[73] durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 16.7.1954
[74] Vergl.: L. Lehmann: Legal …, S. 186
[75] „Die Wahrheit“ v. 31.3.1954
[76] Vergl.: Wolfsburger Allgemeine“ v. 25.5.1954. Verurteilt wurden in diesem Prozess wegen ihrer FDJ-Mitgliedschaft: Alfred Böhm zu 6 Monaten, Karl-Heinz Ratayczak zu 3 Monaten, Alexander Fondix zu 2 Monaten Gefängnis. Das Verfahren gegen Wolfgang Lieberoth wurde abgetrennt. K.-H. Schlagintweit konnte keine Straftat nachgewiesen werden.

[77] Vergl.: L. Lehmann: Legal …, S. 186
[78] Ebenda; siehe auch: NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 7/1 bis 7/3
Strafverfahren gegen Karl-Heinz Schlagintweit, Wolfsburg, wg. illegaler Beziehungen zur FDJ, 1959 – 1961

Im November 1964 stand K.-H. Schlagintweit abermals vor dem Lüneburger Gericht: Die 4. Strafkammer des Landgerichts sah es jetzt als erwiesen an, dass er im April 1960 und im Jahre 1962 am 3. bzw. 5. Kongress der „Arbeiterjugend beider deutscher Staaten und Westberlin" in Leipzig teilgenommen habe und dort mit kommunistischen Funktionären der DDR in Verbindung getreten sei, und zwar in verfassungsfeindlicher Absicht. Eine solche Absicht unterstellte ihm das Landgericht mit dem Hinweis darauf, dass er die Ziele dieser Veranstaltungen „billigend in Kauf" genommen und durch seine Anwesenheit unterstützt habe. Da sich auf diesen Veranstaltungen normalerweise eben auch kommunistische Menschen aufhalten, sei er „bei diesen Gelegenheiten" und auf welche Entfernung auch immer „durch seine Anwesenheit mit SED- und FDGB-Funktionären in Verbindung getreten und zwar in verfassungsfeindlicher Absicht."[79] Nicht eine verfassungsfeindliche Tat, sondern lediglich eine unterstellte Absicht reichte den Richtern aus, um Schlagintweit hart zu bestrafen. Dass der Besuch solcher Veranstaltungen auch ohne verfassungsfeindliche Absicht geschehen könne, schlossen die Lüneburger Richter von vornherein aus. Ein „Im Zweifel für den Angeklagten" (In dubio pro reo) kam nicht in Frage, denn schließlich handelte es sich bei dieser Person um einen überzeugten Kommunisten (was, nebenbei bemerkt, nicht strafbar war), wie die private Lektüre zeige, die bei ihm bei einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt wurde:

Aus dem Urteil: „Unter den beschlagnahmten Schriften befinden sich ferner vier Exemplare von Textausgaben - aus der Reihe ‚Kleine Bücherei des Marxismus- Leninismus', Dietz- Verlag Berlin – ‚klassischer' kommunistischer Schriften von Marx und Mehring, die fast Seite für Seite vom Angeklagten mit einer Unzahl von Marginalien versehen worden sind. Sie lassen deutlich erkennen, mit welchem Fleiß der Angeklagte sich auch den theoretischen Grundlagen des Kommunismus gewidmet hat."[80]

Die 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts verurteilte K.-H. Schlagintweit im November 1964 zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe. Angeklagt und verurteilt wurde er von den schwerstbelasteten NS-Tätern Ottersbach,[81] Lenski[82] und Roth.[83]

Im Juli 1965 musste sich der 3. Senat des Bundesgerichtshofs mit diesem Lüneburger Urteil beschäftigen, nachdem er als Revisionsinstanz vom Verurteilten angerufen worden war. [84] Der BGH verwarf die angestrebte Revision des Landgerichtsurteils. Begründung: Der Angeklagte habe sich durch seine Teilnahme an den beiden genannten Kongressen strafbar gemacht, auch wenn er nicht selber der verbotenen KPD, der FDJ oder einer Ersatzorganisation angehöre, denn „der Angeklagte hat die Veranstaltungen ‚zustimmend mittragen' wollen … Auch wenn er nicht selbst Mitglied dieser Ersatzorganisation war, konnte er sie doch als Außenstehender fördern und dadurch gegen das KPD-Verbot verstoßen."[85]

Und auch zur Frage der Strafwürdigkeit der Lektüre-Intensivität klassischer marxistischer und sozialdemokratischer Schriften durch Schlagintweit urteilten die BGH-Richter in freier Motivationsforschung und unterstrichen die „Feststellungen" des Lüneburger Urteils: „Der Angeklagte hat sich bei der Durcharbeitung dieser Schriften … in seiner Zielidentität (mit der SED/KPD) und seinem Willen, staatsgefährdende Straftaten zu begehen, bestärken lassen. Die Schriften stehen daher in enger Beziehung zu den vom Angeklagten begangenen Straftaten und haben zu ihrer Vorbereitung und Unterstützung gedient."[86]

Zusammenfassend stellt Lutz Lehmann fest: „Karlheinz Schlagintweit hat am 23. August 1965 seine dreimonatige Gefängnisstrafe antreten müssen. Er ist weder Funktionär noch Hintermann oder Rädelsführer. Über seine mögliche Zugehörigkeit zur im Untergrund fortbestehenden verbotenen Partei sind Beweise nicht erbracht worden. Abgesehen von seiner mehr als zehn Jahre zurückliegenden Beteiligung an FDJ- Aktionen, für die er eine lange Strafe verbüßte, hat ihm in all den Jahren keine Handlung nachgewiesen werden können, die er im Bundesgebiet begangen und mit der er die freiheitlich- demokratische Grundordnung hätte gefährden können. Allein seine Reisen - auch die Urlaubsfahrt nach Bulgarien rechnet dazu - haben ausgereicht, ihn immer wieder zu verurteilen …"[87]

[79] Zitiert nach: L. Lehmann, Legal …, S. 186; Aktenzeichen LG Lüneburg 2 a KLs 1/61 (IV 6/61) vom 5. November 1964
[80] Zitiert nach: L. Lehmann: Legal …, S. 188
[81] Siehe: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 19 ff
[82] Siehe ebenda, S. 42 ff
[83] Vergl.: „Die verdrängte Schuld", in: Unsere Zeit aktuell, Hg.: UZ – Zeitung der DKP, o. D.

[84] BGH 3 StR 12/65 v. 9.7.1965
[85] Zitiert nach: L. Lehmann: Legal …, S. 187
[86] Zitiert nach: L. Lehmann: Legal …, S. 188 f; siehe auch: NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 6, „Strafverfahren gegen Karl-Heinz Schlagintweit, Wolfsburg, wg. Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot, 1963 – 1965
[87] L. Lehmann: Legal …, S. 189

3. Der Angeklagte „hat an einer … ‚Begegnung junger Menschen aus Ost und West' in Weimar teilgenommen."

Der Lüneburger Wilhelm Meyer (Jahrgang 1913) wurde 1945 Mitglied der SPD, war als 2. Vorsitzender der SPD-Ortsgruppe tätig und gleichzeitig als hauptamtlicher DGB-Jugendsekretär im Gewerkschaftshaus in der Schröderstraße beschäftigt. Später wurde er aus der SPD ausgeschlossen und vom DGB seines Amtes enthoben, weil er an der Gründungsfeier der SED in April 1946 teilnahm und auch in Lüneburg versuchte, einen Zusammenschluss zwischen SPD und KPD herzustellen.[88]

Meyer besuchte Anfang Mai 1960 die DDR, reiste am 11.5.1960 um 11.05 Uhr mit dem D 162 wieder in die Bundesrepublik zurück und wurde von der Pass-Kontrollstelle Büchen-Bahnhof angehalten, was sicherlich kein Zufall war. Er musste seinen Reisegrund angeben: Besuch seiner Großeltern. Die Beamten durchsuchten ihn und sein Gepäck und stellten fest, dass er die Schrift „Die Wahrheit über Oberländer"[89] dabei hatte, ein vom „Ausschuss für deutsche Einheit" in der DDR herausgegebenes Buch. Diese Schrift erschien den Grenzbeamten derart brisant, dass die Pass-Kontrollstelle dieses „Vorkommnis" an die Nachrichtenpolizei nach Lüneburg meldete, die sofort ihre Ermittlungen aufnahm aufgrund eines Anfangsverdachts, „ … da Meyer nach hies. Dafürhalten noch heute überzeugter Kommunist ist", wie Kriminalmeister Wackermann von der Lüneburger politischen Polizei (Nachrichtestelle) in einem Vermerk vom 3.6.1960 festhielt. Zwar war das „Kommunist-sein" kein Strafdelikt und wenn es nach einem „hiesigen Dafürhalten" eines Mitarbeiters der politischen Polizei lediglich vermutet wird, noch viel weniger. Dennoch: Die Nachrichtenstelle gab diesem „Vorgang" ein Geschäftszeichen (1105/60) und stellte eine Strafanzeige gegen Wilhelm Meyer (Ochtmisser Feld, Gartenkolonie Krähensaal) wegen des Verdachts auf landesverräterische Beziehungen im Mai 1960 („Tatort: BRD und SBZ, Geschädigter: BRD") und zwar nach § 100 d nicht des StGB, sondern des RStGB („Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich").[90] In Lüneburgs Amtsstuben wurden 1960 noch die alten Formblätter aufgebraucht und es wurde deshalb noch nach RStGB angezeigt. Ein erster Hinweis auf die Art der nachfolgenden Ermittlungen.

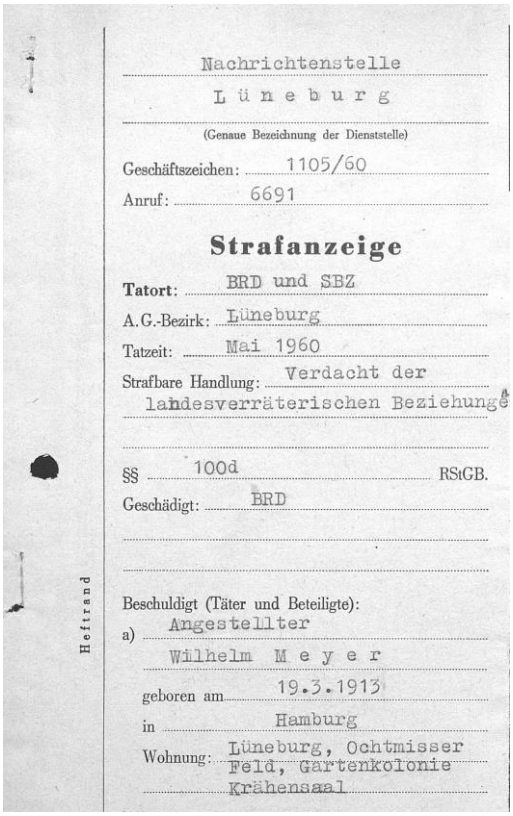

Nachrichtenstelle
L ü n e b u r g
(Genaue Bezeichnung der Dienststelle)

Geschäftszeichen: 1105/60
Anruf: 6691

Strafanzeige

Tatort: BRD und SBZ
A.G.-Bezirk: Lüneburg
Tatzeit: Mai 1960
Strafbare Handlung: Verdacht der landesverräterischen Beziehungen
§§ 100d RStGB.
Geschädigt: BRD

Heftrand

Beschuldigt (Täter und Beteiligte):
a) Angestellter
Wilhelm M e y e r
geboren am 19.3.1913
in Hamburg
Wohnung: Lüneburg, Ochtmisser Feld, Gartenkolonie Krähensaal

Strafanzeige gegen W. Meyer. Tatort: BRD und SBZ

Wackermann folgte seinem konstruierten Anfangsverdacht („überzeugter Kommunist") und überprüfte Meyers Aussage, er habe seine Großeltern besucht. Er befragte zunächst dessen Arbeitgeber, die Fa. Steinhardt (Herstellung von Emailleteilen, Stahlrohrmöbel, etc. in der Goseburg, Mehlbachstrifft 10), bei der Meyer seit 1957 angestellt war, nach den Verwandtschaftsverhältnissen des Meyer und nach dessen Großeltern in der DDR. Ein recht ungewöhnlicher Vorgang, denn schließlich ist beim Arbeitgeber eine Information über die familiären, dazu noch großelterlichen, Verhältnisse seiner Mitarbeiter nicht in erster Linie zu vermuten.

Bei Meyers Arbeitgeber traf Lüneburgs politische Polizei auf den sehr redseligen kaufmännischen Leiter der Firma, Edgar Himmel, der ihr nicht nur erklärte, dass Meyer sich vom 6. bis 12. 5.1960 bei der Firma abgemeldet habe zum Besuch bei seiner plötzlich

[88] Meyer folgte damit der im Manifest der demokratischen Sozialisten des KZ-Buchenwalt erhobenen Forderung nach einer sozialistischen Einheit der Arbeiterparteien; Vergl.: http://www.bendorf-geschichte.de/bdf-0186.htm

[89] Vergl.: Ausschuss für deutsche Einheit (Hg.): Die Wahrheit über Oberländer. Braunbuch über die verbrecherische faschistische Vergangenheit des Bonner Ministers, Berlin/DDR 1960

[90] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 66, Strafverfahren gegen den Angestellten Wilhelm Meyer, Lüneburg, geb. 1913, wg. Teilnahme an Veranstaltungen in der DDR, 1961 – 1967; Wikipedia Januar 2017: „Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB, Langform: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich) ist die Bezeichnung für die Fassung des deutschen Strafgesetzbuches in der Zeit bis zur Neubekanntmachung durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. 1953 I S. 735 ff.)."

erkrankten jüngsten Schwester, sondern darauf hinwies, dass Meyer im Vorjahr seinen Urlaub nach Verlautbarungen aus dritter Hand im Schwarzwald verbringen wollte, aber Grußkarten an seine Betriebskollegen aus Wien schickte. In einem Vermerk v. 30.5.1960 hielt Polizeimeister Wackermann fest: „Hummel vermutete schon damals und auch heute noch, dass Meyer damals an den Weltjugendfestspielen teilgenommen hat, die zur damaligen Zeit (27.7. – 4.8.1959) gerade in Wien stattfanden." Der Frage, wieso die Teilnahme an Festspielen im nichtsozialistischen Ausland strafwürdig sein soll, ließ Wackermann unbeantwortet. Was er aber in seinem Vermerk für die Staatsanwaltschaft vom 30.5.1960 nicht erwähnt, ist die relativierende Aussage Himmels: „Beweise kann ich dafür nicht erbringen … Im Betrieb der Firma Steinhardt betätigt sich Meyer nicht politisch." Möglicher Weise war es die Unterschlagung dieser wichtigen firmeninternen Stellungahme, die später in der Urteilsbegründung zur Formulierung führte: Wilhelm Meyer sei in seinem Betrieb „ … als sehr links eingestellt bekannt und hat häufig Diskussionen mit seinen Arbeitskollegen."

Erst im Anschluss an diese „Betriebsbesichtigung", die für Meyer noch weitere Folgen am Arbeitsplatz brachte, vernahm Wackermann die früheren Ehefrauen des Meyer (dieser war in dritter Ehe verheiratet), Grete Schäfer und Thea Meyer, die beide nicht gut auf ihren Ex zu sprechen waren und bestimmte Vermutungen aussprachen, die der Nachrichtendienstler in seinem Protokoll festhielt: „Beide Ehefrauen erklärten übereinstimmend, dass Meyer, wenn er im Mai 1960 in der SBZ war, nur aus politischen Motiven nach dort gegangen ist … Wenn er andere Leute besucht hätte, so könne er die Leute nur aus der politischen Arbeit her kennen." Wackermann schob nochmal nach: „Wie schon erwähnt, ist Meyer auf hies. Dienststelle als überzeugter Kommunist bekannt … und betätige sich in Lüneburg für die KPD". Zwar musste Wackermann konstatieren, dass keine Anzeichen für eine gegenwärtige politische Straftat Meyers vorliegen („Hier ist nicht bekannt, dass sich Meyer nach dem Verbot der KPD hier in der Öffentlichkeit für die verbotene KPD betätigt hat."), aber seine Vergangenheit lasse auf ein gegenwärtig politisch-kriminelles Verhalten schließen, denn schließlich war gegen ihn 1953 ein Verfahren anhängig (wg. Vergehens nach § 90 a StGB), welches eingestellt wurde (2 a JS 1353/53) und, noch verdächtiger: „Nach 1945 war er erst Mitglied der SPD in Lüneburg und 2. Vorsitzender der SPD-Ortsgruppe Lüneburg. Gleichzeitig war er in Lüneburg (hauptamtlicher, d. V.) DGB-Jugendsekretär. Er wurde aber aus der SPD ausgeschlossen und vom DGB seines Amtes enthoben, weil er an der Gründungsfeier der SED in der SBZ teilnahm und auch versuchte, den Zusammenschluss zwischen SPD und KPD in Lüneburg herzustellen."[91]

Da alle von Wackermann angeführten Aktivitäten Meyers nicht verboten waren, blieb lediglich als „belastendes Moment" Meyers augenscheinlich falsche Angabe seines Besuchszwecks in der DDR. Was bei jedem anderen Bundesbürger zur Abwanderung der Akten in die Ablage führte (schließlich war niemand verpflichtet, gegenüber den BRD-Behörden Angaben über den Besuchszweck im Ausland zu machen und auch falsche Angaben waren nicht strafbar), gereichte in Lüneburg zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft und bei Amtsgerichtsrat Dose am 5.7.1960 zur Ausstellung einer Anordnung „ … zur Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume des Beschuldigten sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen …, weil zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird." Daraufhin wurden in den frühen Morgenstunden des 13.7.1960 Schreibtisch und Spind Meyers auf seiner Arbeitsstelle durchsucht – ohne Ergebnis. Die anschließende Durchsuchung seiner Wohnung (eine als Wohnung umgebaute Gartenlaube) dauerte etwa 2 ½ Stunden. Wackermann berichtete darüber am 15.7.1960: „In der Wohnung des Meyer wurden viele kommunistische und sowjetzonale Broschüren und Schriften vorgefunden." Allerdings nur jeweils in einem Exemplar zum Eigengebrauch, wie Meyer erklärte, was nicht verboten sei. Fast bedauernd musste Wackermann hinsichtlich dieser Schriften zugestehen: „ … deshalb konnte eine Beschlagnahme, bzw. Sicherstellung nicht erfolgen." Beschlagnahmt wurden bei Meyer hingegen eine Einladung zu einem Tanzabend sowie zwei weitere Einladungen zu Zusammenkünften für den 7. und 8. Mai 1960 in Weimar durch den Deutschen Jugendring, ein Brief von einer Frau Welkener sowie Meyers Bahn-Fahrkarten in die DDR und zurück für diese Zeit sowie Notizen mit Zugverbindungen.

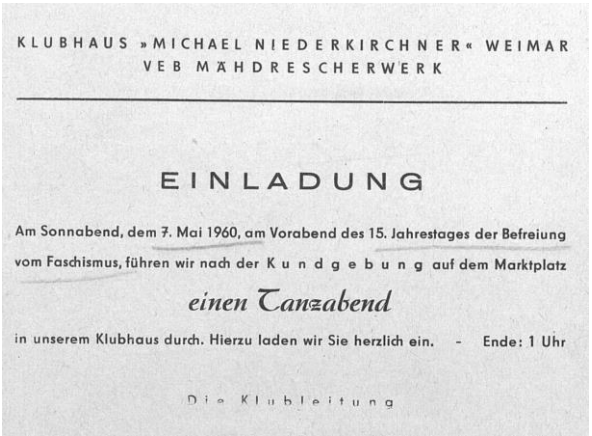
KLUBHAUS »MICHAEL NIEDERKIRCHNER« WEIMAR
VEB MÄHDRESCHERWERK

EINLADUNG

Am Sonnabend, dem 7. Mai 1960, am Vorabend des 15. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus, führen wir nach der Kundgebung auf dem Marktplatz

einen Tanzabend

in unserem Klubhaus durch. Hierzu laden wir Sie herzlich ein. - Ende: 1 Uhr

Die Klubleitung

Beschlagnahmte Einladung zum Befreiungsfeier-Tanzabend

[91] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 66

In seinem Ermittlungsbericht schildert Wackermann die mageren Ergebnisse der Durchsuchung von Wohnung und Arbeitsstelle des Meyer und stellt unbewiesen fest: „Aus den … beschlagnahmten Gegenständen ist ersichtlich, dass Meyer am 7. und 8.5.1960 in Weimar an der Veranstaltung … teilgenommen hat“, obwohl er lediglich eine Veranstaltungs-Einladung als Beweismittel vorlegen konnte. Nachdem Meyer gegen die Beschlagnahme Widerspruch einlegte, bestätigte AGRat Dose deren Rechtmäßigkeit auf Antrag von Oberstaatsanwalt Ottersbach vom 18.7.1960. Dieser begründet die Beschlagnahme mit der Bedeutung der Materialien mit zwei „Nachweisen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen … Die Unterlagen erweisen, dass der Beschuldigte – ein stadtbekannter Kommunist – tatsächlich an einer Zusammenkunft des ‚Deutschen Jugendrings‘ teilgenommen hat, einer Organisation, die die illegale Arbeit der verbotenen FDJ fortführt.“ Ottersbachs zweiter Nachweis der Beschlagnahmenotwendigkeit besteht in seinem Hinweis auf den konfiszierten Brief der Frau Welkener, von der lediglich bekannt war, dass sie in der DDR wohnt und Meyer einen Brief schrieb. Ottersbach: „Der Brief Welkener vom 30.12.1959, indem die Verfasserin, die sich ihres Friedenskampfes rühmt, den Beschuldigten als „Gleichgesinnten“ anspricht, ist für die Würdigung der politischen Wertung des Beschuldigten in SBZ-Kreisen von Bedeutung.“[92]

Ottersbach formuliert hier Vermutungen um in Tatsachenfeststellungen: Aus der Vermutung, dass Meyer der Einladung zu den Veranstaltungen nach Weimar gefolgt war, macht Ottersbach „ … ist ersichtlich, dass … er teilgenommen hat.“ Ottersbach untermauert seine Unterstellung mit dem Hinweis auf den Bekanntheitsgrad des Beschuldigten als Kommunisten (was nicht strafwürdig ist), um die Unglaubwürdigkeit oder Gefährlichkeit des Angeschuldigten zum Ausdruck zu bringen und letztlich begründet Ottersbach die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme nicht mit einer Tat des Beschuldigten Meyer, sondern mit der Bewertung seiner Gesinnung, zudem noch durch Dritte. In diesem Fall, weil der Beschuldigte Meyer „in SBZ-Kreisen“ als „gleichgesinnter Friedenskämpfer“ tituliert wird. Mit dieser Argumentation weitet Ottersbach den Vorwurf der strafbaren Handlungen Meyers noch aus auf die §§ 102 d II, 128 und 129a StGB.[93]

Da sich Meyer aus guten Gründen in der Folgezeit weigerte, einer polizeilichen Vernehmung beizuwohnen,[94] ließ ihn AGRat Dose zum 1.9.1960 zwangsweise per Vorführungsbefehl zu sich einbestellen und vernahm den Beschuldigten zur Sache.

Polizei-Abschnitt Stadt Lüneburg Eingang 25. AUG. 1960 4300/60

62 36

Amtsgericht Lüneburg (Behörde) Lüneburg, den 22. August 1960

Bei allen Eingaben bitte die Geschäftsnummer angeben.

Fernsprecher: 6621

Geschäftsnummer: 6 Gs 386/60

Vorführungsbefehl

Der Angestellte Wilhelm Meyer, Lüneburg, Ochtmisser Feld, Gartenkolonie, Krähensaal,
ist dem hiesigen Gericht am 1. September 1960, um 8.30 Uhr vorzuführen.

Er ist dringend verdächtig, der landesverräterischen Beziehung

Ferner

Er / Sie / ist als Tatgenoss … gleichfalls vorzuführenden / getrennt zu halten.

gez.: Dose

Ausgefertigt:
Justizangestellter als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle des Amtsgerichts

StP Nr. 3. Vorführungsbefehl (§ 134 StPO.)

Vorführungsbefehl für W. Meyer, ausgestellt von Amtsgerichtsrat Dose

Eine Vernehmung mit weitreichenden Folgen, wie sich später zeigen sollte. Meyer erklärte, dass er in der DDR zur fraglichen Zeit weder Großeltern besucht noch eine kranke Schwester aufgesucht hätte, sondern in seiner Ehescheidungs-Sache sich in Bad Berka aufhielt, am Wohnsitz seiner früheren Ehefrau. Wegen dieser Sache hatte er bei seiner Firma Urlaub beantragt, dieser wurde aber abgeschlagen und deshalb habe er die Einladung des Deutschen Jugendrings nach Weimar als günstige Gelegenheit angesehen, in die DDR reisen zu können, um seine privaten Dinge zu regeln. An den Veranstaltungen in Weimar habe er nicht teilgenommen. Somit fanden alle gegen Meyer erhobenen Anschuldigungen eine plausible und legale Erklärung. Nachweise über ein politisch-kriminelles Verhalten konnten Meyer nicht vorgehalten werden, lediglich seine falschen Angaben über den Grund seines DDR-Besuchs.

AGRat Dose aber war mit diesen Einlassungen und dem Stand der Ermittlungen nicht zufrieden und notierte in seinem Vernehmungsbericht[95] wahrheitswidrig, Meyer habe ihm gegenüber ein Geständnis abgelegt und zugegeben, an den besagten Veranstaltungen teilgenommen zu haben.

Für Meyer hatten die Durchsuchungen seines Arbeitsplatzes und die sich daran anschließenden Diskussionen im Betrieb einige Auswirkungen zunächst positiver Art, denn seine Kollegen stellten ihn für die anstehenden Betriebsratswahlen demonstrativ zum Kandidaten auf. Das aber wollte die Firma auf keinen Fall zulassen und kündigte ihm fristgerecht „aus betriebswirtschaftlichen Gründen“ zum 31.12.1960. Daraufhin verfasste Meyer ein Flugblatt, in der er protestierend darauf hinwies, dass seine Kündigung

[92] Ebenda
[93] Ebenda
[94] Eine solche Verweigerung steht zwar jedem Bürger zu, Meyer aber macht sie verdächtig. Staatsanwalt Uecker formuliert in seinem Eröffnungsantrag in freier Interpretation: „Der Angeschuldigte hat kommunistischer Anweisung entsprechend eine Aussage vor der Polizei verweigert.“
[95] Ebenda

wegen seiner Kandidatur zu den Betriebsratswahlen erfolgt sei. Es enthielt die Aufforderung an die Belegschaft, sich mit ihm solidarisch zu erklären und die Arbeit niederzulegen. Diese Resolution wurde am 12.9.1960 vom Betriebssprecher verlesen, woraufhin die Belegschaft tatsächlich für 2 Stunden die Arbeit niederlegte. Ein bemerkenswerter Vorgang, der zumindest zeigt, dass sich die Belegschaft diesen Eingriff in ihre Betriebsratsarbeit nicht gefallen ließ. Diese Solidaritätsaktion nahm die Betriebsleitung nun zum Anlass, Meyer am 24.9.1960 fristlos zu kündigen. Als Gründe nannte sie eine jetzt von ihr festgestellte Unfähigkeit Meyers, als Lagerverwalter tätig zu sein (in dieser Funktion arbeitete Meyer bis dato unbeanstandet mehrere Jahre lang), ein Fernbleiben von der Arbeitsstelle unter falschen Voraussetzungen (falsche Angabe des Grundes seines DDR-Besuchs gegenüber den Behörden) und Anstiftung zum Streik. Was die Belegschaft von dieser erneuten und fristlosen Kündigung hielt, zeigte sie einige Tage später, am 29.9.1960, sehr eindrucksvoll: Sie wählte Meyer in den Betriebsrat. Dennoch: Die Kündigung wurde von der Firmenleitung daraufhin nicht zurückgenommen und ihm wurde der Zutritt zum Betrieb verwehrt. Meyer war nun Betriebsrat ohne Betrieb und klagte vor dem Arbeitsgericht auf Wiedereinstellung mit Unterstützung der Gewerkschaft IG-Metall, was für einige Diskussionen in der Lokalpolitik sorgte.

Zu diesem Zeitpunkt, am 1.2.1961, legte Staatsanwalt Uecker[96] eine Anklageschrift gegen Meyer vor. Meyer („nicht vorbestraft“) wird „angeklagt, in Weimar und Lüneburg im Mai 1960 in der Absicht, Bestrebungen einer Vereinigung außerhalb des Geltungsbereichs des 1. Strafrechtänderungsgesetzes zu fördern, die darauf gerichtet sind, die in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, zu dem sowjetzonalen ‚Deutschen Jugendring‘ Beziehungen aufgenommen oder unterhalten zu haben, indem er einer Einladung des Präsidiums des ‚Deutschen Jugendringes‘ folgend sich in der Zeit vom 6. – 11.6.1960 in der SBZ aufhielt, am 7./8.6.1960 an einer vom ‚Deutschen Jugendring‘ ausgerichteten ‚Begegnung junger Menschen aus Ost und West‘ in Weimar teilnahm und damit die auf die kommunistische Beeinflussung der Jugendlichen aus der Bundesrepublik gerichteten Bestrebungen des ‚Deutschen Jugendringes‘ unterstützt. Vergehen, strafbar nach §§ 100d Abs. II, 96, 98 StGB.“

Einen Nachweis über Meyers Teilnahme an der genannten Begegnung junger Menschen des Deutschen Jugendrings enthält die Anklageschrift nicht, dafür aber eine sieben Punkte umfassende positive Selbstdarstellung dieses Rings (Friedensaktivitäten, Kooperation von Ost und West, etc.) mit der abschließenden Bewertung: „In Wirklichkeit ist der Deutsche Jugendring … aber bestrebt, Jugendorganisationen in der Bundesrepublik, vor allem die Gewerkschaftsjugend, zu unterwandern und sie zum Kampf gegen die politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik, insbesondere gegen die Wehrpolitik und die Wiederbewaffnung aufzuhetzen.“[97]

Als Zeugen gibt Staatsanwalt Uecker u.a. einen Kriminalobermeister Rehbein vom Landesamt für Verfassungsschutz in Hannover an sowie den genannten Amtsgerichtsrat Dose. Als „Überführungsdokumente“ nennt Uecker zwei Einladungen und eine nicht entwertete Eintrittskarte zu Veranstaltungen in Weimar sowie zwei Zugfahrkarten und einen Zettel mit Zugverbindungen.

Am 3. März 1961 beschließt das Landgericht, Meyer sei dieser Taten „hinreichend verdächtig“ und entspricht dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung einer Hauptverhandlung. Der nunmehr Angeklagte wird vorsorglich wegen „Fluchtgefahr“ in Untersuchungshaft genommen und in das Landgerichtsgefängnis eingeliefert. Anscheinend wurde er dort als ganz gefährlicher Verbrecher eingestuft, wie ein völlig harmloser Vorgang zeigt, den Gefängnis-Oberwachmann Brucker zu einer Meldung an die Staatsanwaltschaft veranlasst: Als am 4. März der ebenfalls als politischer Untersuchungshäftling einsitzende Hugo Hamann auf dem Gefängnishof seinen Hofrundgang machte, rief ihm Meyer vom vergitterten Fenster seiner Gefängniszelle heraus zu: „Kopf hoch, Hugo“, woraufhin er vom Gefängniswärter „eindringlich verwarnt“ wurde. Hamann und Meyer kannten sich durch ihre Mitgliedschaft in der Lüneburger VVN.

Am 21.3.1961 fand die Hauptverhandlung gegen Meyer statt.[98] Der als Zeuge benannte Mitarbeiter des Verfassungsschutzes erschien gar nicht erst und der vorgeladene Amtsgerichtsrat Dose, auf dessen Angaben (Geständnis des Meyer) sich hauptsächlich die Anklage stützt, machte zunächst dringende dienstliche Geschäfte geltend, weshalb er der Verhandlung nicht beiwohnen könne, musste aber schließlich dennoch vor Gericht erscheinen und eine Aussage machen.

Der Angeklagte Meyer wird nun „auf Kosten der Landeskasse“ freigesprochen und aus dem Gefängnis entlassen. Ihm konnte nicht „mit der erforderlichen Sicherheit“ nachgewiesen werden, dass er sich um eine Einladung des Deutschen Jugendrings bemüht und an dessen Veranstaltungen teilgenommen habe.

[96] Über Ueckers NS-Vita vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg … Teil I, S. 64 f

[97] NLA Hannover, Niedersachsen 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 66

[98] Unter der Leitung von LGRat Waechter, LGRätin Sohm und Gerichtsassessor Moritz. Die Anklage vertrat Oberstaatsanwalt Ottersbach

Sowohl die beschlagnahmte, nicht entwertete Eintrittskarte als auch die vorgefundenen Bahn-Fahrkarten (sowie seine Notizen über Zugverbindungen) würden die Aussagen des Angeklagten unterstützten. Selbst für Meyers Falschangaben brachte das Gericht Verständnis auf: „Die falschen Angaben über sein Reiseziel, die er gegenüber seiner Firma und dem kontrollierenden Beamten machte, … können dem Angeklagten im Zusammenhang mit dem von ihm angegebenen Reiseziel als zweckmäßig erschienen sein.“ Hinsichtlich der schwerbelastenden Vernehmungsnotiz des Amtsgerichtsrats Dose befand das Gericht: „Dass der Angeklagte … bei einer richterlichen Vernehmung ein Geständnis dahin abgelegt hat, er habe an der Veranstaltung in Weimar teilgenommen, kann ebenfalls nicht als erwiesen angesehen werden. Der vernehmende Richter, Amtsgerichtsrat Dose, konnte bei seiner Vernehmung als Zeuge die Möglichkeit nicht ausschließen, dass er einem Irrtum unterlegen war, als er eine Äußerung des Angeklagten nach der eigentlichen Vernehmung in diesem Sinne auffasste.“

Zwar wurde Meyer somit freigesprochen und er konnte seine Gefängniszelle verlassen; seine Arbeitsstelle und sein Betriebsratsmandat aber war er los. Ob die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil in Revision ging, ist nicht überliefert.

Nicht so viel Glück wie der Lüneburger Wilhelm Meyer hatte der junge Arbeiter Erwin Satzer (Jahrgang 1932) aus Peine.[99] Bereits 1954 wurde er einmal von der politischen Kammer zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, die er in der Wolfenbütteler Haftanstalt[100] zubringen musste.

Vierzehn FdJler in Peine vor Gericht

Peine. Die Vierte Strafkammer des Landgerichts Lüneburg verhandelt seit Dienstag in Peine gegen vierzehn ehemalige FDJ-Angehörige, die beschuldigt werden, einer geheimbündlerischen Vereinigung angehört zu haben. Außerdem werden ihnen Sachbeschädigung und Beleidigung der Landesregierung und der Bundesregierung vorgeworfen. Vier der 20 bis 30 Jahre alten Angeklagten sind Mädchen oder junge Frauen. Die Hauptangeklagten sind Gerhard John aus Salzgitter-Lebenstedt sowie Hans Wolthusen, Erwin Satzer und Klara Fox aus Peine. Klara Fox war Landesinstrukteurin der „jungen Pioniere“. Sie war als einzige der Angeklagten in Untersuchungshaft.

LZ v. 18.8.1954

Zehn Jahre später wurde ihm vom selben Gericht vorgeworfen, dass er an Veranstaltungen der Arbeiterjugend in der DDR teilgenommen habe. Staatsanwalt Bollmann formulierte in seiner Anklageschrift vom 23.1.1964: „Der Anstreicher Erwin Satzer ... wird angeklagt, in Peine, Erfurt, Rostock, Leipzig und Eisenhüttenstadt (SBZ) seit dem Jahre 1960 fortgesetzt durch dieselbe Handlung ... in der Absicht, Bestrebungen zu fördern, die darauf abzielen ... (es folgen verschiedene §§ des StGB, d. V.), indem er ... jeweils mit mehreren Personen aus Peine an Infiltrationsveranstaltungen in der SBZ teilnahm, und zwar am III. Kongress der Arbeiterjugend beider deutscher Staaten Ostern 1960 in Rostock, am IV. Kongress ... wobei er die Reisen zu diesen Veranstaltungen als Fahrten zu einer Verlobten zu tarnen versucht.“

Zu diesen Erkenntnissen kam Staatsanwalt Bollmann durch seine eifrige Ermittlungstätigkeit gegen eine größere Zahl junger Menschen, überwiegend Auszubildende aus Peine. Es kann aufgrund fehlender Überlieferungen hier nicht nachvollzogen werden, inwieweit für diese Anklagepunkte auch staatsanwaltschaftliche Beweise erbracht wurden. Auffällig ist allerdings nicht nur, dass eine einfache Teilnahme eines Jugendlichen an Jugendkongressen hier bestraft werden sollte, sondern darüber hinaus der Vorwurf, E. Satzer habe wegen der Form seiner Reise eine weitere Straftat begangen. Strafverschärfend bewertete Bollmann nämlich, dass bei diesen PKW-Fahrten mit mehreren Personen in die DDR Erwin Satzer am Lenkrad saß. Dadurch habe er sich, so die Anklage, „als Kraftfahrer … durch (die) ihm zur Last gelegte Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.“ Inwieweit das Gericht dieser abstrusen Argumentation im Einzelnen gefolgt ist, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Erwin Satzer wurde nach dieser Anklage von der 4. Strafkammer zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt (Vorsitzender Richter: Landgerichtsdirektor Cieplik[101]).

Nachdem Satzers Verteidigung eine Revision einlegte, kassierte der BGH dieses Urteil und verwies es zur Neuverhandlung zurück an das Lüneburger Landgericht.

Bei dieser erneuten Verhandlung stand im Mittelpunkt die Frage, inwieweit E. Satzers Teilnahme an den Arbeiterjugendkongressen strafbar war oder nicht. Eine „einfache“ Teilnahme als politischer Mensch oder Interessent konnte zwar auch, aber kaum mit einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt werden. Landgerichtsdirektor Cieplik und die zwei beisitzenden Richter Zilch[102] und Kuhtz[103] lösten das

[99] Vergl.: Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz …, S. 30 f Die hier beschriebenen Vorgänge einschließlich der Zitation folgen der Beschreibung bei Baumgarte. Im NLA befinden sich weder über das 1954er-Verfahren noch über die späteren Strafverfahren gegen E. Satzer Hinweise oder Überlieferungen.

[100] Vergl.: Initiativgruppe … (Hg.): Kalter Krieg …, S. 117

[101] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 16 ff

[102] Vergl.: Ebenda, S. 63

Problem auf ihre Weise und schrieben in die Urteilsbegründung: „Er nahm an diesen Veranstaltungen teil, um als FDJ- und KPD-Mitglied dabei zu sein.“[104] Zwar war bekannt, dass der Angeklagte zuvor Mitglied der FDJ und der KPD war. Beweise über seine Mitgliedschaft nach dem Verbot dieser Organisationen konnte das Gericht hingegen nicht beibringen. Auch hier urteilte das Gericht „in der Annahme“: Da Satzer zu früheren Zeiten Mitglied gewesen sei und er seine kommunistische Gesinnung nicht abgelegt habe (eine solche zu haben war nicht strafbar), wurde seine Teilnahmemotivation an den Veranstaltungen erklärt mit der Annahme, diese „Tat“ habe er als Mitglied einer illegalen kommunistischen Organisation begangen.

Am 28.5.1965 wurde Erwin Satzer von den genannten Richtern der 4. Strafkammer zu einer (jetzt geringfügig reduzierten) Haftstrafe von fünf Monaten (plus Übernahme der Prozesskosten in Höhe von 600,00 DM) verurteilt, die er in der Strafanstalt Oldenburg absitzen musste.[105]

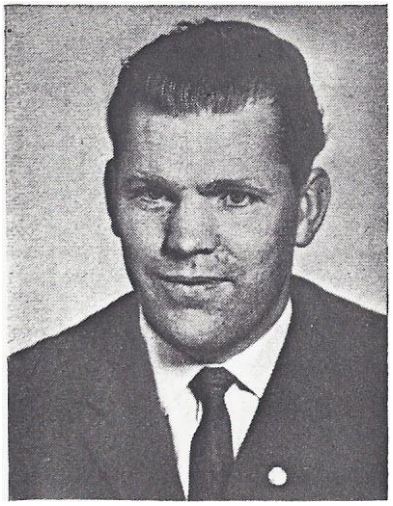

Erwin Satzer

Über weitere Verfolgungen, Verfahren und Verhandlungen der politischen Strafkammer Lüneburgs gegen Angeschuldigte wegen ihrer Teilnahme an DDR-Kongressen berichten K. Baumgarte und die DDR-Zeitung „Neues Deutschland“:

„Vor den Schranken der 4. Strafkammer stand auch der damals 20-jährige junge Arbeiter Reinhard Neubauer aus Göttingen. Er hatte zweimal an Arbeiterfestspielen der DDR teilgenommen und einen Arbeitskollegen zum Besuch der DDR ermuntert. Das Urteil lautete: 5 Jahre die DDR nicht zu betreten, 100.-DM von den Gerichtskosten zu bezahlen …

Da ist der Fall des jungen Sportlers Willi Krebdtio aus Peine, aktives Mitglied im Boxclub Peine, der wegen seiner guten Leistungen und seines fairen Boxens als „Sportler der Woche“ öffentlich in der Presse gewürdigt worden ist. Er war Mitglied und Funktionär der Jugendorganisation „Die Falken“ (seinerzeit SPD orientiert, d. V.) und hatte an den Weltjugendfestspielen in Helsinki (Finnland) und am Arbeiterjugendkongress in Eisenhüttenstadt (DDR) teilgenommen. Die IV. Strafkammer unter Vorsitz von Dr. Cieplik verurteilte ihn im Jahre 1964 zu 3 Monaten Gefängnis und außer der Zahlung der Prozesskosten zu einer „Buße“ von 300.- DM …“[106]

„Wieder war es Lüneburg. Bauer Wiebusch war Anfang Mai des letzten Jahres aus politischen Gründen von der berüchtigten 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Nachdem Claus Wiebusch am VIII. Deutschen Bauernkongress im März 1964 in Schwerin teilgenommen hatte und auf dem großen Boltenhagener Bauernforum in seinem Diskussionsbeitrag zur Agrarpolitik in beiden deutschen Staaten Stellung genommen hatte, wurde er (erneut) verhaftet.“[107]

„Zu einem Jahr Gefängnis verurteilte kürzlich das Landgericht Lüneburg den 33jährigen Betriebsrat Gerard Lieberum aus Heilshorn, Kreis Osterholz. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm „staatsgefährdende Handlungen" vorgeworfen, weil er einige Arbeitskollegen für Reisen in die DDR interessiert hatte und in unserer Republik Gespräche mit FDGB- Mitgliedern führte.“[108]

„Zu sechs Monaten Gefängnis verurteilte die 4. Politische Strafkammer- des Landgerichte Lüneburg am Mittwoch den 38 Jahre alten Gewerkschafter Otto Wrede aus Hannover, weil er zusammen mit Arbeitskollegen aus den Continentalwerken in Hannover Leipziger Messen besucht hat. Das wurde ihm vom Gericht als „staatsgefährdender Nachrichtendienst" ausgelegt.“[109]

[103] Vergl.: Ebenda, S. 63 f
[104] K. Baumgarte: Politische …, S. 25
[105] Vergl.: Initiativgruppe … (Hg.): Kalter Krieg …, S. 117
[106] K. Baumgarte, Politische Strafjustiz …, S. 30
[107] ND v. 8.8.1964
[108] ND v. 17.2.1962
[109] ND v. 1.10.1959

4. Kontakte zu DDR-Betrieben: „Verbrechen, strafbar nach § 94, 100 d Abs. 2, 128, 96, 98, 73 StGB, §§ 42, 47 BVerfGG“

In einem Urteil vom 2. März 1961 gegen den Lüneburger Hugo Hamann erkannte das Landgericht Lüneburg zu „Recht ", dass der Angeklagte u.a. folgende Vergehen und Verbrechen begangen habe: Ein Vergehen der Agententätigkeit, ein Vergehen des staatsgefährdenden Nachrichtendienstes, ein Verbrechen der staatsgefährdenden Geheimbündelei.[110]

Hamann war kein Kommunist. Ihm wurden auch keine Kontakte zur FDJ oder KPD oder sogenannter Nachfolge- oder Ersatzorganisationen nachgewiesen.

Hugo Hamann arbeitete im Lüneburger Eisenwerk, dessen Betriebsrat Mitte der 1950er-Jahre Kontakte zu einem Tangerhütter Eisenwerk unterhielt. 1954 besuchte der Lüneburger Betriebsrat auf Einladung der Betriebsgewerkschaftsleitung das Werk in der DDR, 1955 kam es zu einem Gegenbesuch, über den die DDR-Zeitung „Neues Deutschland“ am 3.9.1955 berichtete:

„Gespräch in Lüneburg - Gesamtdeutsche Verständigung gefordert

Lüneburg (Eig. Ber.). Betriebsräte aus Lüneburger Fabriken und Gewerkschaftsfunktionäre und Arbeiter aus Tangerhütte in der DDR trafen sich in Lüneburg zu einem Gespräch über die Aufgaben der deutschen Arbeiterklasse im Kampf um die kollektive Sicherheit und die Wiedervereinigung Deutschlands. In einer mit starkem Beifall einstimmig angenommenen Entschließung fordern die Gewerkschafter unverzügliche Verhandlungen zwischen der Regierung der DDR und der Adenauer-Regierung mit dem Ziel, für die Genfer Außenministerkonferenz im Oktober einen gemeinsamen deutschen Standpunkt auszuarbeiten.“

Ziel der Aktiven war es, auf Betriebsebene einen Paten- und Freundschaftsvertrag zwischen den beiden Eisenwerken zu schließen. Hugo Hamann unterstützte diese Zielsetzung.

Nachdem aufgrund politischer Einwirkung auf den Betriebsrat des Lüneburger Werks dieser Vertrag zunächst nicht zustande kam, bemühten sich FDGB-Mitglieder in der Folgezeit, Betriebsangehörige des Eisenwerks zu sich in die DDR einzuladen, um mit ihnen im Gespräch zu bleiben und eventuell den angestrebten Vertrag doch noch zu realisieren. Hugo Hamann unterstützte diese Aktivitäten und versuchte, auch für seine Betriebskollegen/-innen Reisen in die DDR zu vermitteln, die dann stattfanden und zur Teilnahme an der Leipziger Messe, an Tagungen und Betriebsbesichtigungen in der DDR führten. Bei diesen Reisen hatte er sich, wie selbst das Gericht feststellen musste, gegenüber den anderen Reiseteilnehmern aller politischen Einflussversuche enthalten.[111] Ebenfalls unterstützte Hamann die Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“, ein karitatives Projekt zur Organisierung von Ferienaufenthalte für Kinder einkommensschwacher Eltern aus der Bundesrepublik in der DDR.[112] Diese vom Gericht als strafwürdig bewertete Tat beging Hamann drei Jahre bevor diese Ferienaktion verboten wurde, war also zu jenem Zeitpunkt völlig legal.

Die genannten Tätigkeiten stellte die Lüneburger Staatsschutzkammer unter Strafe und verurteilte Hugo Hamann Anfang März 1961 zu einem Jahr Gefängnis**.**

Das Verbrecherische dieser Taten des Delinquenten wies das Gericht in ihrer Urteilsbegründung auf seine Weise nach:

„ ... Dabei sprach schon entscheidend gegen den Angeklagten, dass der Angeklagte bei allen Kontakten, die er vermittelte, sich zwar immer wieder bemühte, dass er Menschen aus Westdeutschland in die sowjetisch besetzte Zone brachte. Der Angeklagte bemühte sich aber niemals darum, in gleicher Weise Menschen aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands nach Westdeutschlands zu bringen. Nicht genug damit, ist ihm die Notwendigkeit einer solchen gleichmäßigen Kontaktsuche auch von Ost nach West noch nicht einmal aufgefallen. Auf eine dahingehende Frage in der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte, in Hinblick auf die ostzonalen Reiseverbote habe er sich damit abgefunden, dass Reisen von Ost nach West nicht möglich seien … Dabei entlastet den Angeklagten nicht, dass der Angeklagte sich im allgemeinen im Hinblick auf eine eigene politische Werbetätigkeit zurückhielt ... Dagegen fiel erschwerend ins Gewicht, dass es sich bei den Taten des Angeklagten um ein Verhalten handelt, dass nahezu pausenlos von Anfang 1956 bis mindestens Sommer 1959 andauerte … Dazu kam, dass der Angeklagte in der Maske eines nationalen Mittlers an seine Arbeitskameraden herantrat, um sie für die ostzonalen politischen Ziele zu gewinnen."[113]

[110] Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Strafakten sind im NLA nicht überliefert.

[111] Vergl. L. Lehmann: Legal …, S 182

[112] Vergl. Kapitel 9

[113] Zitiert nach L. Lehmann: Legal …, S. 181; Landgericht Lüneburg, Aktenzeichen 2 a KLs 1/61

Auch das Recht des Angeklagten, einen bestimmten Rechtsanwalt sich als juristischen Beistand auszusuchen (Rechtsanwalt Nölke), bewertete das Gericht zuungunsten des Angeklagten: „Fühlte sich der Angeklagte wirklich als nationaler Mittler, so hätte nichts näher gelegen, als dass er sich um einen als politisch neutral bekannten Verteidiger bemüht hätte. Stattdessen wandte er sich an Menschen, die ihm als alte kommunistische Funktionäre bekannt waren und ließ sich von diesen Menschen einen Verteidiger vermitteln. Das zeigt, dass der Angeklagte seine Zuflucht bei den Menschen suchte, für die er seiner Vorstellung und seinem Wollen nach tätig geworden war, nämlich bei der KPD.“[114]

Am 29.3.1962 musste die Lüneburger Kammer in dieser Sache neu verhandeln, denn eine von der Verteidigung angestrengte Revision hatte Erfolg: Der 3. Strafsenat des BGH entschied am 20.7.1961, dass Hamann rückwirkend für seine Teilnahme an der Aktion „Frohe Ferien“ nicht bestraft werden dürfe und bewertete ebenfalls die Äußerungen des Gerichts zur Verteidigerwahl des Angeklagten als „missverständlich“: „In der Regel verfehlt ist es, aus der Wahl des Verteidigers Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Angeklagten, insbesondere in politischen Verfahren, zu ziehen.“[115] Das Urteil wurde somit vom BGH kassiert und der Fall zur erneuten Verhandlung nach Lüneburg zurückverwiesen.

Gezwungen, nun ein „milderes" Urteil zu sprechen, ging das Lüneburger Landgericht dennoch „hart zur Sache " und führte in der erneuten Urteilsbegründung aus:

„Obwohl kaum Anzeichen dafür bestehen. dass der Angeklagte das Fehlerhafte seines Verhaltens wirklich einsieht und seine Tat bereut, ist aufgrund des Charakterbildes, das die Kammer vom Angeklagten gewonnen hat, davon auszugehen, dass er sich beugt, wenn er auf energischen Widerstand stößt und eine feste Hand spürt."[116]

Zwar musste nun das Strafmaß von 12 auf 9 Monate reduziert, die erlittene Untersuchungshaft angerechnet und die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, aber die Lüneburger Justiz ließ über die Verhängung von Nebenstrafen ihre „feste Hand spüren“: Die Bewährungsfrist wurde auf die Höchstdauer von 5 Jahren angesetzt, um Hugo Hamann noch bis 1967 unter dem Druck der drohenden Strafvollstreckung zu halten. Weiter wurde als „Vorbeugemaßnahme“ beschlossen, dass das im Grundgesetz garantierte Grundrecht (Artikel 11), die freie Wahl des Aufenthaltsortes, für Hammann außer Kraft gesetzt wird: „Dem Angeklagten ist es untersagt, ohne Genehmigung des Gerichts in die SBZ und nach Ostberlin zu fahren, um ihn davor zu bewahren, dass er erneut straffällig wird."[117]

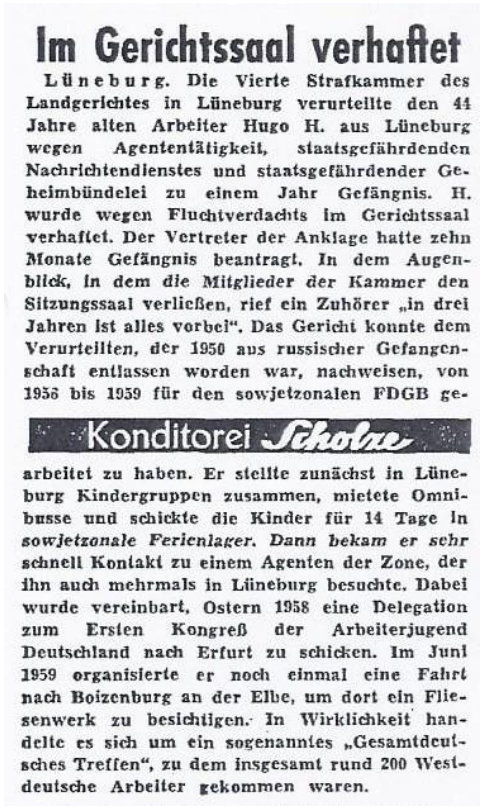

Im Gerichtssaal verhaftet

Lüneburg. Die Vierte Strafkammer des Landgerichtes in Lüneburg verurteilte den 44 Jahre alten Arbeiter Hugo H. aus Lüneburg wegen Agententätigkeit, staatsgefährdenden Nachrichtendienstes und staatsgefährdender Geheimbündelei zu einem Jahr Gefängnis. H. wurde wegen Fluchtverdachts im Gerichtssaal verhaftet. Der Vertreter der Anklage hatte zehn Monate Gefängnis beantragt. In dem Augenblick, in dem die Mitglieder der Kammer den Sitzungssaal verließen, rief ein Zuhörer „in drei Jahren ist alles vorbei“. Das Gericht konnte dem Verurteilten, der 1950 aus russischer Gefangenschaft entlassen worden war, nachweisen, von 1956 bis 1959 für den sowjetzonalen FDGB ge-

Konditorei Scholze

arbeitet zu haben. Er stellte zunächst in Lüneburg Kindergruppen zusammen, mietete Omnibusse und schickte die Kinder für 14 Tage in *sowjetzonale Ferienlager. Dann bekam er sehr* schnell Kontakt zu einem Agenten der Zone, der ihn auch mehrmals in Lüneburg besuchte. Dabei wurde vereinbart, Ostern 1958 eine Delegation zum Ersten Kongreß der Arbeiterjugend Deutschland nach Erfurt zu schicken. Im Juni 1959 organisierte er noch einmal eine Fahrt nach Boizenburg an der Elbe, um dort ein Fliesenwerk zu besichtigen. In Wirklichkeit handelte es sich um ein sogenanntes „Gesamtdeutsches Treffen“, zu dem insgesamt rund 200 Westdeutsche Arbeiter gekommen waren.

LZ v. 3.3.1961

Neun Monate Gefängnis

Lüneburg. Wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD in Tateinheit mit staatsgefährdendem Nachrichtendienst, verfassungsfeindlichen Beziehungen und wegen Geheimbündelei verurteilte gestern die IV. Große Strafkammer des Landgerichts Lüneburg einen 45 Jahre alten Lüneburger Arbeiter zu neun Monaten Gefängnis. Ihm wurde eine fünfjährige Bewährungsfrist zugebilligt, jedoch die Auflage erteilt, Reisen in die Sowjetzone und nach Ostberlin nur mit Genehmigung des Gerichts zu unternehmen.

Der Mann hatte in den Jahren 1956 bis 1959 drei Delegationen in Lüneburg zusammengestellt und zu „Arbeiterkonferenzen“ nach Leipzig, Erfurt und Boitzenburg geschickt. Außerdem hatte er zwei vom VEB „1. Mai“ Tangerhütte finanzierte Urlaubsreisen zusammen mit seiner Frau unternommen und schließlich drei Kindertransporte im Rahmen der sowjetzonalen Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“ zusammengestellt und nach „drüben“ begleitet.

LZ v. 30.3.1962

[114] Zitiert nach L. Lehmann: Legal …, S. 89
[115] Zitiert nach Lehmann: Legal …, S. 89
[116] Zitiert nach L. Lehmann: Legal …, S. 184
[117] Zitiert nach ebenda

Lutz Lehmann schreibt in seinen abschließenden Bemerkungen zu diesem Fall:

„Ganz überflüssig war, dass sich die Lüneburger Richter auch in der zweiten Hauptverhandlung gegen Hamann noch einmal darum bemühten, seinen parteipolitischen Hintergrund aufzuhellen. Kommentarlos wird im Urteil die Aussage des Angeklagten zitiert, er habe niemals einer Partei angehört. Das war vermutlich eine recht ungeschickte Behauptung des Angeklagten. Denn eine nachgewiesene Mitgliedschaft in der NSDAP hätte ihm vielleicht als strafmildernd angerechnet werden können: Wenigstens früher habe sich der jetzt Irregeleitete Verdienste um die Bekämpfung des Bolschewismus erworben."[118]

Ähnliche Erfahrungen wie Hugo Hamann musste der Einzelhandelskaufmann Bernd Schillig mit der Lüneburger Justiz machen:

Wegen seiner häufigen Reisen in die DDR geriet der Hannoveraner Ende 1961 in das Visier der Nachrichtenstelle, die darüber ein Dossier anfertigte und die Lüneburger Behörde informierte.[119] Staatsanwalt Bollmann[120] verfügte die Einleitung eines Strafverfahrens am 23.11.1961 („Verdacht der Staatsgefährdung") und knapp zwei Monate später beantragte Staatsanwalt Rogalla junior[121] eine Hausdurchsuchung bei Schillig, um Beweise einer Straftat sicherzustellen.

Diese Hausdurchsuchung verlief insgesamt ergebnislos, aber die politische Polizei konnte immerhin eine DDR-Adresse ausfindig machen, die sich Schillig auf einem Papierstück notiert hatte, nämlich die von einer gewissen Elfriede Emmerling. Und das war verdächtig. Eine Anfrage beim niedersächsischen Verfassungsschutz brachte Licht in das Dunkel: Es handele sich bei der Verdächtigen, so stellte die Abtl. IV des Innenministeriums am 9.5.1962 fest, um eine „Funktionärin des DDR-Konsumgenossenschaftsverbandes". [122]. In Wirklichkeit war Frau Emmerling eine Mitarbeiterin eines Konsumvereins [123] in Magdeburg.

Nachrichtenbehörde und Staatsanwaltschaft waren aber immerhin auf der richtigen Spur, denn Schillig hatte tatsächlich einen Kontakt mit Mitarbeitern/-innen der Konsumvereine in Magdeburg und Leipzig[124] gesucht und aufgenommen, was auch der Grund seiner DDR-Fahrten war. Er hatte mit ihnen dort im direkten Gespräch und auf Konsumvereins-Versammlungen diskutiert über den Einzelhandel und die Idee des Konsumvereins, nämlich die genossenschaftliche Produktion bzw. den Vertrieb von Waren. Diese Organisationsform zur Reduzierung des Produktions- und Kaufpreises für Leute mit kleinem Geldbeutel, die heute lediglich ein Nischendasein führt, war seinerzeit außerordentlich populär – in Ost und West. Für Schillig Grund genug, Erfahrungen auch in der DDR zu sammeln und diese in der BRD zum Vorteil der Arbeitnehmer/-innen vorzustellen, worüber er bei seinen anschließenden Vernehmungen den Ermittlungsbehörden arglos berichtete.

Die Geheimdienste aber fanden noch mehr heraus, nämlich dass Schillig auf einer dieser Versammlungen der DDR-Genossenschaft vorgeschlagen habe, in Ermangelung anderer Möglichkeiten die Ost-Vorteile der dortigen Konsum-Idee über den DDR-Funk, den „Deutschen Freiheitssender 904",[125] zu den West-Kunden zu bringen. Um diesen Vorschlag in seinem Wohnort in die Tat umzusetzen und Wirkung zu verleihen, fertigte Schillig Flugblätter an (und hängte sie an verschiedenen Stellen im Ort auf), in denen er bei den Leser/-innen darum warb, eben diesen Sender mit seinen Konsum-Informationen zu hören.

Die meisten „Taten" Schilligs waren selbst zu jener Zeit nur bedingt strafwürdig, seine Reisen in die DDR, seine Gespräche mit dortigen Mitarbeitern/-innen

[118] L. Lehmann: Legal …, S. 184 f

[119] Die Vorstellung dieses Falles sowie die Zitation folgt den Überlieferungen des Niedersächsischen Landesarchivs: 721 Lüneburg, Acc. 42/88 Nr. 19 („Strafverfahren gegen Bernd Schillig, Hannover, weg. Staatsgefährdung (Verbindung zu Organisationen der SED, insbesondere des Konsumverbandes), 1961 – 1966"); Das Kopieren von Auszügen aus dieser Akte wurde d. V. nicht gestattet. Ein Abdruck von Dokumenten aus dieser Akte ist deshalb hier nicht möglich. Die Lüneburger Landeszeitung berichtete über Verfahren und Prozess nicht.

[120] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 27 ff

[121] Vergl. ebenda, S.52

[122] Die führenden Mitarbeiter/-innen eines DDR-Betriebes hießen im bundesdeutschen Amtsdeutsch „Funktionäre/-innen" im Gegensatz zu den „Geschäftsführern/-innen" im Westen.

[123] Wikipedia Januar 2017: „Konsum war die Marke der Konsumgenossenschaften in der DDR. Die einzelnen Genossenschaften betrieben Lebensmittelgeschäfte, Produktionsbetriebe und Gaststätten. In den westlichen Bundesländern Deutschlands gab es (traditionell) ebenfalls viele Konsum-Geschäfte, die als Konsumgenossenschaft organisiert waren. Sie gingen größtenteils in den 1970er Jahren in der co op AG auf, wobei sich in der Alltagssprache der Ausdruck ‚Ich gehe zum Konsum' hielt."

[124] Der „Konsum Leipzig" existiert noch heute (http://www.konsum-leipzig.de/startseite/) ebenso wie jener in Magdeburg, allerdings ab den 1990ern-Jahren nicht mehr als Genossenschaft.

[125] https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Freiheitssender_904

der Konsumvereine, sein Vorschlag, über den DDR-Funk über Belange der Genossenschaftsbewegung zu berichten. Das Hören des „Deutschen Freiheitssenders 904“ war nicht verboten, wohl aber unter Umständen, so widersprüchlich es sich auch anhört, seine Werbung für das Hören dieses Senders. Eine Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei oder Organisation konnte ihm nicht nachgewiesen werden.

Oberstaatsanwalt Bollmann[126] setzte am 8.11.1962 eine Anklageschrift gegen Schillig auf, weil dieser sich nach seiner Meinung strafbar gemacht habe durch „Vergehen und Verbrechen, strafbar nach § 94, 100 d Abs. 2, 128, 96, 98, 73 StGB, §§ 42, 47 BVerfGG in Verbindung mit dem Urteil des BVfgerichts v. 17.8.1956 (KPD-Verbotsurteil, d. V.)“ Die politische Kammer des Lüneburger Landgerichts verurteilte Bernd Schillig am 15.2.1963 zu einer Strafe von acht Monaten Gefängnis.

Da ihm dieses Strafmaß zu milde erschien, legte Oberstaatsanwalt Bollmann zunächst eine Revision ein, die er aber später wieder zurückzog, sodass das Urteil mit dem 17.5.1963 rechtskräftig wurde. Dieses teilte Bollmann am 26.6.1963 auf dem kurzen Dienstwege dem niedersächsischen Amt für Verfassungsschutz schriftlich mit und legte eine Urteilsabschrift in doppelter Ausfertigung bei.

[126] Über dessen NS-Karriere vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 27 ff

5. Der Angeklagte „bemühte sich um die Vermittlung von Gastspielen ostdeutscher Kulturgruppen, die bei Gewerkschaftsveranstaltungen … auftreten sollten.“

Der bekannteste Fall einer strafrechtlichen Verfolgung wegen seiner Kontakte/Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftsbund der DDR, dem FDGB, ist sicherlich der Fall Victor Agartz (1897 – 1964).[127] SPD- und Gewerkschaftsmitglied Agartz war eine einflussreiche Persönlichkeit mit wirtschaftssozialistischer Zielvorstellung: 1946 Generalsekretär des Deutschen Wirtschaftsrats für die britische Zone, 1947 Leiter des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes, 1948 Mitglied des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Mit zunehmender Abkehr der SPD und der Gewerkschaften von ihren ursprünglich sozialistischen Zielen verlor Agartz seine Ämter und musste sich schließlich auf die Herausgeberschaft der „Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Wiso-Korrespondenz)“ beschränken.

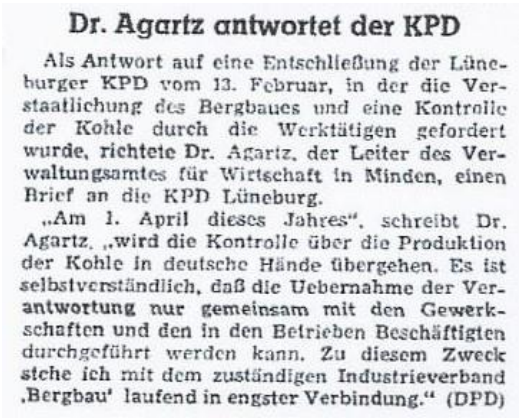

Dr. Agartz antwortet der KPD

Als Antwort auf eine Entschließung der Lüneburger KPD vom 13. Februar, in der die Verstaatlichung des Bergbaues und eine Kontrolle der Kohle durch die Werktätigen gefordert wurde, richtete Dr. Agartz, der Leiter des Verwaltungsamtes für Wirtschaft in Minden, einen Brief an die KPD Lüneburg.

„Am 1. April dieses Jahres“, schreibt Dr. Agartz, „wird die Kontrolle über die Produktion der Kohle in deutsche Hände übergehen. Es ist selbstverständlich, daß die Uebernahme der Verantwortung nur gemeinsam mit den Gewerkschaften und den in den Betrieben Beschäftigten durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck stehe ich mit dem zuständigen Industrieverband ‚Bergbau‘ laufend in engster Verbindung.“ (DPD)

LZ v. 14.3.1947

Am 25.3.1957 wurde V. Agartz festgenommen und einen Tag später in Untersuchungshaft genommen.[128] In der Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wurde ihm zur Last gelegt, „die Wiso-Korrespondenz für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften seit März 1956 aus Zuwendungen der SED (richtiger: des FDGB, d. V.) finanziert und sich der Agententätigkeit schuldig gemacht zu haben.“[129] Die Anklage gegen ein prominentes Mitglied der SPD und der Gewerkschaft wegen landesverräterischer Bezie-

[127] Die Lüneburger LZ berichtete einschlägig und umfangreich in etwa 25 Artikeln über diesen „Landesverräter“.

[128] Nach Hinterlegung einer Kaution kam Agartz im Mai 1957 wieder auf freien Fuß.

[129] Protokolle des Bundeskabinetts (178. Kabinettssitzung vom 4. April 1957): http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/1000/k/k1957k/kap1_2/kap2_16/para3_1.html

hungen zur DDR bzw. dem FDGB brachte den Wahlkampf der für den 15.9.1957 angesetzten Bundestagswahl in Schwung.[130] Bereits vier Tage nach Agartz Verhaftung berichtete die örtliche Lüneburger Presse unter der Schlagzeile: „Fall Agartz: Arbeitgeberverband im Spiegelsaal bei Wellenkamp." Dr. Fritz Arlt vom Deutschen Industrieinstitut Köln warnte vor rund 300 Unternehmern aus dem Regierungsbezirk Lüneburg und ihren Gästen vor dem „ehrgeizigen Demagogen" Agartz.[131] Im Bundeskabinett standen die politischen Auswirkungen der Anklage gegen Agartz mehrfach auf der Tagesordnung.

Ehemaliger DGB-Cheftheoretiker Agartz in Haft

Unter Verdacht der Staatsgefährdung - Peinliche Kontakte zur Sowjetzone

(dpa) Karlsruhe/Köln, 28. März. Der frühere Leiter des wirtschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dr. Viktor Agartz, ist in Köln verhaftet worden. Nach Mitteilung des Oberbundesanwaltes besteht der Verdacht, daß Agartz seit geraumer Zeit vom Sowjetzonen-Gewerkschaftsbund FDGB Geld bekommen hat, das den Zwecken der verbotenen KPD in der Bundesrepublik dienen und ihre Aktionen unterstützen sollte.

LZ v. 28.3.1957 (Ausriss)

Vorgeworfen wurde Agartz und seinem „tatbeteiligten" Angestellten, dem Fahrer seines PKW, einen Teil der Auflage seiner Wiso-Korrespondenz an die DDR-Gewerkschaft geliefert und dafür (wie das im Handel so üblich ist) die Kosten erstattet bekommen zu haben, was von der entsprechenden Presse als „Ostfinanzierung" angeprangert wurde.

Nach Wahlkampf und Bundestagswahl, am 13.12.1957, verhandelte der Bundesgerichtshof über diese Sache. Gustav Heinemann und Diether Posser[132] fungierten als Rechtsvertreter des Angeklagten.

Der mitangeklagte Kraftfahrer Wieland, der auf Agartz' Anweisung dem FDGB die Wiso-Korrespondenz nach Berlin (DDR) lieferte, wurde zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. „Nach Auffassung des Senats hat sich Wieland zum Werkzeug des FDGB machen lassen und auch gewusst, dass der FDGB verfassungsfeindliche Bestrebungen in der Bundesrepublik fördern wolle."[133] Wieland nämlich war vor dem KPD-Verbotsurteil Mitglied dieser Partei. Agartz selber wurde freigesprochen, „da ihm ein direkter Vorsatz einer verfassungsfeindlichen Betätigung nicht nachgewiesen werden könne"[134] und sich dieser „Ost-Verkauf" sich nicht deutlich in einer verfassungsfeindlichen Tendenz der Artikel seiner Zeitschrift niedergeschlagen habe. Dennoch diente dieses Urteil zur Verschärfung der ohnehin restriktiven Strafrechtsbestimmungen, worüber das Sitzungsprotokoll der 7. Kabinettssitzung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1957 Auskunft gibt. Es verweist auf einen Beitrag des Bundesinnenministers Gerhard Schröder (CDU)[135] zur Sache: „Der Minister ist der Meinung, dass das Urteil sehr bedenkliche Konsequenzen haben werde. Das Infiltrationstor sei weit geöffnet, die Annahme kommunistischer Gelder legalisiert. Man müsse sich fragen, ob gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich seien. Das Kabinett solle die Bundesminister der Justiz und des Innern beauftragen, die entsprechenden Vorschläge möglichst bald zu machen."[136]

1958 erfolgte Agartz' Ausschluss aus der SPD wegen parteischädigenden Verhaltens und später sein Ausschluss aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier. Die LZ meldete am 5.11.1959 Vollzug: „Agartz-Vortrag in Düsseldorf abgesetzt. Ein Vortrag, den der frühere Leiter des Wirtschafts-Instituts der Gewerkschaften, Dr. Viktor Agartz, vor der IG Druck und Papier halten sollte, wurde auf Drängen des DGB-Bundesvorstandes abgesetzt."

Wie im Fall Agartz wird das Herausdrängen sozialistischer Gedanken aus der Gewerkschaftsbewegung durch die (Bedrohung mit einer) Kriminalisierung wegen ihrer Kontakte zur DDR-Gewerkschaft in einem Fall deutlich, der vor der Lüneburger Strafkammer im Jahre 1959 verhandelt wurde, der Fall des Günther Bremer: Das (jeweils bis zum Verbot) KPD- und FDJ-Mitglied Bremer aus Osterode engagierte sich ab 1950 gewerkschaftlich und wurde 2. Vorsitzender der Industriegewerkschaft Holz in seinem Heimatort.

Im Jahre 1957 nahm er als gewählter Delegierter am 4. Ordentlichen Gewerkschaftstag in Nürnberg teil, wo Beschlüsse gefasst wurden für das Eintreten für Abrüstung, das Verbot von Atomwaffen, die Ablehnung der Ausrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen sowie gegen die Wiedereinführung der Wehrpflicht. Auch stand die Frage möglicher Beziehungen zu der entsprechenden Spartengewerkschaft der DDR auf der Tagesordnung. Mehrheitlich mit 57:53 Stimmen wurde beschlossen, „mit der IG Bau-Holz in der DDR Kontakte aufzunehmen, um so tatsächlich der Erklärung der Gewerkschaft zur Wiedervereinigung

[130] Bei dieser Wahl zum 3. Deutschen Bundestag erhielten die Unionsparteien eine absolute Mehrheit der Zweitstimmen und 277 der 519 Bundestagsmandate. Der Bundestag wählte Konrad Adenauer erneut zum Bundeskanzler.
[131] LZ v. 29.3.1957
[132] Vergl.: D. Posser: Anwalt …, S. 159 ff
[133] LZ v. 14.12.1957
[134] Protokolle des Bundeskabinetts: http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/1000/k/k1957k/kap1_2/kap2_16/para3_1.html
[135] NSDAP-Mitglied ab 1.4.1933 mit der Nr. 2177050; SA-Mitglied.
[136] Protokolle des Bundeskabinetts: http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/1000/k/k1957k/kap1_2/kap2_47/para3_3.html

Deutschlands einen praktischen Sinn zu geben."[137] Am selben Abend noch erklärte der stellvertretende DGB-Vorsitzende Tacke (CDU) in Düsseldorf angesichts dieses Ereignisses ultimativ, dass die Position der DGB- Führung, keine Kontakte mit dem FDGB aufzunehmen und jede Zusammenarbeit mit den im FDGB organisierten Gewerkschaftern abzulehnen, auch für die IG Holz bindend sein müsse.[138] Die in der Abstimmung unterlegene Gruppe der Gewerkschaftstags-Delegierten setzten daraufhin in einer Separatkonferenz eine Neuabstimmung durch - bei namentlicher Abstimmung, was den Druck der Delegierten noch erhöhte – und am nächsten Konferenztag stimmte eine Mehrheit gegen den angenommenen Antrag vom Vortag. Auf einer Pressekonferenz wenige Stunden später musste der Vorsitzende der IG Holz, Heinz Seeger, einräumen, dass der Gewerkschaftstag sich bei dieser zweiten Abstimmung unter dem Druck des DGB-Bundesvorstandes befand, der „sehr schnell zur Hand gewesen sei".[139]

Der Gewerkschaftstags-Delegierte Günther Bremer widersetzte sich und nahm dennoch Kontakte zu Gewerkschaftskollegen in der DDR auf und besuchte FDGB-Veranstaltungen, woraufhin die Lüneburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen ihn aufnahm. Mit Beschluss vom 20.11.1958 wurde bei ihm sowie seinem Osteroder Kollegen, Gewerkschaftssekretär Max Grunert, eine Hausdurchsuchung vorgenommen wegen des Verdachts der Staatsgefährdung und Agententätigkeit,[140] die zwar keine Beweismittel erbrachte, aber dennoch: Am 6.1.1959 meldete die Lüneburger Landeszeitung, dass G. Bremer festgenommen, in das Lüneburger Gefängnis als Untersuchungshäftling eingeliefert sei und von der Lüneburger Staatsanwaltschaft verhört werde. Selbst der Bildzeitung war dieses Ereignis überaus wichtig und sie berichtete tags darauf über den Beschuldigten und seine Festnahme. Das Gefängnis durfte G. Bremer nach seiner Festnahme am 10.12.1958 bis zu seinem Prozess sieben Monate später nicht verlassen.

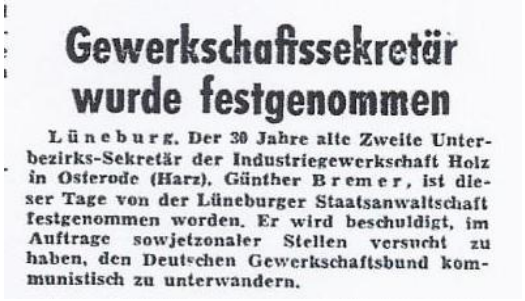

Gewerkschaftssekretär wurde festgenommen

Lüneburg. Der 30 Jahre alte Zweite Unterbezirks-Sekretär der Industriegewerkschaft Holz in Osterode (Harz), Günther Bremer, ist dieser Tage von der Lüneburger Staatsanwaltschaft festgenommen worden. Er wird beschuldigt, im Auftrage sowjetzonaler Stellen versucht zu haben, den Deutschen Gewerkschaftsbund kommunistisch zu unterwandern.

LZ v. 6.1.1959

Ein Lüneburger Schausteller mag wegen der Namensgleichheit nicht mit dem Festgenommen verwechselt werden. Die LZ findet dieses persönliche Unbehagen des Namensvetters veröffentlichungswürdig.

Zwischen Kurpark und Zeltberg

Der 30 Jahre alte Schausteller Günther Bremer, der zur Zeit sein Winterquartier in Lüneburg aufgeschlagen hat, legt Wert auf die Feststellung, daß er nicht mit dem 30 Jahre alten Zweiten Vorsitzenden des Ortsvereins der Industrie-Gewerkschaft Holz, Günther Bremer, in Osterode (Harz) identisch ist. Bremer wurde, wie die LZ berichtete, festgenommen. Er wird beschuldigt, versucht zu haben, im Auftrag sowjetzonaler Stellen den DGB kommunistisch zu unterwandern.

LZ v. 8.1.1959

Über den Prozess gegen Bremer im Juni des Jahres berichtet die örtliche Presse recht ausführlich und stellt ein gefährliches Treiben dieses Mannes vor, der angeklagt werde, weil er „eine kommunistische Unterwanderung der westdeutschen Gewerkschaften betrieben (habe), indem er als … Vorstandsmitglied der Gewerkschaft Holz, Ortverwaltung Osterode, Kontakte mit zahlreichen sowjetzonalen Stellen aufnahm." Auf eine Differenzierung war dieser LZ-Bericht nicht angelegt: Bremer war zwar in der örtlichen Gewerkschaft Vorstandsmitglied, aber seine FDGB-Kontakte nahm er nicht in ihrem Namen auf. Weiter berichtet die Zeitung über Bremer: Ihm war „jedes Mittel recht, seine Gewerkschaft kommunistisch zu infiltrieren …(indem er sich z. B.) um die Vermittlung von Gastspielen ostdeutscher Kulturgruppen bemühte, die bei Gewerkschaftsveranstaltungen verschiedener Harzorte auftreten sollten." Auch sei der Angeklagte als Diskussionsredner bei Aussprachеabenden der Ostgewerkschaft in Leipzig und Potsdam aufgetreten und habe dort, soviel wusste die Zeitung schon vor dem Urteilsspruch, „zweifellos in staats- und verfassungsfeindlicher Absicht gehandelt."

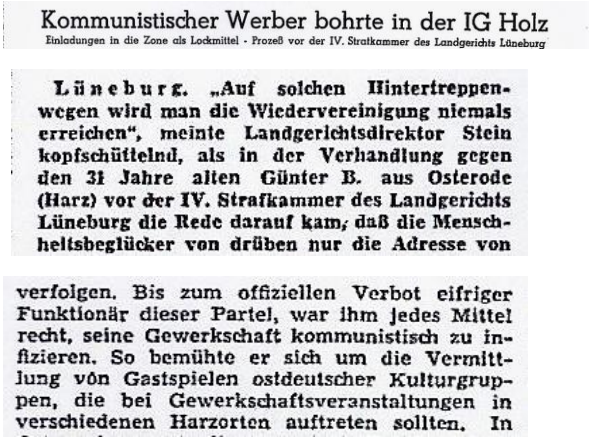

Kommunistischer Werber bohrte in der IG Holz

Einladungen in die Zone als Lockmittel - Prozeß vor der IV. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg

Lüneburg. „Auf solchen Hintertreppenwegen wird man die Wiedervereinigung niemals erreichen", meinte Landgerichtsdirektor Stein kopfschüttelnd, als in der Verhandlung gegen den 31 Jahre alten Günter B. aus Osterode (Harz) vor der IV. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg die Rede darauf kam, daß die Menschheitsbeglücker von drüben nur die Adresse von verfolgen. Bis zum offiziellen Verbot eifriger Funktionär dieser Partei, war ihm jedes Mittel recht, seine Gewerkschaft kommunistisch zu infizieren. So bemühte er sich um die Vermittlung von Gastspielen ostdeutscher Kulturgruppen, die bei Gewerkschaftsveranstaltungen in verschiedenen Harzorten auftreten sollten. In

LZ v. 16.6.1959 (Ausriss)

[137] Zitiert nach: Neues Deutschland (ND) v. 4.9.1957
[138] ND v. 4.9.1957
[139] Ebenda
[140] Beschluss des Amtsgerichts Osterode, AZ: 3 Gs 213/58

Für diese „Taten“ wurde G. Bremer von der politischen Strafkammer am 15.6.1959 zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt (AZ: 2 KLs 1/59) „wegen staatsgefährdender Beziehungen zum FDGB der Sowjetzone und Unterstützung des staatsgefährdenden Nachrichtendienstes des FDGB.“[141] Die örtliche Presse bewertete diese hohe Freiheitsstrafe als ein mildes Urteil für Bremer und verzichtete auch nicht darauf, über Ehe-Probleme des Verurteilten, entstanden wegen seiner „kommunistischen Machenschaften“, zu berichten: „Bezeichnend für diesen zwielichtigen Mann ist, dass sich die eigene Ehefrau sich von ihm scheiden lässt, weil er von seinen kommunistischen Machenschaften nicht lassen will.“

Das in Wirklichkeit hohe Strafmaß von sieben Monaten Haft scheint mehr dem Umstand geschuldet zu sein, dass eine niedrigere Strafe zur Konsequenz hätte führen müssen, Bremer eine Haftentschädigung zu gewähren. Zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs hatte er bereits eine siebenmonatige Haft hinter sich als Untersuchungshäftling.

„Wollte sich möglicherweise einen Namen machen“
Mildes Urteil im Agentenprozeß um die Osteroder Gewerkschaft Holz - So etwas wie ein Auftrag?

Lüneburg. Mildes Urteil im Prozeß gegen den 31 Jahre alten Tischler Günter B. aus Osterode (Harz), der — wie berichtet — zeitweilig an seinem Wohnort Vorstandsmitglied der Gewerkschaft Holz war: die IV. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg verurteilte ihn wegen seiner staatsfeindlichen Umtriebe zu 7 Monaten Gefängnis. Die erlittene Untersuchungshaft wird ihm angerechnet. Da er bereits seit dem 10. Dezember v. J. hinter Gittern sitzt, wird er Mitte Juli schon wieder auf freiem Fuß sein. — Oberstaatsanwalt Dr. Uecker hatte gegen den Angeklagten ein Jahr Gefängnis beantragt.

Günter B. hatte mit seiner Verteidigung, er habe nur im Auftrage der Gewerkschaft gehandelt, als er verschiedene Reisen in die Sowjetzone unternahm, insofern Erfolg, als ihm die Kammer einräumte, er habe unter Umständen der Ansicht sein können, daß das Anheimstellen des Osteroder Gewerkschaftsvorstandes, er könne sich ja mal nach einer ostzonalen Kulturgruppe umsehen, „so etwas wie einen Auftrag“ dargestellt hätte. Der Angeklagte habe sich mit seiner Geschäftigkeit möglicherweise nur hervortun und einen Namen machen wollen, ohne die verfassungsfeindliche Tendenz dieser Kulturgruppen zu erkennen, die als Kampfmittel im Sinne des SED-Regimes eingesetzt werden.

LZ v. 18.6.1959 (Ausriss)

G. Bremer blieb nicht lange in Freiheit: Nachdem er im Juli und Oktober 1959 wieder mit der DDR-Gewerkschaft in Berlin und Potsdam Kontakt aufnahm und gar an einer Tagung des Weltgewerkschaftsbundes[142] in Ungarn teilnahm, wurde er sofort wieder eingesperrt, eine Anklage gegen ihn erhoben und am 17.1.1962 von der 4. Strafkammer unter Vorsitz des Richters Cieplik[143] ein Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens[144] gegen ihn gefasst. [145] Jetzt wurde er in einem Prozess vom 27. und 28.2.1962 von der politischen Kammer verurteilt „wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD (§§ 42, 47 BVerfGG) in Tateinheit mit Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht (§§ 128, 94 StGB) und Unterhaltens staatsgefährdender Beziehungen (§ 100 d Abs. II StGB) zu acht Monaten Gefängnis.“[146] Die Strafhaft musste Bremer im Strafgefängnis Hannover verbringen und er wurde nach seiner Haftentlassung bis zum 1.7.1968 unter Polizeiaufsicht gestellt – eine „Nebenstrafe“ aus dem Urteil des Lüneburger Gerichts. Der Regierungspräsident teilte ihm am 10.7.1963 mit, dass er jederzeit und unangekündigt in seiner Wohnung Polizeikontrollen und Durchsuchungen zu erwarten und sich zweimal wöchentlich bei der Kriminalpolizei zu melden habe.[147] Aufgehoben wurde diese Polizeiaufsicht schließlich durch das Straffreiheitsgesetz von 1968.

[141] Beschluss der Strafkammer unter Vorsitz von Dr. Cieplik v. 17.1.1962 zur Eröffnung eines weiteren Hauptverfahrens gegen G. Bremer

[142] Wikipedia, Januar 2017: „1945 ist der Weltgewerkschaftsbund (Abk. WGB, World Federation of Trade Unions) durch den Zusammenschluss aller Gewerkschaften - unabhängig von ihrer nationalen, ideologischen oder Systemzugehörigkeit - gegründet worden … Der Kalte Krieg führte 1949 zur Spaltung der internationalen Gewerkschaftsbewegung, einmal in den antikommunistischen Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) und den WGB, in dem die Gewerkschaften der sozialistischen Staaten und der den kommunistischen Parteien nahestehendenden Gewerkschaften der nichtsozialistischen Staaten verblieben.“

[143] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht …, Teil I, S. 16 ff

[144] In Faksimile abgedruckt in: Kreisvorstand der DKP Nordheim/Osterode (Hg.), 1945. Neubeginn oder vertane Chance? Osterode 1985, S. 49

[145] Über dieses Strafverfahren liegen im niedersächsischen Landesarchiv keine Überlieferungen vor. Auch berichtete die örtliche Presse nicht über Gerichtsverhandlung und Urteil.

[146] Vergl.: Schreiben des Regierungspräsidenten Hildesheim an den Verurteilten v.10.7.1963, abgedruckt in: Kreisvorstand der DKP Nordheim/Osterode (Hg.), 1945 …, S. 50

[147] Vergl. ebenda

Über einen ähnlich gelagerten Fall, der Verurteilung des Oleg von Brackel wegen seiner Beziehungen zum FDGB, berichtet Heinrich Hannover, der als Rechtsanwalt von Brackel verteidigte, in einem Kapitel seines Buches „Die Republik vor Gericht“[148], welches hier im Wortlaut wiedergegeben wird:

Heinrich .Hannover

Buchcover

„Im Januar 1962 hatte ich bei einer Strafkammer des Landgerichts Lüneburg einen Mandanten zu verteidigen, dem vorgeworfen wurde, er habe durch die Teilnahme an einer vom FDGB, dem Gewerkschaftsbund der DDR, veranstalteten gesamtdeutschen Metallarbeiterkonferenz in Berlin-Karlshorst gegen das KPD-Verbot verstoßen und sich außerdem verfassungsfeindlicher Beziehungen (damaliger § 100d Abs. 2 StGB) schuldig gemacht.[149] Obwohl ich damals schon einige Erfahrung in politischen Strafsachen hatte und auch wusste, dass die Lüneburger Richter als besonders stramme Antikommunisten galten, war ich doch naiv genug, an einen sicheren Freispruch zu glauben. Denn der Mann, den ich nach Lüneburg begleitete, war kein Kommunist. Er hieß Oleg von Brackel, stammte aus Riga, 1920 geboren, sein Vater war Buchhändler, er hatte das Schlosserhandwerk erlernt, wurde 1939 - wie die Lüneburger Richter später im Urteil formulierten – ‚in den Warthegau umgesiedelt‘ und zur Waffen-SS eingezogen, hat ‚am Russlandfeldzug teilgenommen‘, erlitt Granatsplitterverletzungen, die eine achtzigprozentige Kriegsbeschädigung zur Folge hatten, wurde mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse ausgezeichnet, geriet 1944 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1945 entlassen wurde, war 1947 von der britischen Besatzungsmacht wegen seiner früheren SS-Zugehörigkeit einige Monate in einem Lager interniert, fand nach seiner Entlassung Arbeit zunächst in der Landwirtschaft, dann in seinem Beruf als Schlosser. Er wurde Mitglied des Betriebsrats und ehrenamtlicher Funktionär der Gewerkschaft und kandidierte 1961 bei den Kommunalwahlen für den Gemeinderat seiner Wohngemeinde Harpstedt als Parteiloser auf der Liste der SPD.

Was dieser Mann aus seiner Lebensgeschichte gelernt hatte, war vor allem dies: Man darf sich nicht von ‚denen da oben‘ abhängig machen, sondern muss selbst nachdenken, was man verantworten kann. Und er war keineswegs mit der Politik des CDU-Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer einverstanden, die den Deutschen die Wiederaufrüstung und die einseitige, gegen die Sowjetunion gerichtete militärische Westintegration eingebracht hatte. Deshalb hatte er sich nicht gescheut, seiner Meinung auch durch Unterzeichnung von Aufrufen Ausdruck zu geben, deren Initiatoren und Mitunterzeichner als Kommunisten bekannt waren. Für die Lüneburger Richter ein Beweis, dass Oleg von Brackel eben doch die kommunistische Sache fördern wollte. So verlasen sie genüsslich einen von ihm mitunterzeichneten Aufruf der ‚Nationalen Front des demokratischen Deutschlands, Landesausschuss Bremen‘ - also einer in der DDR beheimateten Organisation -, in dem gegen die Ratifizierung der sogenannten Pariser Verträge (Beitritt der BRD zur NATO, d. V.) opponiert wurde.

Und in einer von derselben Organisation herausgegebenen Zeitschrift hatte er einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er geschrieben hatte:

„Deutschlands Jugend ist einmal durch die ‚kapitalistische braune Uniform‘ mit ‚Trara‘ und ‚Tamtam‘ irregeführt worden und später auf Grund der großen ‚Prophezeiungen‘ auf den Schlachtfeldern für die ‚abendländische Kultur‘ verblutet. Niemals darf es dazu kommen, dass durch Irreführung junge Menschen die besten Jahre ihres Lebens in Kriegsgefangenenlagern oder als Kriegsverbrecher darben, während die ‚Verantwortlichen‘ sich ihrer Verantwortung entziehen. Jede Wiederaufrüstung Westdeutschlands führt zu einem neuen Krieg; denn wozu brauchen wir Soldaten? Wer will uns angreifen? ... Darum gilt es, den Älteren sowie den Jüngeren in allerhöchster Eile die Gefahr einer Wiederbewaffnung und die Notwendigkeit der Erhaltung des Friedens und des Lebens aufzuzeigen, sie vor den kapitalistischen Kriegsgewinnlern zu schützen und es zu verhindern, Soldaten aufzustellen, denn die Soldaten von heute werden morgen Kriegsverbrecher.“

Für mich als Verteidiger und politischen Sympathisanten meines Mandanten waren das grundrechtlich geschützte freie Meinungsäußerungen, die nicht dadurch unzulässig wurden, dass sie in einer von Kommunisten herausgegebenen Zeitschrift veröffentlicht wurden - wer hätte sie sonst gedruckt? - und sich inhaltlich mit Auffassungen deckten, die auch von Kommunisten vertreten wurden. Aber gerade dies war für die Manipulateure der öffentlichen Meinung und deren gedankenlose Nachplapperer hinreichen-

[148] Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht 1954 – 1974,Berlin 1998, S. 97 ff

[149] Vergl. zum selben Verfahren: H. Hannover: Politische Justiz in der BRD, in: Ossietzky, Nr. 8/2009;
und ders.: Ein Fall westdeutscher Gesinnungsjustiz, in: Ossietzky Nr. 18/2016

der Grund, die aus dem Amerika der McCarthy-Ära stammenden Schablonen der ‚Kontaktschuld' und der ‚Konsensschuld' anzulegen und alles, was da von einem ehrlichen Mann wie Oleg von Brackel aus ernster Sorge um den Frieden geäußert wurde, als kommunistische Propagandafloskeln abzutun.

Es entsprach der aus eigener bitterer Lebenserfahrung gewachsenen politischen Haltung meines Mandanten, dass er sich auch von der offiziellen Verfemung von ‚Ostkontakten' nicht abschrecken ließ und im Oktober 1960 der Einladung zur ‚gesamtdeutschen Metallarbeiterkonferenz' in Berlin-Karlshorst gefolgt war.

Er hatte dort einen etwa zehn Minuten dauernden Diskussionsbeitrag geleistet, über den westdeutsche Staatsanwälte im ‚Neuen Deutschland', der damals von der SED herausgegebenen Tageszeitung, folgendes nachlesen konnten:

„Im weiteren Verlauf der Diskussion kritisierte der Bremer Betriebsrat von Brackel, dass auf dem westdeutschen Verbandstag nicht gesagt wurde, wie der Kampf organisiert werden muss. Wer, wie Richter (DGB)[150], Kontakte mit der DDR und dem FDGB ablehnt, hat die Wiedervereinigung abgeschrieben. Wie anders als durch Kontakte könne man sich dann näher kommen. … Wer Frieden und sozialen Wohlstand in der Bundesrepublik will, muss mit der DDR zusammenarbeiten, ob es ihm passt oder nicht."

Damit hatte er die Toleranzschwelle westdeutscher Staatsanwälte überschritten, unter denen es, und zwar gerade in Lüneburg, einige gab, die sich schon bei Gerichten des Hitler-Staates fragwürdige Verdienste erworben hatten. Die Lüneburger Richter verurteilten meinen Mandanten zu sieben Monaten Gefängnis, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Veranstaltung in Ostberlin habe eine verfassungsfeindliche Zielsetzung gehabt, nämlich die Ausbreitung des Herrschaftssystems der ‚Sowjetzone' auf das Gebiet der Bundesrepublik vorzubereiten. Der Angeklagte habe durch sein Auftreten auf dem Kongress ‚die hinter dem Kongress stehende Gesamtorganisation' unterstützt, nämlich die SED, den FDGB und die illegale KPD in Westdeutschland. Er sei deshalb sowohl wegen verfassungsfeindlicher Beziehungen als auch wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbot zu bestrafen. Strafmildernd habe man ihm zu Gute gehalten, dass er ‚im Kriege seine Pflicht erfüllt' habe. Ein Satz aus der mündlichen Urteilsbegründung, den der Angeklagte und sein Verteidiger nur kopfschüttelnd zur Kenntnis nehmen konnten.

Oleg von Brackel verstand die Welt nicht mehr. Dass er als Soldat der Waffen-SS mit Hitlers Armeen in die Sowjetunion eingefallen und auf Moskau marschiert war, wurde ihm noch im Jahr 1962 als Verdienst angerechnet. Dass er sich in bewusster Abkehr von diesem in einem früheren Lebensabschnitt mitbegangenen Kollektivverbrechen zu einer politischen Haltung bekannte, die friedliche Verständigung auch mit der Sowjetunion und der von dieser Großmacht abhängigen DDR anstrebte, wurde als kriminelle Handlung eingestuft."[151]

Über einen weiteren Fall „illegaler Kontaktaufnahme" von Bundesbürgern mit dem DDR-Gewerkschaftsbund berichtet die Lüneburger Landeszeitung in der Ausgabe vom 16.7.1963, über die mehrtägige Verhandlung und schließliche Verurteilung des Ehepaares Bellenbaum aus Wolfsburg zu sieben Monaten Gefängnishaft. Beiden wurde laut Zeitungsbericht vorgeworfen, Aufenthaltsgenehmigungen in der DDR für sich beantragt zu haben, außerdem für Freunde und Bekannte, die dann anschließend diese Reisen durchführten und verschiedene Orte und Versammlungen besuchten.

Interessant ist dieser Zeitungsartikel insofern, weil er völlig darauf verzichtet, eine Begründung für die zur Last gelegten Zuwiderhandlungstaten des Ehepaares zu liefern und der Vorwurf der Geheimbündelei schon deshalb unlogisch ist, weil das Ehepaar ihre Taten nicht „durch Teilnahme an einer Verbindung, deren … Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll" (§ 128 StGB) begangen hatte. Lediglich das „Besorgen von Aufenthaltsgenehmigungen für Bundesbürger, die zum Besuch der Sowjetzone berechtigten" wird ihnen als konkrete Tat nachgewiesen, was terminologisch als „Ausbau von Kontakten zur SED und zum FDGB" aufgeblasen wird.

Aus heutiger Sicht kurios ein weiterer Vorwurf des Gerichts an Frau Bellenbaum, sie habe über einen Monat lang ein „Wirtschaftsbuch" geführt, in dem sie die Ausgaben ihres privaten Haushalts notiert habe, darin die steigenden Lebenshaltungskosten nachgewiesen und schließlich diese Aufzeichnungen einem nicht näher genannten „sowjetzonalen Auftraggeber" übermittelt. Die Wolfsburger Kartoffelpreise erhielten somit eine Geheimhaltungsauflage, deren „Enthüllung" als verfassungswidrige Tat verfolgungswürdig wurde. Für die Verurteilte war dieser Vorwurf des Gerichts sicherlich weniger kurios, denn diese Tat

[150] „Auf dem 4. Bundeskongress des DGB in Hamburg wurde Richter am 6. Oktober 1956 … zum Vorsitzenden des DGB gewählt. … Richter … schloss einen Kontakt zu den Organen der DDR aus. (Er war) überzeugter Antikommunist."(wikipedia, Februar 2015)

[151] H. Hannover: Die Republik …, S. 97 ff

wertete die Lüneburger 4. Kammer als strafverschärfend.[152]

Geheimnisse des Ehepaares Bellenbaum

Wegen Staatsgefährdung verurteilt — Kontakte mit dem Osten

Lüneburg. Die 4. (politische) Strafkammer des Landgerichts Lüneburg verurteilte am Montag das bisher unbestrafte Ehepaar Gertrud (39) und Friedrich Bellenbaum (56) aus Wolfsburg zu Gefängnisstrafen von sieben Monaten und zwei Wochen bzw. sieben Monaten. Sie wurden der fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD in Tateinheit mit staatsgefährdendem Nachrichtendienst, verfassungsfeindlichen Beziehungen und der Geheimbündelei für schuldig befunden. Die Frau hatte außerdem versucht, einen Zeugen zu einer falschen Aussage vor Gericht anzustiften. Deshalb fiel ihre Strafe etwas höher aus.

Beiden wurde eine vierjährige Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt. Sie dürfen ohne Wissen des Gerichts nicht nach Ostberlin oder in die Sowjetzone reisen und müssen der Strafkammer jeden Wohnortwechsel innerhalb der Bundesrepublik mitteilen. Mit diesem Urteil schloß sich das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts an.

Die Eheleute gehörten der KPD bis zu ihrem Verbot an. So kandidierte die Frau 1951 in Wolfsburg anläßlich der Kommunalwahl für die KPD. Nach dem Verbot dieser Partei durch das Bundesverfassungsgericht bauten beide die Kontakte zur SED und zum FDGB aus. So besorgten sie Aufenthaltsgenehmigungen für Bundesbürger — vorwiegend für Einwohner des Wolfsburger und Gifhorner Raumes — die zum Besuch der Sowjetzone berechtigten. Dort wurden diese Menschen dann u. a. in Leipzig, Potsdam und Magdeburg als offizielle Arbeiterdelegationen aus der Bundesrepublik begrüßt.

Ferner führte die Frau im April 1960 ein Wirtschaftsbuch, aus dem die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik hervorgingen. Dieses Wirtschaftsbuch schickte sie an ihren sowjetzonalen Auftraggeber. Schließlich soll sie sich im Sowjetzonenrundfunk abfällig über die Bundesrepublik geäußert haben. Dies konnte ihr das Gericht mit letzter Sicherheit jedoch nicht nachweisen. Der Prozeß hatte am 9. Juli begonnen.

LZ v. 16.7.1963

Über einen weiteren politischen Prozess wegen der Kontakte zur DDR-Gewerkschaft, gegen den Angeklagten Max Wieczorek, berichtete Ende November/Anfang Dezember 1960 die Zeitung „Neues Deutschland“, über das Prozessergebnis die „Lüneburger Landeszeitung“:

ND v. 01.12.1960: Mutig für Verständigung

Lüneburg (ADN)- „Die Verständigung zwischen den Gewerkschaftern beider deutscher Staaten ist die wichtigste Voraussetzung für die friedliche Zukunft unsere« Volkes. Dafür habe ich mich eingesetzt, und davon kann mich auch künftig kein Verbot und kein Gerichtsurteil abhalten." Das erklärte der Funktionär der westdeutschen Eisenbahnergewerkschaft Max Wieczorek aus Lehrte am Dienstag vor der 4. Politischen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg.

ND v. 02.12.1960 : Zweieinhalb Jahre gegen Max Wieczorek beantragt

Lüneburg (ADN). Zwei Jahre und sechs Monate Gefängnis sowie Polizeiaufsicht und sofortige Verhaftung im Gerichtssaal beantragte der Staatsanwalt am Donnerstag im Prozess gegen den Gewerkschaftsfunktionär Max Wieczorek aus Lehrte vor der 4. Politischen Strafkammer in Lüneburg. Der Staatsanwalt begründete den hohen Strafantrag mit der Behauptung, Wieczorek, der lange Jahre Personalratsmitglied eines Bundesbahnbetriebes in Hannover war, habe sich durch seine Gespräche mit Gewerkschaftern in der DDR der „Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation" schuldig gemacht.

Geheimbündelei

Lüneburg. Der 41 Jahre alte frühere Bundesbahnschlosser Maxemilian Wieczorek aus Lehrte, Kreis Burgdorf, wurde von der Vierten Strafkammer des Landgerichts Lüneburg, die für Straftaten mit politischem Einschlag im größten Teil Niedersachsens zuständig ist, nach dreitägiger Verhandlung zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt. Wieczorek wurde für schuldig befunden, seit 1954 im Auftrage sowjetzonaler Stellen sogenannte Erholungsaufenthalte oder Ferienlager für Bewohner der Bundesrepublik in der Zone vermittelt zu haben. Es handelt sich um insgesamt 23 Propaganda-Aktionen. Strafmildernd wurde vom Gericht anerkannt, daß der Angeklagte ein Ueberzeugungstäter war und ein volles Geständnis ablegte. Rechtsgrundlage des Urteils sind die Paragraphen über Geheimbündelei, Staatsgefährdung und Vergehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik usw.

LZ v. 5.12.1960

[152] Das „Neue Deutschland“ berichtet über diesen Prozess in der Ausgabe v. 18.7.1963, auch über das inkriminiert Wirtschaftsbuch der Frau Bellenbaum, „aus dem sich die steigenden Lebenshaltungskosten in Westdeutschland nachweisen ließen.“

6. Unter Verfolgung gestellt: Fußballfreunde nehmen „an sowjetzonalen Sportveranstaltungen teil.“[153]

Der Fall des Klaus Bösch

Am 14.4.1961 wurden Klaus Bösch und Gerhard Ische aus dem Stadt- und Landkreis Stade am Grenzkontrollübergang Büchen bei ihrer Reise in die DDR von BRD-Grenzschutzbeamten als verdächtige Personen angehalten.[154] Ihre Zugfahrt durften sie nicht fortsetzen, sie wurden verhört. Es war den Behörden bekannt, dass Bösch bereits öfter in die DDR gereist war und es sich bei Ische um ein ehemaliges KPD-Mitglied handele.

Dieser „Vorfall“ wurde an die zuständige politische Polizei in Stade gemeldet und von dort aus die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit einem Bericht informiert, dass es sich bei Ische um ein ehemaliges KPD-Mitglied handele und Bösch bereits öfter in die DDR gereist sei und mehrfach Besuch von Personen empfangen habe, die vom Landesamt für Verfassungsschutz verdächtigt werden, für Reisen in die DDR zu werben. Bösch sei zudem Vorsitzender der „Internationale der Kriegsdienstgegner", Mitglied der „Deutschen Friedensunion"[155]. Über die vom Verfassungsschutz eingeholten Informationen hinaus enthält dieser Bericht des Stader Nachrichtendienst-Mitarbeiters, Kriminalpolizeimeister Ehlers, belastende Deutungsversuche über die Reise des Bösch in die DDR: „Diesseits wird vermutet, dass B. in Wirklichkeit etwa vier- bis fünfmal jährlich in die SBZ reist ...“[156] ,,Nach den vorstehenden Erkenntnissen dürfte gegen B. der Verdacht begründet sein, dass er Beziehungen zu Funktionären außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des StGB unterhält ...“[157] Aus diesen Gründen regt Ehlers an, ein Strafverfahren einzuleiten.

Daraufhin erging am 17.05.1961 eine Verfügung zur Durchsuchung der Wohnungen des K. Bösch in Stade und G. Ische in Horneburg durch das Amtsgericht Stade, die am 5.6.1961 stattfanden, bei Bösch ohne seine Anwesenheit.[158] Bei ihm wurde eine große Menge (insgesamt 51 Posten) von Papieren, Briefe, Postkarten, Zetteln mit Notizen und Anschriften, Eisenbahnfahrkarten, Einladungen, Zeitungen, Flugblätter und Notizbücher beschlagnahmt. Die konfiszierten Zeitungen und Flugblätter wurden als Beweismittel, als „ausgesprochen kommunistisches Propagandamaterial“[159] bezeichnet, und von den weiteren Unterlagen (unter ihnen auch viele Jahre zurückreichende Kalendernotizen) erhofften sich die Ermittler Beweise für die als kriminell angesehenen DDR-Kontakte des Bösch.

Am Tage nach der Hausdurchsuchung wurde Bösch von der Stader Nachrichtenpolizei zu einem Verhör vorgeladen, wo er als Grund für seine häufigen DDR-Besuche angab, „in Schwerin eine Bekannte (zu haben), die ich später einmal heiraten will“,[160] vor allem aber seien es Sporttreffen mit regionalen Fußballmannschaften in kleineren Ortschaften der DDR, die er vermittle und aufsuche. Sowohl bei dieser als auch bei seiner weiteren Vernehmung am 12.6.1961[161] gab Bösch stets an, sowohl aus privaten als auch aus sportlichen Interessen Beziehungen zu Personen aus der DDR zu unterhalten: Mehrfach erklärte Bösch, er habe dadurch zur Verständigung der Menschen in Ost und West beitragen wollen. Stets frage er in seinem Freundes- und Bekanntenkreis herum, ob ihn jemand zu einem Fußballspiel in der DDR begleiten wolle und er teile dann wegen der Aufenthaltsgenehmigung diese Namen dem zuständigen Sportverband der DDR mit und erhalte die Genehmigung wie auch bei der geplanten Fahrt mit Gerhard Ische am 14.4.1961. Aufgrund dieser Kontakte habe er auch Sportlerkollegen aus der DDR zu sich nach Stade eingeladen. Bösch machte von seinem Recht auf Aussageverweigerung keinen Gebrauch, sondern schilderte dem vernehmenden Beamten der Nachrichtenpolizei sehr bereitwillig und ausführlich (wie sich zeigen sollte, sehr sorglos) die Geschehnisse. Den Protokollen ist allerdings deutlich zu entnehmen, dass der vernehmende Kriminalpolizeimeister Ehlers weniger einen möglichen „Tathergang“ aufzuklären als vielmehr eine Bestätigung seiner Vermutungen beabsichtigte. In

[153] In ihrer Arbeit „Sozial- und kulturhistorische Betrachtung der Politischen Justiz gegen Kommunistinnen und Kommunisten …“ schildert Frau S. Hammer den „Fall Bösch“ sehr ausführlich auf den Seiten 85 bis 115. In unserer Darstellung und Zitation folgen wir dieser Arbeit. Die von ihr anonymisierten Personendaten finden sich hier entschlüsselt.

[154] Die Beschreibung des folgenden Kapitels fußt auf den Akten der Staatsanwaltschaft Lüneburg: NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1

[155] Beide Organisationen waren nicht verboten.

[156] NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 2

[157] Ebenda, Bl. 3

[158] Durchsuchungsprotokoll der Bezirks-Nachrichtenstelle Stade v. 5.6.1961 bei Gerhard Ische, Langenbeckstr. 15, Horneburg; Beschlagnahmt wurden verschiedene Zeitungen (Lübecker Nachrichten, Volksstimme Magdeburg, u.a.). Da bei Ische keine Hinweise auf eine Straftat entdeckt werden konnten und auch ein Verhör am 6.6.1961 keine belastenden Hinweise erbrachten, wurde gegen ihn kein Verfahren eröffnet.

[159] NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 18

[160] Ebenda, Bl. 11

[161] Die Intensität dieser Vernehmung zeigt der Umfang des Protokolls an: 7 Seiten im Schreibmaschinenformat

ihrer Untersuchung belegt S. Hamann: „Im Stil der Fragestellungen ist eine häufige Anwendung von Suggestivfragen zu erkennen. Diese Form der Frage-Antwort-Verknüpfung gibt der befragten Person die mögliche Antwort von vornherein mit auf den Weg … Der Ermittler ließ in die Fragestellungen Verdächtigungen einfließen, um K. B. zu einer unüberlegten Aussage zu verleiten.“[162]

Die weiteren Ermittlungen der Nachrichtenpolizei zielten nun auf den Nachweis, 1. dass Bösch in seinem Freundes- und Bekanntenkreis nicht lediglich für eine Teilnahme an Sportveranstaltungen in der DDR werbe, sondern auch für eine kommunistische Politik, 2. dass Bösch durch die Weitergabe der persönlichen Anmeldedaten der Besucher (zum Zwecke der Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung) bei dem DDR-Sportverband Beziehungen zu DDR-Funktionären aufgenommen habe, 3. dass er bei diesen Veranstaltungen in der DDR Kontakte mit SED-Funktionären pflege und schließlich 4. durch seine Einladungen an Sportskollegen und deren Besuche bei ihm Zuhause der Tätigkeit von DDR-Spionen Vorschub leiste.

Um diese Vorwürfe beweisen zu können, wurde der Freundes- und Bekanntenkreis des Bösch akribisch durchleuchtet. Zunächst stellte Polizeimeister Ehlers eine Liste mit 60 Personen zusammen, die mit Bösch Kontakt hatten und befragt ihn zu jedem Einzelnen. Diese Namen wurden vom Bundeskriminalamt – Sicherungsgruppe – überprüft, die ihre Ergebnisse dem Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen am 19.7.1961 mitteilte: 55 dieser Personen waren strafrechtlich überhaupt noch nicht in Erscheinung getreten. Bei 5 Personen lägen zwar Erkenntnisse vor, die aber nicht strafrechtlich relevant seien.

Später ordnete die Staatsanwaltschaft Lüneburg weitere Zeugenbefragungen an und es wurden von Ehlers insgesamt 21 Personen vorgeladen, um die Aussagen des Angeschuldigten zu überprüfen und strafbare Handlungen festzustellen.

1. Immer wieder beteuerte Bösch, weder der KPD anzugehören oder angehört zu haben, wohl aber einem örtlichen Fußballverein: „Den Vorwurf einer illegalen KP-Tätigkeit weise ich für meine Person entschieden zurück. Über meine Bindungen und Verbindungen in die SBZ habe ich in meiner Vernehmung meine Angaben gemacht. Aus diesen sind auch die Gründe meines Verhaltens ersichtlich.“[163]

Die Befragungen von Arbeitskollegen, Familienangehörigen (auch der 19-jährige Bruder des Beschuldigten Helmut darunter), von früheren Freunden aus Schul- und Kinderzeiten (die z. T. bereits anderenorts wohnten) und zufälligen Bekanntschaften des Bösch ergaben,[164] dass diese Personen mit seinen politischen Ansichten weitestgehend nicht übereinstimmten. Die meisten Zeugen gaben aber an, Bösch habe ihnen gegenüber keine offensiven politischen Statements vertreten. Einmal wird auch bestätigt, dass Bösch mit den politischen Zuständen in der DDR nicht einverstanden sei. Trotzdem endet der Bericht mit der Feststellung des Ermittlungsbeamten: „Abschließend ist festzustellen, dass die meisten Zeugen zur Person des K.B. angeben, dass dieser so linksradikal eingestellt ist, dass er nicht mehr „schwarz" von „weiß" unterscheiden kann.“[165] Mit dieser Feststellung bestätigt Kriminal-Polizeimeister Ehlers noch einmal das Bild des K. Bösch als verbohrten und gefährlichen Utopisten. Dies bestätigt auch der folgende Zusatz des Ermittlungsbeamten: „Eigene Observationen ergaben, dass K.B. z. Zt. für die „DFU" (Deutsche Friedensunion, d. V.) tätig ist (Plakate kleben)“,[166] mit dem Ehlers auf weitere politische Aktivitäten des Bösch hinwies die zwar nicht verboten waren, aber als Verdachtsmomente ein Bild vom Angeschuldigten als Verfassungsfeind vervollständigten.

2. Aus der Beschreibung von Bösch, dass er manchmal Personen anspräche, ob sie ihn zu den Fußballspielen in die DDR begleiten wollen, folgerte der Kriminal-Polizeimeister: „Zu diesem Komplex dürfte bewiesen sein, dass B. für Fahrten in die SBZ wirbt, Namen von Teilnehmern erfasst und die (Namen dieser Teilnehmer) an Personen in der SBZ mitteilt, die nach den allgemeinen Erkenntnissen Funktionäre sind, die für die Regierung der SBZ tätig sind. Zumindest liegt bei Bösch subjektiv und objektiv der Tatbestand der Unterstützung von Maßnahmen oder Bestrebungen einer Vereinigung der SBZ vor.“[167]

3. Von den vielen Vernommenen kann niemand bestätigen, dass Bösch bei den Veranstaltungen in der DDR Kontakte mit SED-Funktionären gehabt hatte. Lediglich ein einziger Zeuge äußert in einer Vermutung einen Kontakt des Angeschuldigten. Er berichtet, dass er am 15.7.1961 mit Bösch bei einem Fußballspiel in der DDR gewesen sei und dieser außerhalb des Spiels Kontakt zu mehreren Personen gehabt habe. Darunter sei ein Mann gewesen, der ein Funktionär gewesen sein könnte. Genaueres sei dem Zeugen aber nicht bekannt.[168]

[162] S. Hammer: „Sozial- und kulturhistorische Betrachtung …“, S. 89 und 91
[163] NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 37
[164] Die Befragungsprotokolle umfassen einen Umfang von insgesamt 91 Seiten.
[165] NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 98
[166] Deutsche Friedensunion, DFU
[167] NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 39
[168] Ebenda, Bl. 98

4. Über jeden seiner DDR-Besucher musste Bösch genaueste Auskunft geben: „Es ist richtig, dass derselbe (ein Besucher aus Schwerin, d. V.) mich aufsuchte, um sich die Charakteristik der hiesigen Gegend anzusehen. Wir waren am Hafen und in Stade-Sand. Auch haben wir in der Stadtschänke zusammen gesessen.“[169] Als Ergebnis seiner Befragung zu den DDR-Besuchern notierte der vernehmende Kriminalmeister der Nachrichtenpolizei ohne jeden überzeugenden Anhaltpunkt, „dass er (Bösch) nicht nur private Kontakte zur SBZ unterhält.“[170]

Mit Schreiben vom 5.2.1962 beantragte Oberstaatsanwalt Bollmann bei der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts, das Hauptverfahren gegen Bösch u. a. wegen verfassungsfeindlicher Tätigkeit und Landesverrats zu eröffnen.[171] Einen Durchschlag seiner Schrift lässt er dem Landesamt für Verfassungsschutz zukommen. Bollmann bezieht sich dabei ausschließlich auf die Vernehmungsunterlagen des ermittelnden Beamten Ehlers und auf Berichte des Verfassungsschutzes. Auf eigene Vernehmungen des Beschuldigten verzichtete die Lüneburger Staatsanwaltschaft, sie formulierte und entschied „nach Aktenlage“. Bollmann argumentierte ausschließlich damit, dass Zeugenaussagen und Ermittlungen beweisen würden, dass der Angeschuldigte eindeutig die Meinung und Ziele der SED vertrete. Mit seinem gesamten Verhalten mache er sich verdächtig, die kommunistische Umwälzung der BRD nach dem Vorbild der DDR zu unterstützen. Er habe Kontakte zu Funktionären der DDR aufgebaut, um diese Absichten vorzubereiten.

Überwiegend befasste sich der unterzeichnende Staatsanwalt in seinem Antrag mit der Rolle der SED, des FDGB und der FDJ und ihren vermeintlichen Zielen und mit dessen Kern: Mit ihrer „Westarbeit" verfolge die SED das Ziel der „Bolschewisierung des gesamten Deutschlands.“[172] Staatsanwalt Bollmann führte aus, dass die Vorgehensweise der SED darin bestehe, besonders bestimmte Organisationen, z.B. die SPD und den Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) zu agitieren, um deren Hierarchie von innen zu untergraben. Zu den Methoden der Beeinflussung würden Einladungen in die DDR mit großzügigem Angebot von freier Unterkunft und Verpflegung sowie einem Sport- und Kulturprogramm gehören. Dadurch „… führen derartige Delegationsreisen bei politischen unkritischen Besuchern in der Tat vielfach zu dem Erfolg, dass eine Geneigtheit für das kommunistische System hervorgerufen, zumindest aber der Eindruck erweckt wird, das kommunistische Gesellschafts- und Wirtschaftssystem sei ‚nicht so schlimm‘, wie es in der Bundesrepublik in der Regel - zutreffend - dargestellt wird.“[173] Gerade im Bereich des Sports sei die SED mit ihrer umfassenden Agitationsarbeit bekannt und „... erkennt folgerichtig den in der freien Welt selbstverständlichen Grundsatz des unpolitischen Sports … nicht an.“[174] Auch der DTSB[175] sei demnach als eine politische Organisation zu verstehen und habe „ ... vor allem die Aufgabe, die Sportvereine der Bundesrepublik bei sportlichen Zusammenkünften mit kommunistischen Gedankengut zu durchsetzen sowie das Vertrauen der westdeutschen Sportler zu den maßgeblichen Führungsgremien ihrer Sportorganisation und zu den leitenden Organen des „Deutschen Sportbundes" zu untergraben."[176] Dabei versuche der DTSB Kontakte mit Sportlern der Bundesrepublik aufzunehmen, um dann Einladungen zu Sportfesten, Trainingslagern oder Sporturlauben auszusprechen. Mit diesen scheinbar harmlosen Einladungen und Veranstaltungen versuche das SBZ-Regime, das Vertrauen von „Westdeutschen“ zu gewinnen.

Nach dieser ausführlichen Beschreibung der Politik der SED benennt StA Bollmann kurz auf wenigen Seiten „Die dem Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen".[177] Er beschreibt mit Hinweis auf die bei Bösch beschlagnahmten Gegenstände, den Vernehmungsprotokollen und den Zeugenaussagen, dass Bösch zu einer gefährlichen Personen wurde, die nicht davor zurückschrecke, für seine politische Überzeugung strafbare Handlungen zu begehen. Vor seinem ersten Besuch in der „SBZ" sei Bösch „…im kommunistischen Sinne nicht in Erscheinung getreten", was sich aber nach der Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen geändert habe. Seit diesen Besuchen „ … vertrat der Angeschuldigte nachweisbar die Ziele der SED- Machthaber, er warb Teilnehmer für Veranstaltungen in der SBZ und fuhr selbst in regelmäßigen Abständen dorthin.“[178] Jetzt habe er begonnen, Anwerbeversuche für DDR-Aufenthalte unter Freunden, Bekannten und Arbeitskollegen zu unternehmen. Weiterhin habe er DDR-Funktionäre auch mit Vorsitzenden von Vereinen aus seiner Umgebung zusammengebracht, um für Sportveranstaltungen und politische Treffen in der DDR zu werben. Als Beweis für diese Feststellung führt Bollmann den von Bösch vorgetragenen Besuch eines Sportler-Kollegen an (s.o.) und interpretiert ihn in seinem Sinne: Weder war geklärt, ob es sich tatsäch-

[169] Ebenda, Bl. 13
[170] Ebenda: Bl. 18
[171] Ebenda: Bl. 154 - 195
[172] Ebenda: Bl. 165
[173] Ebenda: Bl. 166
[174] Ebenda: Bl. 175
[175] Deutscher Turn- und Sportbund, Dachverband des Sportlebens der DDR; analog dazu: DSB (Deutscher Sportbund) der Bundesrepublik
[176] HStA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 176
[177] Ebenda: Bl. 181
[178] Ebenda: Bl. 182

lich um einen Funktionär handelte, noch konnte eine bestimmte Absicht des Besuchs ermittelt werden. Trotzdem führt die Staatsanwaltschaft aus: „L.'s Auftrag ging offensichtlich dahin, im Rahmen der von dem FDGB betriebenen ‚Westarbeit' Kontakte zu Personen im Kreise Stade aufzunehmen, die bereit und willens waren, in die SBZ zu reisen, um dort kommunistisch beeinflusst zu werden."[179]

Ohne die entsprechenden Beweise formuliert die Anklageschrift Unterstellungen, die den Beschuldigten stark belasteten und mit dem Ausdruck „offensichtlich" wird nur oberflächlich angedeutet, dass es sich lediglich um Verdächtigungen handelt. Ein Urlaubsaufenthalt des Bösch in der DDR wurde so z. B. in den Ausführungen der Staatsanwaltschaft als Urlaub zur Belohnung für die „Anwerbearbeit" umgedeutet und interpretiert.[180]

Die Staatsanwaltschaft vermutet, dass die Fahrt in die DDR, auf welcher der Angeschuldigte mit seinem Begleiter von der Grenzkontrollstelle angetroffen wurde, zu dem Zweck der Teilnahme an einer „Gesamtdeutschen Beratung" in Schwerin erfolgt sei. Zwar räumt Bollmann ein, dass diese Vermutung nicht mit den Notizen des Angeschuldigten in seinem Kalender belegt werden könne (dort fanden sich unter diesem Datum lediglich drei Kreuze), aber dies mache ihn umso verdächtiger: „Offensichtlich hatte der Angeschuldigte inzwischen die Gefährlichkeit seines Tuns erkannt und war nunmehr auf Einhaltung konspirativer Regeln bedacht. Die Kreuze unter dem 11.-14.3. im Taschenbuchkalender für 1961 dürften deshalb ebenfalls auf einen Aufenthalt des Angeschuldigten in der SBZ hindeuten."[181]

Die mehrfach geäußerte Motivation des Beschuldigten, " ... er habe sich für eine Verständigung der Deutschen über die Zonengrenze hinweg eingesetzt", wurde von der Staatsanwaltschaft nicht als Handlungsmotivation akzeptiert. Als hinlänglichen Beweis dafür, dass Bösch die Ziele der SED vertreten und unterstützen würde, zog Bollmann die Tatsache heran, dass bei ihm DDR-Zeitschriften „mit verfassungsfeindlichem Inhalt" konfisziert wurden, die er also auch lesen würde - obwohl der Besitz und das Lesen dieser DDR-Zeitungen nicht verboten war.

Die Haltung der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Beschuldigten zeigte sich deutlich an den Formulierungen, mit denen Bösch mit dem „Unrechtsregime" in Beziehung gesetzt wurde: Durch seine häufigen Besuche in der DDR müsste dem Beschuldigten bekannt sein, „…dass die SED in der Sowjetzone eine Diktatur ausübt, die von der Mehrzahl der dortigen Bevölkerung abgelehnt wird, und dass die Bestrebungen der SED/KPD vor allem mit der Verfassungsordnung der Bundesrepublik als freiheitlich demokratischem Rechtsstaat im Widerspruch stehen, weil sie bezwecken, die Gesellschaftsordnung der SBZ auf die BRD zu übertragen und die Verfassungsordnung zu beseitigen."[182] Um den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit zu verstärken hebt Staatsanwalt Bollmann hervor, dass Bösch zwar keine Mitgliedschaft in der KPD nachgewiesen werden könne, er aber wegen seiner DDR-Kontakte als „Sympathisierender der früheren KPD angesehen werden" müsse.[183] Weiterhin verweist Bollmann darauf, dass Bösch früher in der Gewerkschaftsjugend tätig war und seit November 1959 Vorsitzender der „Internationale der Kriegsdienstgegner" in seinem Kreisverband sei. Diese Hinweise werden zwar nicht näher kommentiert, deuten aber darauf hin, dass eine oppositionelle politisch linke Haltung als auffällig gilt und die Annahme von politisch strafbaren Handlungen unterstütze.

Sabine Hamann fasst zusammen: „Die Herleitung von Straftaten aus den sehr wenigen feststehenden Informationen ist bei den Polizeiberichten sowie bei der Anklageschrift deutlich zu erkennen. Die belanglosen Aussagen des Beschuldigten wurden ihm vollständig zur Last gelegt, obwohl er mehrfach versuchte, die Verdächtigungen abzuwehren, weil sie nicht zuträfen. Aus der Sicht der Verfolgungsbehörden bestätigte er damit seine Täterschaft, ebenso werden die Zeugenaussagen und die gesamten Umstände der ihm vorgeworfenen Taten gegen ihn ausgelegt. Dass aus diesen „Tatsachen" auch ganz andere Rückschlüsse möglich wären, die K. B. entlasten, spielt für die Ermittler keine Rolle."[184]

Diese Darstellungen von mutmaßlichen Begebenheiten als in sich logisch-kriminelle Abläufe gehörten zu den wichtigsten Elementen der Argumentationsweise in der Anklageschrift.[185] Mit diesen Schlussfolgerungen begründete die Staatsanwaltschaft die Vorwürfe nach dem Strafgesetzbuch, Bösch habe sich u. a. nach §92 StGB (Verfassungsverräterischer Nachrichtendienst) und §100d StGB Abs. II (Landesverräterische

[179] Ebenda: Bl. 185
[180] Ebenda: Bl. 185
[181] Ebenda: Bl. 189
[182] Ebenda: Bl. 195
[183] Ebenda: Bl. 181
[184] S. Hammer: Sozial- und kulturhistorische Betrachtung …, S. 97
[185] Da der Staatsanwaltschaft lediglich die hier beschriebenen Schriftstücke aus der Akte vorlagen, lässt sich präzise nachvollziehen, an welchen Stellen die eigene Interpretation der Ankläger ansetzt und es sich um die Aneinanderreihung von Vermutungen handelt.

Beziehungen, Landesverräterische Konspiration) schuldig gemacht.[186]

Am 20.3.1962 wurde der Staatsanwaltschaft Lüneburg eine Abmeldung des Angeschuldigten mit neuer Adresse in der DDR bekannt, woraufhin das Verfahren, die Eröffnung einer Hauptverhandlung, am 26.03.1962 vorläufig eingestellt wurde. Der Beschuldigte entzog sich somit durch seine Flucht bzw. Übersiedlung in die DDR (eventuell zu seiner Verlobten) dem Zugriff der ihn strafverfolgenden Organe der Bundesrepublik. Sowohl über seine Motive als auch über seinen weiteren Lebensweg liegen keine Erkenntnisse vor.

Einen Monat später, am 1.4.1962, wurde von der Postkontrollstelle[187] ein privater Brief Böschs an Wilfried Dankers in Stade abgefangen und beschlagnahmt. Darin beschrieb Bösch seinem Bekannten seine neue Lebenssituation nach dem überstürzten Umzug und teilt ihm seine neue Adresse mit.[188] Daraufhin wurde am 10. Mai 1962 von Richter Cieplik ein Haftbefehl gegen ihn ausgesprochen und die Fahndung nach ihm ausgeschrieben, der in der Folgezeit fortwährend bestätigt und verlängert wurde.

Im Juli 1964, über zwei Jahre nach Ausschreibung der Fahndung, gab die Nachrichtenstelle Stade einen Bericht über ein abgefangenes Telegramm aus der DDR für die Mutter des Bösch an die Staatsanwaltschaft Lüneburg weiter. Es wurde vermutet, dass Bösch seine Mutter in Stade besuchen wollte. Damit er nicht gewarnt wird, wurden Mutter und Brüder über das beschlagnahmte Telegramm nicht informiert. Die Ermittlungsbehörden hofften, Bösch doch noch festnehmen zu können. Sein Aufenthalt wurde von der örtlichen Polizei jedoch nicht festgestellt. Es handelte sich wohl um eine Einladung des Bösch an seine Mutter, ihn zu besuchen. Wie die Grenzschutzstelle Büchen feststellte, reiste diese „am 11.7.1964 um 08.08 Uhr mit dem Zug in die SBZ.“[189]

Drei Jahre später, am 17.5.1967 beantragte die Staatsanwaltschaft Lüneburg die Aufhebung des Haftbefehls und die endgültige Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung.[190] Die 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg stimmte am 30. Mai 1967 diesem Antrag zu und entschied zunächst, dass die anfallenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen sollen, revidierte aber am selben Tag ihre eigene Entscheidung „... weil das Verfahren weder die Unschuld des Angeschuldigten ergeben noch dargetan hat, dass ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt (§467 II StPO)“ insoweit, dass sie die Kosten des Verfahrens auf die Familie des Beschuldigten, auf seine Mutter, übertrug. Ob tatsächlich diese Art der „Sippenhaft“ zwangsweise umgesetzt wurde, ist nicht überliefert.

Resümee:

Es bleibt festzustellen, dass keine der nachgewiesenen Handlungen und Tätigkeiten des Angeklagten Bösch strafbar waren. Nicht der Besitz von kommunistischen Flugblättern und Zeitungen (eine strafbare Verbreitung derselben konnte nicht nachgewiesen werden), nicht die Sportbeziehungen zur DDR, nicht der Empfang von Besuchern, Freunden und Kollegen aus der DDR bei sich in Stade. Zwar waren z. B. die Ausflüge des Beschuldigten zu den genannten Fußballspielen und Veranstaltungen in der DDR politisch nicht erwünscht, strafbar aber waren sie selbst nach den verschärften Bestimmungen des Strafrechtänderungsgesetzes nicht.

Zu einem strafwürdigen Delinquenten wurde Bösch für die Ermittlungsbehörde der politischen Polizei und Staatsanwaltschaft erst dadurch, indem sie sein Verhalten in eine vermutete Absicht des außenpolitisches Feindes, der DDR und ihrer „Spionageorgane“, einpasste. Auf diese Schablone wurden seine „Taten“ übertragen und als strafwürdig interpretiert. Weil aber im Schnittpunkt dieser Logik keine Beweise erbracht und Bösch keine strafrechtlich relevanten Handlungen vorgehalten werden konnten (z. B. ein Kontakt mit einer DDR-„Spionageorganisation“ bzw. zu führenden Mitgliedern einer solchen), wurde eine vermutete Beweisführung vorgetragen, die mit Handlungs- und Motivationsinterpretationen operierte und eine Beweisführung durch die Attribute „offensichtlich“, „augenscheinlich“, „vermutlich“, etc. ersetzt.

Besonders auffällig ist am Verlauf des Verfahrens, dass nach den ersten polizeilichen Erkenntnissen (auch durch die Einwirkung des Verfassungsschutzamtes) sofort Verdächtigungen gegen Bösch erhoben wurden, die völlig absurd waren. Er wurde verdächtigt, staatsfeindliche Tätigkeiten auszuüben, weil er häufig die DDR besuchte. Ganz deutlich wird auch, dass entlastende Momente und Motive des Bösch nicht berücksichtigt wurden. Stattdessen wurde ein Persönlichkeitsbild des Beschuldigten vorgetragen, welches nicht strafrechtlich relevante Fakten, sondern politische Bewertungen schilderte. Die Anklage-

[186] NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 154
[187] Vergl. das Kapitel 1
[188] Schreiben des Regierungspräsidenten Stade an die Staatsanwaltschaft Lüneburg v. 18.4.1962
[189] Bericht der Grenzschutzstelle Büchen vom 13.7.64 (Az.: 02031, Nr. 400/64)
[190] § 78 StGB regelt die Strafverfolgungsverjährung. Danach verjährt die Strafverfolgung von Taten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr bedroht sind, nach drei Jahren.

schrift führt z. B. aus: „Aus dem persönlichen bei der Vernehmung usw. gewonnenen Eindruck ist er völlig der „ostzonalen“ Ideologie verfallen. Eines objektiven Urteils ist er nicht fähig.“[191] Auf diese Weise wurde aus den Aussagen des Beschuldigten dessen politische Überzeugung abgeleitet (die nicht strafwürdig war) und diese in die gegen ihn erhobenen Vorwürfe eingepasst.

Eine entlastende und möglicher Weise sogar ehrbare Motivation wurde dem Beschuldigten nicht zuerkannt bzw. negiert. Mehrfach erklärte K. B. nämlich, er habe zur Verständigung der Menschen in Ost und West beitragen wollen. Dadurch „könnten wir wenigsten eines erreichen, nämlich dass es zumindest zu keiner kriegerischen Auseinandersetzung kommen würde.“[192]

Die Vorermittlungen gegen Bösch durch PM Ehlers zeigt die Rolle der politischen Polizei (im Zusammenwirken mit dem Verfassungsschutz) in Sonderheit in der Kleinstadt Stade. Nur wenige politische Verfahren (5 Verfahren) hatte die Behörde hier zu bearbeiten, die allesamt von diesem Ermittlungsbeamten bearbeitet wurden, denen er seine volle Konzentration widmet und bei denen er seine lokalen Kenntnisse einfließen lässt. S. Hammer stellt fest: „Der Polizeibeamte KM E. gibt bei seiner ehrgeizigen Recherche zu erkennen, dass er persönlich und dienstlich sehr eng in die Ermittlungen eingebunden ist. Durch die lokale Eingrenzung des Falles … muss KM E. nicht mit anderen Polizeidienststellen kooperieren. Aus einigen Zeugenaussagen geht hervor, dass der vernehmende Beamte persönlich mit den Zeugen bekannt ist, daher kann er auch seine persönlichen Eindrücke über den Beschuldigten heranziehen.“ Ebenfalls lässt er, wie beschrieben, seine politischen Einstellungen in die Ermittlungsarbeit einfließen. Deutlich zeigte z. B. PM Ehlers einen großen Ehrgeiz bei seinem Versuch, Bösch eine Teilnahme am „Nationalen Kongress für Frieden und gegen Atomrüstung“ am 27.1.1961 nachzuweisen, was ihm allerdings nicht gelingt. Auf dem Hintergrund seiner Orts- und Personenkenntnisse in der Kleinstadt sowie seiner politischen Einstellung arbeitet der Beamte der Nachrichtenpolizei mit Nachdruck und großem Eifer. Er charakterisiert Bösch mit selbst hergeleiteten Anschuldigungen, um den Nachweis einer Täterschaft zu erbringen. Dieser Nachweis wird in der Behörde als erfolgreiches Arbeiten seiner Dienststelle gewertet, garantiert ein gutes Arbeitsverhältnis zu seinen Vorgesetzten sowie Anerkennung oder Beförderung. Der Aufwand seiner recht umfangreichen Ermittlungsarbeit rechtfertigt sich durch die Eröffnung eines Hauptverfahrens bei der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts, beantragt durch den zuständigen Staatsanwalt, der, wie beschrieben, in seinem Eröffnungsantrag die „Erkenntnisse“ des Ermittlungsbeamten noch weiter zuungunsten des Beschuldigten zuspitzt.

Der Fall des Wilhelm Lege

Der Peiner Wilhelm Lege (Jahrgang 1903) musste am 15.7.1959 einer Vorladung der politischen Polizei des Ortes nachkommen und eine Aussage machen, die sich für ihn als folgenschwer erweisen sollte.[193]

Beruflich war W. Lege tätig als Wirt in seinem zu einem kleinen Gasthaus („Zur Erholung“) umgebauten Siedlungshäuschen (Am Scheibenstand 19) in Peine. Dort bediente er seine Kundschaft nicht nur mit einem verdienten Feierabendbier, sondern seine Schänke wirkte zugleich als Sportlertreffpunkt für den angrenzenden Sportverein „TSV Bildung Peine von 1863“. Er selber war in diesem Verein, der sich überwiegend dem Fußballsport widmete, aktiv im Vereinsvorstand (Mitglied seit 1949) und als Mannschaftsbetreuer tätig. Somit arbeitete Lege - wie wohl viele andere auch - als Chef einer Sportvereins-Kneipe, was ihn nicht sonderlich prädestinierte, als solcher Straftaten mit verfassungsfeindlichem Hintergrund zu begehen. Allerdings: Er war Mitglied der KPD bis zum Verbotsurteil, nicht in gehobener Stellung, sondern lediglich als einfaches Mitglied. Strafbar war dies nicht, aber es reichte schon aus, um ihn unter permanenter Beobachtung zu halten, wie das von der Nachrichtenpolizei Peine aus allerhand geheimdienstlichem Wissen zusammengestellte Dossier vom 26.10.1959 zeigt.[194] Strafbar war im Übrigen keine der im Dossier aufgelisteten Handlungen des W. Lege.

[191] NLA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 20/1, Bl. 39
[192] Ebenda, Bl. 34

[193] Über dieses Ermittlungs- und Strafverfahren befinden sich Überlieferungen in drei Akten beim Niedersächsischen Landesarchiv unter: Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/1-3
[194] Bericht der Nachrichtenstelle Peine v. 26.10.1959: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/1

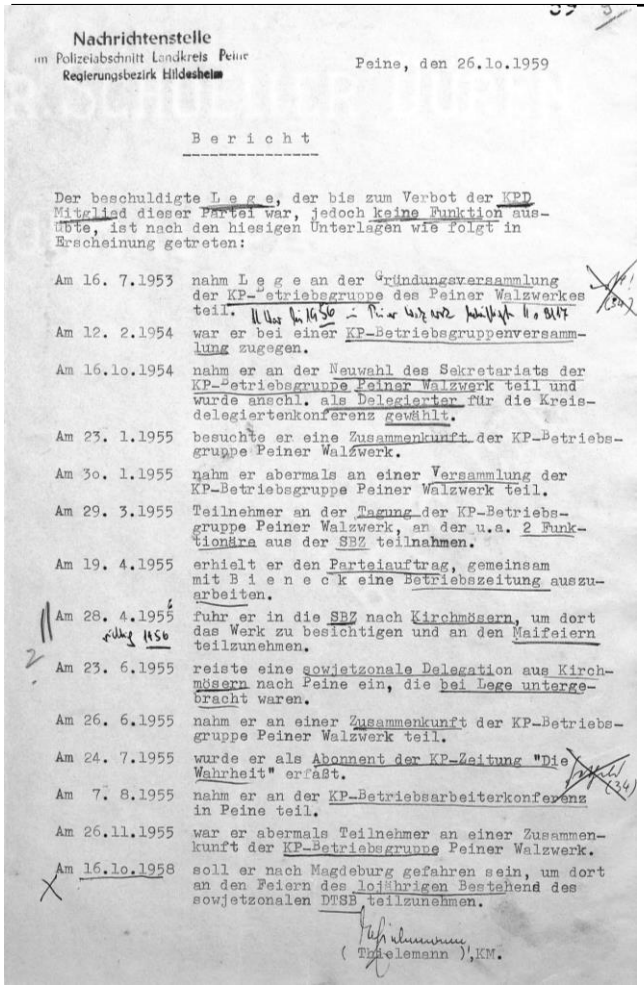

Nachrichtenstelle
im Polizeiabschnitt Landkreis Peine
Regierungsbezirk Hildesheim

Peine, den 26.1o.1959

B e r i c h t

Der beschuldigte L e g e, der bis zum Verbot der KPD Mitglied dieser Partei war, jedoch keine Funktion ausübte, ist nach den hiesigen Unterlagen wie folgt in Erscheinung getreten:

Am 16. 7.1953 nahm L e g e an der Gründungsversammlung der KP-Betriebsgruppe des Peiner Walzwerkes teil.

Am 12. 2.1954 war er bei einer KP-Betriebsgruppenversammlung zugegen.

Am 16.1o.1954 nahm er an der Neuwahl des Sekretariats der KP-Betriebsgruppe Peiner Walzwerk teil und wurde anschl. als Delegierter für die Kreisdelegiertenkonferenz gewählt.

Am 23. 1.1955 besuchte er eine Zusammenkunft der KP-Betriebsgruppe Peiner Walzwerk.

Am 3o. 1.1955 nahm er abermals an einer Versammlung der KP-Betriebsgruppe Peiner Walzwerk teil.

Am 29. 3.1955 Teilnehmer an der Tagung der KP-Betriebsgruppe Peiner Walzwerk, an der u.a. 2 Funktionäre aus der SBZ teilnahmen.

Am 19. 4.1955 erhielt er den Parteiauftrag, gemeinsam mit B i e n e c k eine Betriebszeitung auszuarbeiten.

Am 28. 4.1955 fuhr er in die SBZ nach Kirchmösern, um dort das Werk zu besichtigen und an den Maifeiern teilzunehmen.

Am 23. 6.1955 reiste eine sowjetzonale Delegation aus Kirchmösern nach Peine ein, die bei Lege untergebracht waren.

Am 26. 6.1955 nahm er an einer Zusammenkunft der KP-Betriebsgruppe Peiner Walzwerk teil.

Am 24. 7.1955 wurde er als Abonnent der KP-Zeitung "Die Wahrheit" erfaßt.

Am 7. 8.1955 nahm er an der KP-Betriebsarbeiterkonferenz in Peine teil.

Am 26.11.1955 war er abermals Teilnehmer an einer Zusammenkunft der KP-Betriebsgruppe Peiner Walzwerk.

Am 16.1o.1958 soll er nach Magdeburg gefahren sein, um dort an den Feiern des lojährigen Bestehens des sowjetzonalen DTSB teilzunehmen.

(Thielemann), KM.

Geheimdienstdossier über verdächtige verfassungsfeindliche Tätigkeiten des W. Lege v. 26.10.1959

Als W. Lege nun am 15.7.1959 von Kriminalpolizeimeister Thielemann verhört wurde[195], schilderte der Sportbegeisterte diesem recht ausführlich seine Vereinstätigkeit, insbesondere die Beziehungen der Fußballabteilung seines Clubs zur DDR, die der Beamte der Nachrichtenpolizei in Erfahrung bringen wollte. Lege berichtete, dass sein Verein bereits zwei Jahre zuvor mit zwei Mannschaften Freundschafts-Fußballspiele in der DDR durchgeführt habe, nämlich in Sangerhausen im Südharz. Der Wunsch nach solchen Spielen gegen DDR-Mannschaften sei seinerzeit auf einer Spielerversammlung geäußert und er beauftragt worden, einen Kontakt herzustellen, was er auch tat. Auf Nachfrage beim Deutschen Sportbund in Berlin (DDR) nannte man ihm von dort die Adressen von verschiedenen Sportvereinen in Magdeburg, Sangerhausen und Thale (Nordharz), mit denen dann Kontakt aufgenommen wurde. Lege berichtete: „Die Angebote aus Magdeburg und Thale sagten uns nicht zu. So kam es dann zum Spielabschluss mit der Betriebssportgemeinschaft ‚Stahl Sangerhausen'. Wir spielten Ostern 1957 in Sangerhausen und die Rückspiele erfolgten Pfingsten 1957 in Peine." KM Thielemann wollte noch mehr über diese DDR-Kontakte wissen, und so berichtete Lege ohne Argwohn weiter, dass er selber im Januar 1959 an einer Vorbereitungssitzung des Deutschen Sportbundes (DDR) in Oberhof zur Vorbereitung des III. Deutschen Turn- und Sportfestes, an einem „Gesamtdeutschen Gespräch des DTSB" teilgenommen, dort den Bezirkssport-Mitarbeiter aus Magdeburg Hans Neuerer kennengelernt habe und mit diesem immer noch im freundschaftlich-sportlichem Briefkontakt stehe. Thielemann aber war damit nicht zufrieden und wollte insbesondere Informationen erhalten über einen Kontakt des W. Lege zu zwei Männern der Betriebssportgemeinschaft „Motor Südost" aus Magdeburg, die sich in seiner Gaststätte eingefunden hatten, um ebenfalls ein Freundschaftsspiel zu verabreden. Auch darüber berichtete W. Lege, wie es scheint recht unbesorgt: Als er von diesen Herren Roggemann und Mirre am 19.6.1959 in seiner Wirtschaft angesprochen worden sei, habe er einen Kontakt zum Trainer seiner Fußballmannschaft, Otto Rieck, vermittelt. Dieser habe nach einigen Verhandlungen schließlich ein Freundschaftsspiel mit dem DDR-Verein für den 14.8.1959 verabredet. Möglich sei es bei dieser Terminwahl zudem, so habe es Leges Wissens nach Rieck mit seinen DDR-Sportsfreunden verabredet, am zeitgleich stattfindenden Turnfest in Leipzig teilzunehmen, wenn es von den Spielern gewünscht werden sollte. Otto Rieck habe dann einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet und an den Verein nach Magdeburg geschickt.

Mit dieser Aussage endete die Vernehmung des Verdächtigen, Thielemann schloss für's erste seine „Akte Lege", nachdem er zuvor sein Vernehmungsprotokoll an die Staatsanwaltschaft nach Lüneburg gesandt hatte.[196] Möglicherweise reichten dem Beamten des Peiner Nachrichtendienstes die Angaben des Sportbegeisterten für die Begründung einer Strafanzeige nicht aus und/oder eine Gefahr verfassungswidriger Straftaten wegen der Teilnahme von Bundesbürgern am anstehenden Turnfest der DDR war noch nicht in Sicht.

Diese mögliche Sichtweise änderte sich für Thielemann schlagartig nach Ende des DDR-Turnfestes, als er im September des Jahres einen Bericht der Nachrichtenstelle Helmstedt vom 8.9.1959 von Kriminal-

[195] Bericht der Nachrichtenstelle Peine v. 15.7.1959: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/1

[196] Die Lüneburger Staatsanwaltschaft führte in dieser Sache ein Ermittlungsverfahren gegen Mirre u.a. (AZ: 2a Js 599/99); Über dieses Verfahren liegen im Landesarchiv keine Überlieferungen vor.

polizeimeister Glienke auf seinen Schreibtisch bekam:[197]

„Am 17.8.1959 um 12.34 Uhr kehrten 1.083 Personen mit dem Interzonenzug TU 1902 über die Grenzkontrollstelle Helmstedt-Bahnhof aus der SBZ in die Bundesrepublik zurück. Bei der Kontrolle durch Beamte der Passkontrollstelle Helmstedt-Bahnhof wurde auf Befragen angegeben, dass alle Reisenden von dem III. Deutschen Turn- und Sportfest in Leipzig nach etwa 1-wöchigem Aufenthalt zurückkehrten. Ihr Verhalten gegenüber den Passkontrollbeamten war korrekt. Propagandamaterial wurde bei den Reisenden oder im Zuge ausliegend von den kontrollierenden PKD-Beamten nicht vorgefunden."[198]

Jetzt war Gefahr im Verzuge, die „Hintermänner" des massenhaften DDR-Turnfestbesuchs mussten dingfestgemacht werden, allen voran der Verdächtige Lege, zumal inzwischen bekannt wurde, dass der Gastwirt in seinem Vereinslokal für seine Sportler Werbezettel für dieses III. Deutsche Turn- und Sportfest ausgelegt hatte.

Für den Beamten der Peiner Nachrichtenstelle Grund genug, nun eine Strafanzeige zu formulieren gegen den „Gastwirt und Invaliden Wilhelm Lenge". Lege wird nun in diesem neuen Kontext angezeigt für eine Tat, die seit seiner Vernehmung vom 15.7.1959 bekannt war, nämlich dass er im Januar d. J. an einem „Gesamtdeutschen Gespräch des DTSB teilgenommen" habe. Zudem sei er als „Werber" für das III. Deutsche Turn- und Sportfest aufgetreten. KM Thielemann wusste genau: „Bei den Werbern handelt es sich um solche Personen, die absichtlich Bestrebungen fördern, die darauf abzielen, die verfassungsmäßigen Grundsätze der BRD zu beseitigen und zu untergraben."[199]

Nun ging alles sehr zügig: Zwei Tage später war das genannte Dossier über W. Lege geschrieben (s. S. 40) und am darauf folgenden Tag (27.10.1959) legte Thielemanns Dienstvorgesetzter, Kriminalobermeister Wolff, der Lüneburger Staatsanwaltschaft die Anzeige des Peiner Nachrichtendienstes vor mit der Anfrage, ob bei W. Lege eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden soll.[200]

Natürlich sollten die Machenschaften des Gastwirtes per Hausdurchsuchung aufgedeckt werden und es wurden dabei diverse Beweismaterialien beschlagnahmt.[201] Den Ermittlungsbeamten der politischen Polizei tat sich das ganze Arsenal zeitgenössischer Fußballfan-Kultur auf: Lackabziehbilder für Sportfeste in der DDR, diverse weitere Prospekte über Sportereignisse in der DDR, auch über das III. Deutsche Turn- und Sportfest in Leipzig. Und noch ein eindeutiges Beweismittel kam zum Vorschein durch eine Eintrittskarte: Lege hatte sich wahrscheinlich am 15.8.1959 um 20.00 Uhr das Fußballspiel SC Lok Leipzig gegen Wiener SK angesehen und saß dabei auf dem Sitz 17 in der Reihe 22 im Block 3 des Leipziger Stadions (Das Spiel endete im Übrigen unentschieden mit 0:0).

Konfisziertes Beweismittel für W. Leges verfassungsfeindliche Tätigkeit: Einladung zum Nationalfest der Körperkultur und des Sports

Mit anderen Worten: Die Hausdurchsuchung beim Angeschuldigten brachte den Beamten des Nachrichtendienstes in Peine keine neuen Erkenntnisse, weshalb sich Staatsanwalt Ottersbach mit Schreiben vom 14.4.1960 in die örtliche Ermittlungsarbeit einschaltete und genaue Anweisungen gab, wonach zu ermitteln sei. Auch diese weiteren Ermittlungen blieben erfolglos, was die Lüneburger Staatsanwaltschaft aber nicht davon abhielt, einen Antrag auf Eröffnung einer Hauptverhandlung gegen den Sportsmann zu

[197] Der Bericht ging ebenfalls an das niedersächsische Innenministerium, Abteilung Verfassungsschutz.
[198] Bericht der Nachrichtenstelle Helmstedt v. 8.9.1959: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/1
[199] Strafanzeige der Nachrichtenstelle Peine v. 24.10.1959: ebenda
[200] Bericht der Nachrichtenstelle Peine v. 26.10.1959; Anfrage an Lüneburger Staatsanwaltschaft v. 27.10.1959: ebenda
[201] Die Hausdurchsuchung bei W. Lege wurde am 1.12.1959 durchgeführt.

beantragen, dem am 7.9.1960 von der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts entsprochen wurde (AZ: 2 Js 941/59 (IV 29/60)).[202]

Lege wird nun vorgeworfen, „die verfassungsfeindliche und auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtete ‚Westarbeit' der sowjetzonalen Staats-Sportorganisationen DTSB und DSA dadurch zu fördern, indem er enge Verbindungen zu den Sportfunktionären Magdeburger und sonstiger Sportorganisationen unterhielt, … im Interesse der sowjetzonalen Sportorganisationen für Delegationsreisen in die Sowjetzone warb, … selbst an sowjetzonalen Sportveranstaltungen teilnahm." Vorgehalten wurden ihm nun alle Kontakte zum DDR-Sport, die er bei seiner Vernehmung am 15.7.1959 geschildert hatte plus seine Werbung für das Turnfest 1959 und seine dortige Teilnahme einschließlich seiner Zuschauerrolle beim Fußball-Derby zwischen der Wiener und Leipziger Mannschaft.[203]

Der Prozess gegen Wilhelm Lege am 27.9.1960 wurde von überwiegend jüngeren Verhandlungsführer (den Richtern Stein, Wächter, Sohm und dem Staatsanwalt Appel) geführt und das Gericht erkannt für Recht: „Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen." Die Strafkammer stellte fest, dass der Angeklagte zwar durch seine „Taten" den objektiven Tatbestand der § 100d, Abs. 2 erfüllt (Landesverräterische Beziehungen) habe, aber es könne ihm nicht nachgewiesen werden, dass er dabei in der Absicht gehandelt habe, die Bestrebungen des DTSB zu fördern.[204]

Der Prozess selber verlief wohl in gerichtsüblicher Weise ohne Zwischenfälle, aber die Verhandlungspausen nicht. Staatsanwalt Ottersbach jedenfalls setzte tags darauf einen Schriftsatz auf und berichtete der Kammer über einen Zwischenfall: „Während der Verhandlungspausen fielen zwei im Zuhörerraum sitzende Besucher auf, die auf dem Flur im prokommunistischen Sinne zu agitieren und die Tat des Lege zu bagatellisieren versuchten. Zum Zwecke der Beweissicherung und zur Feststellung der Namen dieser Personen wurde ihre Observation veranlasst und vor dem Dienstgebäude ein Lichtbild gefertigt." Vielleicht gab es keine rechtliche Handhabe für eine Ausweiskontrolle oder Ottersbach wollte die beiden Personen nicht wissen lassen, dass man sich „um sie kümmere" – jedenfalls fand er mittels dieser Fotoaufnahme heraus, dass es sich bei den beiden Besuchern um den Juristen Helmut Stein aus Hamburg[205] und um den Journalisten Hugo Braun aus Hildesheim[206] handelte. „Beide sind als aktive Kommunisten bereits bekannt." Zwar wusste Ottersbach nicht so recht, mit wem diese „bekannten Kommunisten" auf dem Flur gesprochen und was sie genau gesagt hatten und konnte deshalb kein Verfahren gegen sie einleiten. Dass es aber „provokatorische Redensarten" gewesen seien, wusste Ottersbach sicher. „Der Vorfall ist jedoch für das Verfahren gegen Lege von Interesse, weil die Anwesenheit des Stein und des Braun die große Bedeutung erweist, die von den sowjetzonalen Steuerungsstellen dem Verfahren gegen ihren Stützpunktmann auf dem Sportsektor, Lege, beigemessen worden ist."[207] Aus dem gerade freigesprochenen Wilhelm Lege wurde ein „Stützpunktmann auf dem Sportsektor der sowjetzonalen Steuerungsstellen."

Observationsfoto des Staatsanwalts Ottersbach; Helmut Stein (links) und Hugo Braun vor dem Lüneburger Landgerichtsgebäude Am Markt

[202] Beschluss der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts v. 7.9.1960: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/1
[203] Ebenda
[204] Urteil v. 27.9.1960: ebenda

[205] Helmut Stein wurde bekannt als Landesvorsitzender der VVN-BdA Hamburg. Im Jahre 1989 wurde er in der Pädagogischen Hochschule in Lüneburg als Referent einer VVN-BdA-Veranstaltung Ziel eines gewalttätigen Angriffs von Neonazis, bei dem es mehrere Verletzte gab. An seinen Vater wird auf einem Stolperstein in Harburg-Heimfeld erinnert: „HIER WOHNTE WILHELM STEIN JG. 1895 IM WIDERSTAND HINGERICHTET 26.6.1944 IN HAMBURG"
[206] Bei Hugo Braun handelte es sich um den Enkel des einstigen Vorsitzenden des Hildesheimer Arbeiter- und Soldatenrates von 1918 und späteren ersten besoldeten Senators der Stadt aus den Reihen der SPD. Seit 1948 ist am Ort die „Senator-Braun-Allee" nach ihm benannt.
[207] Bericht Staatsanwalt Ottersbach v. 28.10.1960: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/1

Einen Tag später legte Staatsanwalt Bollmann eine Revision gegen das freisprechende Lege-Urteil ein[208] und Oberstaatsanwalt Uecker begründete sie mit Schreiben vom 29.10.1960 mit dem Argument, dass Lege als „Altkommunist“ wusste, „dass jede sowjetzonale Massenorganisation, mithin auch der DTSB, nur ein Handlanger der SED ist und genau wie diese darauf abzielt, einer Übertragung der kommunistischen Gesellschaftsordnung auf die Bundesrepublik den Boden zu bereiten …“[209] Lege habe sich insofern bewusst für diese verfassungsfeindliche Zielsetzung eingesetzt.

Ganz im Sinne des Revisionsantrags entschied der 3. Senat des Bundesgerichtshofs am 20.7.1961, dass der Revision stattgegeben werde *(Richter Weber, Hengsberger, Faller, Schumacher, Weber, Bundesanwalt Kammerer)* und der Fall kam nach Lüneburg zur Neuverhandlung zurück.[210]

Mit diesem Rückenwind aus Karlsruhe urteilte Lüneburgs 4. Landgerichtskammer am 21.3.1962 erneut über den Peiner Sportsmann Lege und verurteilte ihn wie von Bundesgerichtshof und Lüneburger Staatsanwaltschaft gewünscht (nun vertrat der „bewährte“ Staatsanwalt von Lücken[211] die Anklage) zu acht Monaten Gefängnishaft. Jetzt war W. Lege aufgrund seiner DDR-Sportkontakte „… schuldig der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der KPD in Tateinheit mit verfassungsgefährdendem Nachrichtendienst, verfassungsfeindlichen Beziehungen und Geheimbündelei in verfassungsfeindlicher Absicht."[212]

Das Gericht stellte in dieser Verhandlung über die Persönlichkeit des Angeklagten wie im ersten Urteil wieder fest: „Der Angeklagte bietet nach seinem Alter und seiner Persönlichkeit durchaus nicht so sehr das Bild eines fanatischen und unbelehrbaren Kommunisten …“, aber kam nun im Gegensatz zur ersten Verhandlung zur strafbewährten Erkenntnis: „Der Angeklagte war sich voll bewusst, dass er die Arbeit der illegalen KPD fortsetzte und durch seine Kontakte und Mitteilungen die alten Ziele weiterverfolgte … Er handelte deshalb vorsätzlich.“[213] Da ein solcher Vorsatz von Lege nicht geäußert wurde, musste dieser vom Gericht durch Indizien bewiesen werden, die über die bereits im ersten Verfahren dem Angeklagten zur Last gelegten hinausgingen. Als ein solches beweiskräftiges Indiz wurde nun eine Weihnachtsgruß-Postkarte neu in das Verfahren eingebracht, die W. Lege von seinem Sportlerkollegen Hans Neuerer aus Magdeburg zum Weihnachtsfest 1958 erhielt. Zwar waren Leges Beziehungen zu Neuerer bereits vor dem ersten Prozess bekannt (Lege berichtete darüber bei seiner ersten Vernehmung am 15.7.1959 und diese Karte wurde bei der Hausdurchsuchung bei ihm am 1.12.1959 sichergestellt), jetzt aber wurde die Bedeutung dieses Weihnachtsgrußes als beweiskräftig für sein vorsätzliches Verhalten und zur Begründung einer Gefängnishaft gewürdigt, wie der Urteilsschrift gegen den bis dahin nicht vorbestraften W. Lege zu entnehmen ist:

„Wie eng der Kontakt zu Neuerer und dem Bezirkssportverband Magdeburg war, geht u. a. aus einer Karte mit dem Poststempel v. 23.12.1958 hervor, auf der nach dem Vordruck ‚Frohe Weihnachten und herzliche Neujahrsgrüße‘ handschriftlich zugefügt ist: , wünscht dir, lieber Wilhelm sowie deiner Familie im Namen des Bezirksvorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes, Dein Hans Neuerer.‘ … Wegen seiner besonders engen Verbindungen zu den maßgeblichen Stellen des DTSB – wie sie auch deutlich in den Weihnachtsgrüßen des Funktionärs Neuerer zu Ausdruck kommen – musste für den Angeklagten eine seiner Tat und ihren Folgen voll entsprechende Gefängnisstrafe festgesetzt werden, die mit acht Monaten angemessen bestimmt wurde.“[214]

Die zur Bewährung ausgesprochene Haftstrafe wurde für die Dauer von vier Jahren angesetzt und mit einer besonderen Bewährungsauflage versehen: „Dem Angeklagten wird aufgegeben, Reisen in die Sowjetzone oder nach Ostberlin nur nach besonderer Genehmigung des Gerichts durchzuführen, … um den der kommunistischen Idee anhängenden Angeklagten über einen längeren Zeitraum überwachen zu können.“[215]

Dass nicht nur Leges Reisetätigkeit überwacht wurde, sondern auch seine Gastwirtschaft samt Kundschaft, belegt ein Schreiben der Nachrichtenstelle Peine (KHM Wolff) vom 20.5.1964 an den Vorsitzenden der 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg: „Es ist aber bei hiesiger Dienststelle bekannt, dass sich in der Gastwirtschaft Lege des Öfteren ehemalige KP-Mitglieder zu einem Bierabend treffen, jedoch konnte nicht festgestellt werden, ob diese Zusammenkünfte

[208] Schreiben Staatsanwalt Bollmann an das Landgericht v. 29.9.1960: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/1
[209] Schreiben Oberstaatsanwalt Uecker v. 29.10.1960: ebenda
[210] Urteil des BGH v. 20.7.1961: ebenda
[211] VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 60 ff
[212] Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg v. 21.3.1962: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/2
[213] Ebenda
[214] Ebenda
[215] Beschluss der 4. Strafkammer v. 21.3.1962: ebenda

irgendeinen politischen Hintergrund zum Anlass haben.“[216]

Sieben Jahre nach seiner ersten verhängnisvollen Vernehmung stellten die Richter der 4. Lüneburger Strafkammer (Koller[217], Zilch[218], Kuths[219]) am 29.3.1966 schließlich fest, dass Lege sich fortan nicht mehr „staatsabträglich betätigt hat“[220], den Bewährungsauflagen nachgekommen und die Strafe somit abgebüßt sei.[221]

Nach Zeitzeugenberichten tat nun Fußballfan Wilhelm Lege etwas, was neun Jahre zuvor seine strafrechtliche Verfolgung mitbegründete: Er reiste zum 29.7.1967 nach Leipzig, besuchte dort ein Fußballspiel des UEFA-Intertoto-Cups[222] und jubelte im Spiel des SC Lok Leipzig gegen SK Rapid Wien, welches 2:1 ausging, seinen Fußballidolen zu. Ihn wird es sicherlich nicht nur aus sportlicher Sicht gefreut haben, Lüneburgs Richter und Staatsanwälte wohl nicht so sehr – und zwar nicht nur wegen des Spielergebnisses.

Wilhelm Lege verstarb am 13. Januar 1974 in Peine.

[216] Vertraulicher Bericht der Nachrichtenstelle Peine v. 16.4.1963: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/3

[217] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 52 ff

[218] Ebenda, S. 63

[219] Ebenda, S. 64

[220] Vertraulicher Bericht der Nachrichtenstelle Peine v. 16.4.1963: NLA, Niedersachsen 721, Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 45/3

[221] Beschluss der Strafkammer v. 29.3.1963

[222] Wikipedia Januar 2017: Der UEFA Intertoto Cup, meist kurz als „UI-Cup“ bezeichnet, war ein Fußball-Europapokal-Wettbewerb für Vereine, die in der nationalen Meisterschaftssaison die direkte Qualifikation für den UEFA-Pokal knapp verpasst haben. Diese Klubs erhielten über den UI-Cup die Möglichkeit, doch noch am UEFA-Pokal teilzunehmen.“ Das waren diesem 1967 in der Gruppe B1 die Mannschaften des Hannover 96, IFK Norrköping, SK Rapid Wien und des SC Lok Leipzig.

7. Festnahmegrund: Der Verdächtige trug bei einer DGB-Kundgebung eine eventuell in der DDR produzierte rote Nelke am Revers

Manfred Koers aus Hildesheim (Jahrgang 1933) wurde 1963 von der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts wegen seiner friedenspolitischen Aktivitäten verurteilt.[223]

Ausführlich schildert der schwer ns-belastete Staatsanwalt Bollmann in seiner Anklageschrift gegen M. Koers zunächst die politische Vergangenheit des Angeschuldigten in seiner strafrechtlichen Relevanz als belastendes Moment - sowie die seiner Ehefrau:

1. „Der Angeschuldigte ist mit Waltraud … verheiratet … (Sie) entstammt aus einer kommunistisch eingestellten Familie. Sie selbst war seit etwa 1948 Mitglied der FDJ und später der GDSF.[224] Im Jahre 1952 trat sie der KPD bei, der sie bis zum Verbot angehörte … Im Jahre 1958 sammelte sie Anschriften von Jugendlichen in Hannover für einen Urlaubsaufenthalt in einem von der FDJ und dem FDGB veranstalteten Ferienlager in Ballenstedt (SBZ). Sie sandte die Anschriften an die Lagerleitung, traf die Reisevorbereitungen, begleitete die Jugendlichen und betreute sie im Lager. Sie wurde deshalb vom Landgericht Lüneburg durch Urteil vom 15.3.1960 … zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.“[225]

2. Der Angeklagte M. Koers sei, formuliert Bollmann weiter, Anfang 1958 der Hildesheimer Gruppe der IdK (Internationale der Kriegsdienstgegner) beigetreten und wurde im Mai d. J. deren Vorsitzender. In dieser Funktion „setzte er sich stark für die Bildung eines Aktionsausschusses ‚Kampf dem Atomtod‘ in Hildesheim ein. Bei seinen Bestrebungen gegen die geplante atomare Aufrüstung der Bundeswehr dachte er sogar an außerparlamentarische Maßnahmen in Form einer ‚Volksbefragung‘ … Darüber hinaus versuchte er, auf die SPD und die Jungsozialisten einzuwirken und einen von der SPD unabhängigen sozialistischen Jugendverband ins Leben zu rufen … (Deshalb) wurde der Angeschuldigte am 18.9.1959 vorläufig festgenommen und bis zum 19.11.1959 in Untersuchungshaft gehalten. Das gegen ihn eingeleitete Ermitt-

[223] Auch über die hier genannten Ermittlungs- und Strafverfahren liegen im Landesarchiv keine Überlieferungen vor. Vorhandene Teile des staatsanwaltschaftlichen Antrags zur Eröffnung des Hauptverfahrens stellte M. Koers d. V. zur Verfügung. Aus diesem wird hier zitiert. Der Familienname wird in einigen Dokumenten mit „Kohrs“, in anderen mit „Cohrs“ oder „Koehrs“ benannt.

[224] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil II a, S. 82 - 85

[225] Vergl. Kapitel 9

lungsverfahren 2 Js 598/59 wegen Staatsgefährdung wurde eingestellt."[226]

3. Ausgangspunkt für ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen M. Koers, so Staatsanwalt Bollmann, sei die Festnahme eines Erich Röhlck am 10.11.1960 gewesen, dem die Mitgliedschaft in der Landesleitung Niedersachsen der KPD vorgeworfen wurde. Bei einer Hausdurchsuchung beim Festgenommenen Röhlck wurde ein Notizzettel vorgefunden, der, wie sich der Staatsanwalt ausdrückte, „offenbar" auf eine Bekanntschaft mit dem Ehepaar Koers hindeutete. Eine daraufhin durchgeführte Hausdurchsuchung in der Wohnung der Koers[227] konnte zwar diese Bekanntschaft nicht bestätigen, aber „ es fanden sich Unterlagen, die auf Verbindungen beider zur FDJ und FDGB … hindeuten." Darüber hinaus ergaben sich „bei den Ermittlungen … weiterhin Anhaltspunkte, dass der Angeschuldigte auf seiner früheren Arbeitsstelle, dem Akkumulatorenwerk Hannover, kommunistische Reden geführt und kommunistische Schriften aus der SBZ verbreitet hatte." Da „die Bedeutung der Notiz Röhlck sich nicht ermitteln ließ, … die Kontakte zur FDJ und zum FDGB zudem nur unbedeutend waren", sich eine Agitationstätigkeit des Koers in seiner Firma nicht nachweisen ließ und bei ihm auch keine kommunistischen Schriften gefunden wurden, „wurde das Ermittlungsverfahren … (2 Js 241/61) mit Verfügung v. 21.7.1961 eingestellt."[228]

4. Schließlich wurde M. Koers ein weiteres Mal am 18.6.1962 vorläufig festgenommen[229], denn die Staatsanwaltschaft fand heraus und „legte dem Angeschuldigten zur Last"[230]: „Der Angeschuldigte geriet in den Verdacht, mit seiner Ehefrau während einer Kundgebung des DGB zum ‚1. Mai 1962' auf dem Klagesmarkt in Hannover die in kommunistischen Kreisen üblichen roten Papiernelken zum Anstecken verbreitet zu haben.[231] Pakete mit derartigem Inhalt waren, wie schon in den Vorjahren, im April 1962 aus der SBZ an Kontaktpersonen des FDGB in der Bundesrepublik verschickt worden." Zum Zwecke des Aufspürens dieser Rote-Papiernelken-Sendungen aus der DDR wurde einige Tage vor Koers Festnahme, am 13.6.1962, in seiner Wohnung eine Hausdurchsuchung durchgeführt, allerdings für die ermittelnden Behörden ergebnislos, wie die Staatsanwaltschaft abschließend feststellt: „Bei den eingeleiteten Ermittlungen konnte dem bestreitenden Angeschuldigten … nicht nachgewiesen werden, rote Nelken verteilt zu haben."[232]

Bis hierhin muss konstatiert werden, dass sich M. Koers immer im Rahmen der enggesetzten Grenzen des politischen Strafrechts bewegt hat, ihm trotz umfangreicher Ermittlungstätigkeit der Verfolgungsbehörden kein Verstoß nachgewiesen werden konnte, er aber wegen dieser Ermittlungsaktivitäten von Nachrichtendienst und Staatsanwaltschaft unbegründet erhebliche persönliche Nachteile sowie Untersuchungshaftzeiten erleiden musste.

Nun aber wurde ein Hauptverfahren gegen ihn eröffnet. Die Anklage griff dabei auf „Beweismaterial" zurück, welches in seiner Wohnung bei der genannten „Rote-Nelken-Durchsuchung" am 13.6.1962 entdeckt wurde und „auf Grund dessen der Angeschuldigte hinreichend verdächtig ist, es unternommen zu haben, … einen Friedensfilmkreis als tarnkommunistische Organisation zu gründen und in verfassungsfeindlicher Absicht Kontakte zur ‚Westorganisation' der FDJ und des ‚Deutschen Friedensrats' der SBZ geknüpft zu haben."[233]

[226] Zit. nach S. 38 der Anklageschrift

[227] Schreiben Amtsgericht Hannover v. 18.1.1961: „Beschluss in der Ermittlungssache der StA Lüneburg gegen M. Coers und (Ehefrau) Waltraut Coers wegen Vergehen nach §§ 42, 47 BVerfGG; §§ 90a, 128,129,94 STGB: Die Durchsuchung der Wohnung und zur Wohnung gehörender Gebäudeteile wird angeordnet."

[228] Das Verfahren gegen M. Koers endete damit, aber er verlor durch diese Ermittlungstätigkeit des Nachrichtendienstes seinen Arbeitsplatz bei den Akkumulatorenwerken und fand für viele Jahre keine dauerhafte berufliche Tätigkeit. M Koers schrieb am 23.10.2016 an d. V.: „Bezüglich der Arbeitsstelle beim Akkumulatorenwerk habe ich gegen die Kündigung geklagt. Man hatte mir in der Entlassungs-Begründung vorgehalten, ich sei unpünktlich und unzuverlässig. Sowohl mein Meister als auch der Abteilungsleiter hatten mir aber bestätigt, dass sie so etwas nicht behauptet hatten. Auf Anraten des Arbeitsgerichts hat mir die Firma Varta später zähneknirschend ein blendendes Zeugnis ausgestellt. Dennoch entschied das Gericht für die Rechtmäßigkeit der Entlassung. Überhaupt stellten diese Durchsuchungen und Entlassungen auch in der Folgezeit eine Hauptbelastung für meine Ehefrau und mich dar, denn ich wurde immer nur für kurze Zeit eingestellt, bekam deshalb stets nur ein paar Tage Urlaub und immer nur den Anfangslohn: Der Durchsuchung meines Arbeitsplatzes bei der Firma Sorst folgte meine Entlassung. Nach drei Monaten Arbeit (Probezeit) bei einer Ölbrennerfirma sagte mir der Chef, er sei sehr zufrieden mit mir. Einen Tag später bekam ich die Kündigung."

[229] Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover v. 19.6.1962. Einige Zeit später wurde M. Koers „unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls" wieder vorläufig freigelassen.

[230] Staatsanwaltschaft Lüneburg, Antrag zur Eröffnung des Hauptverfahrens, S. 39

[231] „Am 1.Mai haben wir, meine Frau und ich, keine Nelken verteilt. Wir hatten uns beide eine echte Nelke in einer Gärtnerei gekauft." M. Koers in einem Schreiben v. 13.10.2016 an d. V.

[232] Ebenda

[233] Filmkreise/Filmclubs wurden seinerzeit in vielen Städten der Bundesrepublik eingerichtet als Alternative zum gängi-

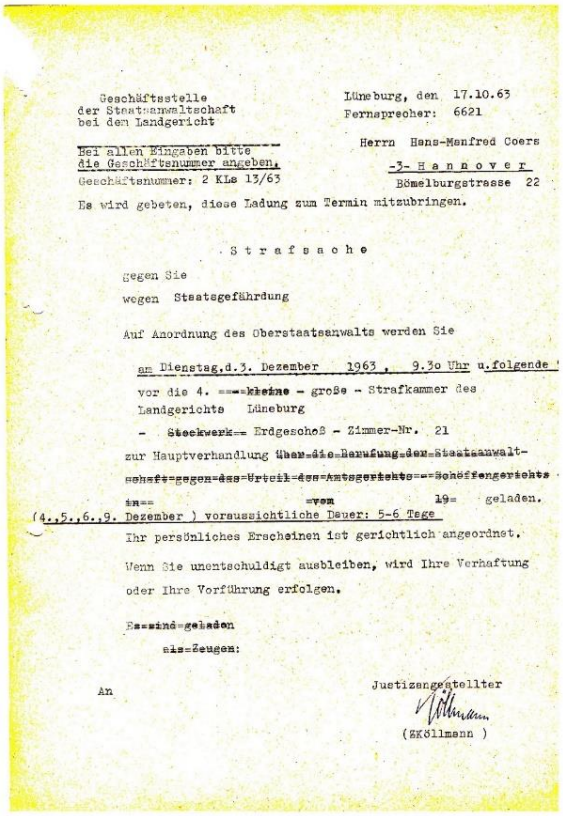

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Lüneburg, den 17.10.63
Fernsprecher: 6621

Bei allen Eingaben bitte
die Geschäftsnummer angeben.
Geschäftsnummer: 2 KLs 13/63

Herrn Hans-Manfred Coers
-3- H a n n o v e r
Bömelburgstrasse 22

Es wird gebeten, diese Ladung zum Termin mitzubringen.

S t r a f s a c h e

gegen Sie

wegen Staatsgefährdung

Auf Anordnung des Oberstaatsanwalts werden Sie

am Dienstag,d.3. Dezember 1963 , 9.3o Uhr u.folgende

vor die 4. ~~kleine~~ - große - Strafkammer des
Landgerichts Lüneburg
- ~~Steckwerk~~ - Erdgeschoß - Zimmer-Nr. 21
zur Hauptverhandlung ~~über die Berufung der Staatsanwalt-~~
~~schaft gegen das Urteil des Amtsgerichts ~~Schöffengerichts~~~~
~~in~~ ~~von~~ ~~19~~ geladen.
(4.,5.,6.,9. Dezember) voraussichtliche Dauer: 5-6 Tage

Ihr persönliches Erscheinen ist gerichtlich angeordnet.

Wenn Sie unentschuldigt ausbleiben, wird Ihre Verhaftung
oder Ihre Vorführung erfolgen.

~~Sie sind geladen~~
~~als Zeugen~~:

An

Justizangestellter
(EKöllmann)

Vorladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung der Lüneburger Strafkammer am 3.12.1963

Als Beweis für den tarnkommunistischen Charakter des von M. Koers geplanten Friedensfilmkreises zieht die Staatsanwaltschaft laut Anklageschrift die „ersten Kontakte des Angeschuldigten zu dem ‚Landesrat der Friedensfreunde' … aus dem Jahre 1958" heran, eine Besprechung in Leipzig zur Vorbereitung des Arbeiterjugendkongresses 1962 unter seiner Mitwirkung bei Friedensfragen, sowie seinen Briefwechsel mit einem Mitarbeiter des DDR- Friedensrates, Willi Rödiger aus Gotha.

Außerdem habe er, so der weitere Vorwurf, an mehreren „Akademiegesprächen" in der DDR teilgenommen bzw. die „Berliner Briefe" bezogen,[234] und zwar zu den Themen „Die Bundesrepublik und die DDR – ihre internationalen Beziehungen und die Richtung ihrer Außenpolitik" und „Die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Aspekte der Abrüstung". Ein weiteres Akademiegespräch, an dem der Angeschuldigte teilnehmen wollte, so der Vorwurf des Staatsanwalts, sei für den Januar 1963 geplant gewesen darüber, welche Auswirkungen ein deutscher Abrüstungsbeitrag auf die friedliche Lösung der deutschen Frage und auf die Entwicklung der Friedenwirtschaft auch in Westdeutschland haben würde.

Alle diese friedenspolitischen Tätigkeiten des M. Koers wurden ihm zur Last gelegt, weil er den Dialog suchte und führte mit jenen Personen und Institutionen (wie dem Friedensrat der DDR), die für einen Dialog unerlässlich sind. Für die Lüneburger Staatsanwaltschaft eine Straftat. In seiner „rechtlichen Würdigung" schreibt die Lüneburger Staatsanwaltschaft:

„1. Wie bereits dargestellt, bilden die SED und ihre Hilfsorganisationen, insbes. die FDJ, der FDGB und der ‚Deutsche Friedensrat' in ihrer ‚Westarbeit' eine Gesamtorganisation, die als Vereinigung i.S. des § 100 d StGB anzusehen ist. Zu dieser Vereinigung hat der Angeschuldigte Beziehungen i.S. des § 100 d Abs. 2 StGB aufgenommen und unterhalten …" Der Angeschuldigte „ dürfte … die ‚Westarbeit' der … verbotenen FDJ unterstützt und sich gem. § 129a StGB strafbar gemacht haben, darüber hinaus den Nachrichtendienst dieser Vereinigung … unterstützt haben … Schließlich werden die Verbindungen des Angeschuldigten zu Rödiger… und seine Fühlungsaufnahme zwecks Gründung eines Filmkreises als Förderung der illegalen KPD und damit als Verstoß gegen das KPD-Verbotsurteil zu werten sein (Vergehen, strafbar nach §§ 42,47 BVerfGG.)

2. Der Angeschuldigte dürfte auch vorsätzlich und … in verfassungsfeindlicher Absicht gehandelt haben."[235]

Die 4. Kammer des Landgerichts Lüneburg verurteilte am 16.12.1963 Manfred Koers zu einer Haftstrafe von sieben Monaten Gefängnis.

Da er einen großen Teil dieser Haftstrafe bereits als Untersuchungshäftling im Gefängnis zubringen musste, wurde seine Reststrafe „zur Bewährung" ausgesetzt, die auf weitere vier Jahre angesetzt wurde. Erst im Januar 1968, mit Ablauf der Bewährungsfrist, wurde ihm von den Richtern Niepel, Dillmann und Em-

gen Kinobetrieb, auch um im internen Kreis insbesondere kritische Filme zu zeigen, deren öffentliche Aufführung verboten war wie etwa Staudtes Verfilmung von Heinrich Mann's „Der Untertan". Der 1946/47 gedrehte Film „Rosen für den Staatsanwalt" wurde erstmals im Fernsehen der Bundesrepublik Ende 1971 gezeigt. Vergl.: Spiegel-online v. 7.7.2014: „Verbotene Filme in der Bundesrepublik, Die Zensur der Kalten Krieger"; In Lüneburg wurde ebenfalls ein Filmkreis betrieben von dem 1957 als Kriegsverbrecher verurteilten ehemaligen SS-Obersturmbannführer Wolfgang Wetzling - allerdings mit anderer Intention.

[234] Die Referate dieser „Akademiegespräche" wurden mit zeitlichem Abstand in einer Textform an Interessierte als „Berliner Briefe" versandt. „An den Akademiegesprächen habe ich nicht teilgenommen, aber ich habe die Berliner Briefe bezogen." M. Koers am 13.10.2016 in einem Schreiben an d. V. Das Beziehen dieser Briefe war nicht strafbar.

[235] Anklageschrift, S. 70

mermann[236] die Verbüßung der Gefängnis-Reststrafe erlassen. Vier Monate später, mit Verabschiedung des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag, wurden sämtliche Straftatbestände aufgehoben, aufgrund derer gegen M. Koers ermittelt und wegen der er verurteilt wurde.

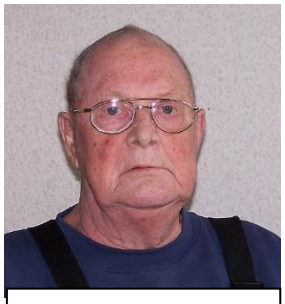

Manfred Koers,
Foto von ca. 2015

M. Koers war, wie er d. V. gegenüber betonte, sein ganzes Leben lang kein Parteimitglied der KPD. Viele Fragen d. V. über die weiteren Umstände seiner Verfolgung und Verurteilung (z. B. über die Richter und Staatsanwälte) konnte er nicht mehr beantworten. M. Koers starb während der Korrespondenz mit ihm, zuletzt am 28.10.2016, im Rahmen der Recherche zu dieser Schrift am 26.12.2016.

Dass ein formloses friedenspolitisches Gespräch in der DDR mit Interessierten und Bekannten auch eine sofortige Gefangennahme als U.-Häftling bedeuten konnte, erlebte Liesel Blaumeise, Tochter des Nazi-Widerständlers Friedrich Blaumeise. Sie wurde nach ihrer Rückkehr und Aufdeckung ihrer „Tat“ sofort inhaftiert. Nach ihrem Prozess vor dem Lüneburger Landgericht unter Vorsitz des schwerbelasteten NS-Richters Cieplick[237] erfuhr sie in der Urteilsbegründung (2 KMs 2/64 IV 5/64) den Grund dafür. Zwar benennt der § 112 der StPO als Haftgründe lediglich die Verdunkelungs- und die Fluchtgefahr, aber für L. Blaumeise galt die Strafprozessordnung nicht: „Der Angeklagten ist durch sofortige Freiheitsentziehung eindringlich vor Augen geführt worden, welche Folgen die Umsetzung ihrer kommunistischen Anschauung haben kann …“[238] Verurteilt wurde L. Blaumeise im Mai 1964 zu einer Haftstrafe von drei Wochen Gefängnis. Bis dahin hatte sie sechs Wochen in Untersuchungshaft verbringen müssen.[239]

[236] Zur NS-Tätigkeit des Richters Emmermann vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Für eine Liebe so bestraft …, S. 10, 25, 36 und 42; VVN-BdA Lüneburg: Die Staatspolizei Lüneburg …, Teil II, S. 22

[237] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Lüneburger Landgericht …, Teil I, S. 16 ff

[238] Zitiert nach: K. Baumgarte: Politische Strafjustiz …, S. 12

[239] Siehe ebenda

8. Als Fotoreporter beim internationalen Jugendfestival in Helsinki: Ab ins Gefängnis

Klaus Rose wurde 1937 in Hannover geboren. Er beging 1952 im Alter von 15 Jahren nach maßgeblicher Meinung Lüneburger Richter eine politische Straftat - er war Mitglied der „Freien Deutschen Jugend " und nahm an deren Veranstaltungen und Aktivitäten teil. Zwar war zu diesem Zeitpunkt die FDJ durch Beschluss der Bundesregierung vom 26. Juni 1951 als verboten erklärt worden, eine Entscheidung des zuständigen obersten Gerichts stand aber noch aus. Das Lüneburger Landgericht verurteilte den Jugendlichen am 18.6.1954 zu vier Wochen Dauerarrest.[240]

1958 wurde Rose von der Staatsanwaltschaft erneut in den Gerichtsaal zitiert und angeklagt - wegen „Staatsgefährdung ", musste aber freigesprochen werden. Die Anklage war offensichtlich unbegründet.[241] Gegen dieses Urteil legte die Lüneburger Staatsanwaltschaft eine Revision ein, der stattgegeben wurde. Ein Jahr später wurde Klaus Rose deshalb in dieser Sache ein weiteres Mal angeklagt – und jetzt am 18.9.1959 verurteilt zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten Haft.

Überführt wurde K. Rose, folgende Taten begangen zu haben: Er habe in einer kommunalen Einrichtung zum Thema „Freiheit" referiert, nämlich über seine Verurteilung im Jahre 1954; er habe 2 Briefe an eine FDJlerin, die im Gefängnis einsitzen musste, geschrieben; er habe 1957 am „Festival der Jugend" in Moskau und 1959 in Wien teilgenommen; er habe 1955 auf einem Kongress in Berlin mit Walter Ulbricht gesprochen.[242]

Wie in gleichgelagerten Fällen wurde von der politischen Strafkammer bei (auch ehemaligen) FDJ-lern die Teilnahme an Veranstaltungen des „Festivals der Jugend“ als eine „in verfassungsfeindlicher Absicht ausgeübte Tätigkeit“ interpretiert, wie auch Roses Schreiben an eine Kollegin in das Gefängnis und auch sein Referat über seine Verurteilung im Jahre 1952 in einer kommunalen Einrichtung.

Bei dieser Einrichtung handelt es sich um das „Hannoverschen Jugendforum“, welches sich auch mit politischen Fragen beschäftigte. Dieses Jugendforum beabsichtigte, wie der Leiter dieser Einrichtung, Hans-Eberhard Piepho, erklärte, „um das Jahr 58 herum … mit Menschen von drüben aus dem anderen Teil

[240] L. Lehmann: Legal …, S. 87

[241] Vergl.: L. Lehmann: Legal …, S. 74; Aktenzeichen des Landgerichts Lüneburg: 2 KLs 3/57

[242] L. Lehmann: Legal …, S. 74

Deutschlands zu diskutieren.“[243] Als nun Klaus Rose bei einem Kongress in Berlin die Möglichkeit sah, den Vorsitzenden des Zentralratskomitees der SED, Walter Ulbricht, auf die Absicht des Jugendforums anzusprechen, nutze er seine Chance, tat es und fragte nach möglichen Referenten. Als eine „Aufnahme geheimbündlerischer und landesverräterischer Beziehungen“, wie es in der Urteilsschrift heißt, kann dieses kurze Gespräch kaum angesehen werden, denn es geschah in aller Öffentlichkeit, wurde von vielen Kongressteilnehmern verfolgt und außerdem fotografiert.

Jugendforumsleiter Piepho, der Klaus Rose auch persönlich kannte, berichtete weiter: „Wenn es aber nun (im Urteil gegen Klaus Rose, d. V.) heißt: , … der Angeklagte war sich bewusst und wollte es auch aus einer inneren verfassungsfeindlichen Einstellung heraus, dass natürlich nur solche Leute geschickt wurden, die die Parteilinie der SED vertreten‘, dann muss ich sagen: Ich kann mir kein Jugendforum vorstellen - zu diesem Thema - als eines, in dem qualifizierte Leute der SED sprechen. Die Erfüllung eines solchen Wunsches als verfassungsfeindlich mit Gefängnis zu beantworten, halte ich nicht gerade für den richtigen Weg.“[244]

Diese Jugendstrafe von 9 Monaten Haft wurde durch das Lüneburger Gericht auf Bewährung mit einer dreijährigen Strafaussetzung ausgesprochen, allerdings am 18.6.1962 eine Vollstreckung dieser Haftstrafe angeordnet mit der Begründung, Rose habe gegen seine Bewährungsauflage aus dem Jahre 1959 verstoßen, die ihm untersagte, an kommunistischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Was war geschehen?

Im Auftrag der Jugendzeitschrift „Elan" [245] war Klaus Rose im Sommer 1962 beim „VIII. internationalen Festival der Jugend und Studenten“ in Helsinki (also im nichtsozialistischen Ausland) tätig geworden, das aus der Bundesrepublik von etwa 700 jungen Leuten verschiedener Organisationen besucht wurde – als Fotograf. Zum „Tathergang“ äußerte sich Klaus Rose: „Seit sieben Jahren arbeite ich als Bildberichter für verschiedene Zeitungen in der Bundesrepublik. Ich tue das zwar im Moment nur nebenberuflich, aber ich möchte das gern mal hauptberuflich tun. Ich bin allerdings im Moment noch nicht soweit. 1962 beauftragte mich jedoch die Jugendzeitung „Elan“, für sie die Berichterstattung über das Jugend-Festival in Helsinki zu machen, und ich fuhr dorthin und machte Fotos.“[246]

Die Zeitschrift veröffentlichte Roses Fotos vom Jugend-Festival und der Chefredakteur dieser Zeitschrift bestätigte, dass Klaus Rose auf seine Veranlassung dort war, um diese journalistische Arbeit zu erledigen.

Ausgabe vom Februar 1986: Kampf gegen das US-Atomprogramm SDI (Quelle: Deutsches Historisches Museum)[247]

Gegen die Entscheidung der Lüneburger Kammer auf Aufhebung der Strafaussetzung und Vollstreckung der Haft aus dem Urteil des Jahres 1959 legte Roses Anwalt Verfassungsbeschwerde ein, die auch erfolgversprechend zu sein schien, denn offensichtlich verstieß das Gericht gegen zentrale Grundrechte des Grundgesetzes, die für jeden Bundesbürger gelten. Professor Abendroth, damaliger Staatsrechtler und Inhaber des Lehrstuhles für wissenschaftliche Politik an der Universität in Marburg, z. B. erklärte zu diesem Fall: „Ich halte sie (die Verfassungsbeschwerde, d. V.) für begründet; zwei Grundrechte sind verletzt: das Grundrecht der Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung, Artikel 12 des Grundgesetzes, und das Grundrecht der Presse- und Informationsfreiheit, Artikel 5 des Grundgesetzes.“[248]

Im Gegensatz zur Anordnung der Lüneburger Justiz auf eine sofortige Vollstreckung der Haft, entschied der niedersächsische Justizminister von Nottbeck am

[243] Ebenda
[244] Ebenda, S. 74 f
[245] Wikipaedia Juni 2018: „Die Zeitschrift wurde 1959 nach den Weltfestspielen der Jugend und Studenten in Wien unter dem anfänglichen Namen „Impulse“ gegründet. (Später) wurde Elan zum „Magazin für junge Leute“ (Untertitel) und mit der Gründung der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) als deren Verbandsorgan zu einem politischen Jugendmagazin.“
[246] L. Lehmann: Legal …, S. 75
[247] SDI: Strategic Defense Initiative; Wikipaedia Juni 2018: „Durch die SDI wollte Reagan letztendlich das Gleichgewicht des Schreckens zugunsten der USA verschieben, sodass die USA fähig wären, die UdSSR zu vernichten, vor einem Gegenschlag jedoch geschützt wären.“
[248] L. Lehmann: Legal …, S. 75

15. Oktober 1964 angesichts des schwebenden Verfahrens, der eingelegten Verfassungsbeschwerde, dass „… zunächst von Zwangsmaßnahmen gegen Rose abzusehen sei. Dies habe ich Rose auch bereits am 21. Oktober mitteilen lassen.“[249] Von Nottbeck nahm insofern seine ministerielle Weisungsbefugnis wahr und wies die Lüneburger Justiz an, Rose zunächst nicht zu inhaftieren.

Ende Dezember 1964 wurde die Verfassungsbeschwerde Roses als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen, was nun in der internationalen Öffentlichkeit (und in Journalistenkreisen) zu erheblicher Unruhe führte und der niedersächsische Landtag gehalten war, sich mit dem „Fall Rose“ zu beschäftigen. Dort wiesen Regierung (SPD/FDP) und konservative Opposition alle Bedenken und jede Kritik zurück und bestanden auf einen unverzüglichen Haftantritt Roses, nachdem dieser Termin zunächst noch einmal vom 26.2. auf den 4.6.1965 verschoben worden war. Unklar war zu diesem Zeitpunkt lediglich, ob Rose im Gefängnis in Wolfenbüttel oder in Oldenburg inhaftiert werden sollte.

Das Protokoll der Sitzung des Niedersächsischen Landtages vom 4.3.1965 vermerkt über eine Aussprache zur Frage der Haftortes Roses (und gibt zugleich einen Einblick in das Diskussionsniveau des Hohen Hauses):

„Frau Meyer-Sevenich (SPD, Sprecherin des Rechtsausschusses): „Ich glaube, Wolfenbüttel ist insofern angenehmer als Oldenburg…“

Heidenblut (CDU): „Der hat es gut. Der ist sein eigener Obmann.“

Schönfelder (CDU): „Er hat dort eine Dreizimmerwohnung zur Verfügung.“

Meyer-Sevenich: „Nein, er wird wahrscheinlich in eine Einzelzelle kommen, damit er nicht übermütig wird.“

Watermann (CDU): „Jetzt haben Sie die Adresse angegeben, jetzt kriegt er Blumen.“

Meyer-Sevenich: „Ach, die Adresse ist denen längst bekannt, Herr Watermann …“[250]

Hier irrte Frau Meyer-Sevenich[251]: Die Haftanschrift Roses konnte „denen“ überhaupt nicht bekannt sein, weil er nicht inhaftiert wurde.

In diesen Monaten nämlich entwickelte sich auch zu Roses Gunsten eine starke Solidaritätsbewegung, der sich namhafte Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Politik und Kirche anschlossen[252] und die dazu führte, dass die Missbilligung der „Lüneburger Zustände“ nicht mehr zu überhören war. Seinen öffentlichen Ausgang nahm diese Kritik in der NDR-Panorama-Fernsehsendung vom 4.1.1965 durch die Stellungnahmen zahlreicher Persönlichkeiten. Dort erklärte Rechtsanwalt D. Posser, [253]dass „in Lüneburg die Gesetze ausgelegt werden in einer Weise, die über das hinausgeht, was andere Staatsschutzkammern für erforderlich halten“[254] und belegt seine Einschätzung mit zahlreichen Beispielen. Auch weitere Juristen kommen zu Wort [255] wie Dr. Richard Schmid, Oberlandesgerichtpräsident a. D. in Stuttgart, Strafrechtsprofessor Werner Maihofer,[256] ebenfalls der Experte der SPD-Bundestagsfraktion in Rechtsfragen, Dr. Adolf Arndt, der 1951 noch selber als Abgeordneter für die Annahme des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes votiert hatte. Alle kritisierten das Gesetz angesichts der überzogenen Auslegung seiner Bestimmungen durch die Gerichte. Selbst Dr. Max Güde, seit 1950 bei der Bundesanwaltschaft, von 1956 bis 1961 Generalbundesanwalt und anschließend CDU-Abgeordneter im Bundestag, stellte in dieser Fernsehsendung Überlegungen an, angesichts der Verurteilungspraxis von „völlig ungefährlichen Feinden, von ungefährlich gewordenen“ über eine Aufhebung des diese Praxis mitverursachenden KPD-Urteils nachzudenken.[257]

Sicherlich auch aufgrund dieser kritischen Stellungnahmen entwickelte sich Roses Verfahren für ihn erfolgreich, weil es nicht von der Lüneburger Justiz, sondern im politischen Raum entschieden wurde: Ende Mai 1965 setzte der Nachfolger des einige Tage zuvor zurückgetretenen niedersächsischen Justizministers von Nottbeck (FDP), Bosselmann (CDU), die neunmonatige Haftstrafe Roses nochmals für zwei Jahre zur Bewährung aus. Die sich ändernden politischen Verhältnisse führten schließlich dazu, dass Klaus Rose nicht mehr in Haft genommen werden konnte.

[249] Ebenda, S. 88
[250] Zitiert nach: Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz …, S. 37

[251] Die Abgeordnete Maria Meyer-Sevenich stieg im Herbst 1965 auf zur niedersächsischen Ministerin für Bundesangelegenheiten und Vertriebene.
[252] Vergl.: Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz…, S. 37
[253] D. Posser trat in der Zeit des Kalten Krieges in die Anwaltskanzlei von Gustav Heinemann ein. Er war langjährig tätig als Bundesrats-, Justiz- und Finanzminister.
[254] Zitiert nach: L. Lehmann: Legal …, S. 104
[255] L. Lehmann: Legal …, S. 104
[256] Strafrechtsprofessor an der Universität des Saarlandes (1955 – 1969) und in Bielefeld (ab 1970), Bundesminister (FDP) von 1972 – 1978.
[257] L. Lehmann: Legal …, S. 107

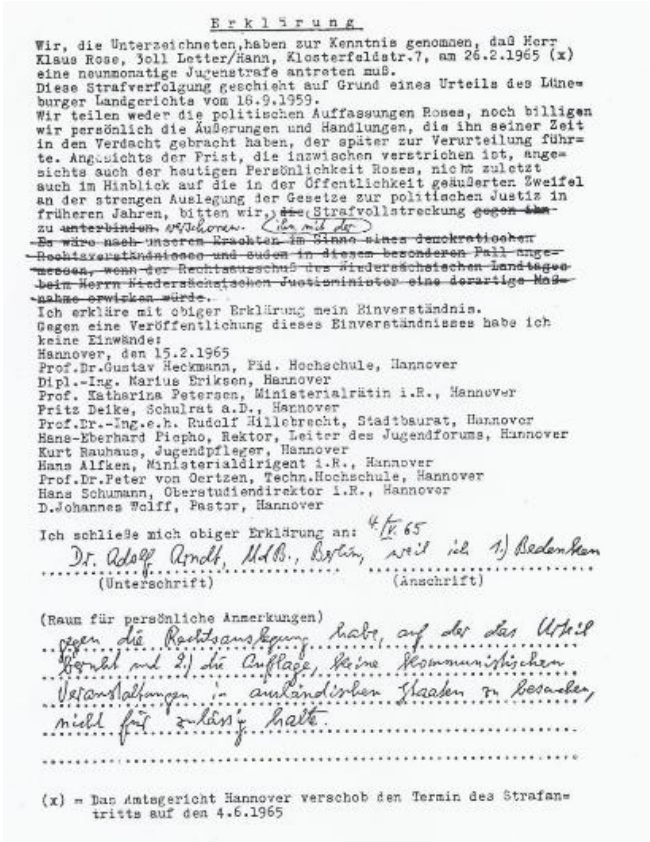

Erklärung

Wir, die Unterzeichneten, haben zur Kenntnis genommen, daß Herr Klaus Rose, Soll Letter/Hann, Klosterfeldstr.7, am 26.2.1965 (x) eine neunmonatige Jugendstrafe antreten muß.
Diese Strafverfolgung geschieht auf Grund eines Urteils des Lüneburger Landgerichts vom 16.9.1959.
Wir teilen weder die politischen Auffassungen Roses, noch billigen wir persönlich die Äußerungen und Handlungen, die ihn seiner Zeit in den Verdacht gebracht haben, der später zur Verurteilung führte. Angesichts der Frist, die inzwischen verstrichen ist, angesichts auch der heutigen Persönlichkeit Roses, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit geäußerten Zweifel an der strengen Auslegung der Gesetze zur politischen Justiz in früheren Jahren, bitten wir, die (Strafvollstreckung gegen ihn zu unterbinden. erfahren. (in mild der
Es wäre nach unserem Erachten im Sinne eines demokratischen Rechtsverständnisses und gutem in diesem besonderen Fall angemessen, wenn der Rechtsausschuß des niedersächsischen Landtages beim Herrn Niedersächsischen Justizminister eine derartige Maßnahme erwirken würde.
Ich erkläre mit obiger Erklärung mein Einverständnis.
Gegen eine Veröffentlichung dieses Einverständnisses habe ich keine Einwände:
Hannover, den 15.2.1965
Prof.Dr.Gustav Heckmann, Päd. Hochschule, Hannover
Dipl.-Ing. Marius Eriksen, Hannover
Prof. Katharina Petersen, Ministerialrätin i.R., Hannover
Fritz Deike, Schulrat a.D., Hannover
Prof.Dr.-Ing.e.h. Rudolf Hillebrecht, Stadtbaurat, Hannover
Hans-Eberhard Piepho, Rektor, Leiter des Jugendforums, Hannover
Kurt Rauhaus, Jugendpfleger, Hannover
Hans Alfken, Ministerialdirigent i.R., Hannover
Prof.Dr.Peter von Oertzen, Techn.Hochschule, Hannover
Hans Schumann, Oberstudiendirektor i.R., Hannover
D.Johannes Wolff, Pastor, Hannover

Ich schließe mich obiger Erklärung an: 4/II. 65
Dr. Adolf Arndt, MdB., Berlin, weil ich 1) Bedenken
(Unterschrift) (Anschrift)

(Raum für persönliche Anmerkungen)
gegen die Rechtsauffassung habe, auf der das Urteil beruht und 2) die Auffassung, keine Kommunistischen Veranstaltungen in ausländischen Staaten zu besuchen, nicht für zulässig halte.

(x) = Das Amtsgericht Hannover verschob den Termin des Strafantritts auf den 4.6.1965

Solidaritätserklärung von Dr. Adolf Arndt, Mitglied des Bundestages. Arndt war von 1953 bis 1961 Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Fraktion. Abdruck aus L. Landwehr, Politische …, S. 39

Klaus Rose arbeitete fortan als Bildjournalist, war viele Jahre in der aktuellen Berichterstattung tätig, veröffentliche Bildbände über das (Arbeits-)Leben im Ruhrgebiet. Seine Fotos wurden auf zahlreichen Ausstellungen präsentiert. Später wandte er sich der Medizinfotografie zu: www.klaus-rose.de.

Klaus Rose, Foto: LZ v. 22.2.2014

9. Urlaub in der DDR strafbar: Die Aktion „Frohe Ferien für alle Kinder“

Am Nachmittag des 7. Juli 1951 geschah in Lüneburg Ecke Soltauer/Uelzener Straße Verdächtiges: Eine Kripo-Streife entdeckte dort „eine Kinderansammlung, die mit Reisegepäck versehen waren.“[258] Diesen möglicherweise strafwürdigen Akt teilte Kripo-Polizeimeister Thielemann vom Polizei-Abschnitt Stadt Lüneburg sofort dem Kommandeur der Polizei bei dem Regierungspräsidenten, Kriminalhauptkommissar Kunze, mit, denn höchste Eile war geboten. „Den Umständen nach konnte es sich um Kinder handeln, die auf Omnibusse für den Transport zur Zonengrenze warteten.“[259] Jetzt war Gefahr im Verzuge und Thielemann setzte einen Polizeitrupp von nicht weniger als 13 Beamten unter Führung des Polizeiobermeisters Herrmann zum Tatort zur Kindereinvernahme in Bewegung. Da zwischenzeitlich die Reisebusse für die Kinder eingetroffen waren, beförderten die zahlreichen Polizisten die Kinder samt Begleitung in die Busse und schickten sie auf die Reise – nicht zur „Zonengrenze“, sondern zur Polizeidienststelle (seinerzeit noch Am Graalwall im Gebäudekomplex Gericht/Gefängnis gelegen). Kinder und Erwachsene wurden hier vernommen. „Nach Angaben des Transportleiters, des Kommunisten Wilhelm Meyer, … handelt es sich bei diesem Transport um Kinder, die für einen dreiwöchentlichen Ferienaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik[260] vorgesehen sind.“ Diese Angaben wurden nach Befragung der Kinder bestätigt, wonach „als Fahrziel Berlin-Müggelsee vorgesehen (war)“, anschließend sollte es nach Thüringen, in den Harz oder an die Ostsee gehen.

Anstatt in die Ferien zu fahren wurden die 65 Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren „nach Überprüfung der Kinder“ vor die Tür der Polizeistation gesetzt und mussten zusehen, wie sie mit ihrem Urlaubsgepäck nach Hause kamen; nicht alle wohnten im Stadtbereich Lüneburgs. Nun wurde das Begleitpersonal vernommen. Die beiden Frauen (Elisabeth Westermann, Am Wüstenort 9 und Else Brandt, Vor dem Mönchsgarten 1 a) durften nach ihrem Verhör die Polizeistation verlassen, denn es stellte sich heraus, dass „es sich bei den beiden Frauen um Mütter (von mitreisenden Kindern, d. V.) handelt, die an der Fahrt in die Ostzone teilnehmen“ wollten. Die vier männlichen Reisebetreuer hingegen (Wilhelm Meyer, Auf dem Meere 26; Hermann Meyer, Adendorf,

[258] NLA, Nds. Lüneburg, Acc. 153a/82 Nr. 235
[259] Ebenda
[260] Bei dieser Formulierung handelte es sich sicherlich um einen Lapsus. Üblicherweise wurde dieses „Gebilde“ behördlicherseits „SBZ“ (sowjetisch besetzte Zone) oder „Ostzone“ genannt.

Turnweg 9; Willi Jurischka, Schützenplatz 10; Alfred Faust, Vor dem Mönchsgarten 1a) „wurden zur Verhütung weiterer strafbarer Handlungen in polizeiliche Verwahrung genommen.“[261] Weshalb die Taten (und mögliche weitere Handlungen) dieser Reisebetreuer strafbar gewesen sein sollen, schildert KM Thielemann in seinem Bericht nicht. Eine Aktennotiz der Lüneburger Kriminalpolizei vom 17. Juli 1951 zeigt allerdings an, das ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde „wegen Verdachts des Verstoßes gegen die Verordnung zur Abwehr von Angriffen auf die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik vom 6.6.1951.“[262] Leider kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob die genannten Betreuungspersonen nach ihrer Polizeihaft wieder auf freien Fuß kamen, oder/und sogar ein Gerichtsverfahren gegen sie angestrengt wurde – die entsprechenden Akten wurden vernichtet.[263]

Was hier 1951 von der Lüneburger Staatsanwaltschaft als „Angriff auf die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik“ klassifiziert wurde, war das Bemühen zunächst noch von wenigen politisch engagierten Bundesbürgerinnen, für sozial benachteiligte Kinder einen Erholungsaufenthalt in der DDR zu organisieren. Diese Kinderferien-Aktionen wurden in den nächsten Jahren derart nachgefragt, dass eine organisatorische Struktur gefunden werden musste. Unter dem Titel „Frohe Ferien für alle Kinder“ gründeten sich zu diesem Zweck ab 1954 „Zentrale Arbeitsgemeinschaften ‚Frohe Ferien für alle Kinder‘“ (ZAG) in den Bundesländern, in der DDR ein „Zentraler Arbeitsausschuss“ (ZAA), die sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Kinderferien beschäftigten. Veröffentlicht wurden diese Absprachen zwischen der ZAG und dem Arbeitsausschuss regelmäßig in einer eigens herausgegebenen Zeitschrift.[264]

Werbebroschüre der ZAG, ca. 1957. (© Landesarchiv NRW, BR 2154 Nr. 7) [265]

Schließlich nahmen diese Aktionen ein solches Ausmaß an, dass die Bustransporte nicht mehr ausreichten und die Bundesbahn eingeschaltet werden musste, immerhin ein seinerzeit dem Verkehrsminister unterstelltes Staatsunternehmen, welches sich sehr entgegenkommend zeigte. Im Laufe der Jahre wurde die Koordination der Reisen durch die DB über eigens dafür angesetzte Besprechungen mit der ZAG durchgeführt, der Kinderferienaktion preisverbilligte Sonderzüge und Begleitpersonal[266] seitens der Bahn zur Verfügung gestellt.[267] Zur Absicherung fragte „die Bundesbahndirektion … seit 1956 jährlich bei der Bundesregierung nach, ob gegen die Bereitstellung von Sonderzügen für die ZAG Bedenken bestünden“[268], was augenscheinlich nicht der Fall war.

[261] NLA, Nds. Lüneburg, Acc. 153a/82 Nr. 235

[262] Ebenda

[263] Überliefert hingegen sind die Akten über Verfahren gegen die Firmen, die ihre Busse für die Ferienfahrt zur Verfügung stellten und die Kinder in die DDR transportieren sollten, die Fuhrunternehmen Ehlen (Salzstr. 20) und Wehe (Dahlenburger Str. 13). Diese nämlich wurden am Vortag der Tat, wie Polizeimeister Henke am 12.7.951 in einer „Äußerung“ erklärt, auf Anordnung von Polizeiobermeister Heinecke telefonisch davon in Kenntnis gesetzt, dass „Fahrten mit der FDJ und anderen verbotenen Organisationen in die Ostzone oder nach Berlin verboten sind“ und dass bei Zuwiderhandlung ihre Omnibusse sichergestellt werden. Da sie weder von einer verbotenen Organisation noch von der FDJ beauftragt wurden, diese Fahrt durchzuführen, so argumentierten die Fuhrunternehmer, könne ihnen kein Vorwurf gemacht werden. Sie beschwerten sich darüber, dass ihre Busse dennoch beschlagnahmt wurden, auf dem Hof der Polizeistation herumständen und nun für andere bestellte Touren nicht benutzt werden durften, woraufhin ein Strafverfahren gegen die Unternehmer eingeleitet wurde. Am 23.8.1951 stellte Oberstaatsanwalt W. Kumm schließlich dieses Verfahren ein, wie üblich mit dem Hinweis an den Regierungspräsidenten: „Ich stelle anheim, gegen die Beschuldigten auf Grund der VO vom 6.6.51 einzuschreiten“, was aber der Regierungspräsident ablehnte.

[264] Vergl.: Maria von Fransecky: Alles, was vergessen wird …, S. 30

[265] aus: http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/53123/frohe-ferien?p=0

[266] Lutz Lehmann: Legal …, S. 230

[267] Frau Maletzki wies während des Gerichtsprozesses u. a. darauf hin, dass sie selber von der Bundesbahn noch Anfang Juni 1961 zu einer Besprechung zwischen Reichsbahn und Bundesbahn in Hamburg eingeladen und hinzugezogen worden sei; siehe „Prozessberichte“ Nr. 1, S. 4

[268] D. Posser: Anwalt …, S. 212

Jährlich fuhren nun auf diese Weise Zehntausende Kinder zum Erholungsurlaub in die DDR. 1954 waren es ca. 20.000, 1955 bereits 46.000.[269]

Die Politik warnte mit Blick auf die ZAG vor „kommunistischen Erziehungseinflüssen" und die Presse beschrieb die Ferienaktion als "Gift für die Kinderseelen" [270]. Die Bundes- und Landesregierungen schritten aus „Zweckmäßigkeitsgründen“ aber nicht ein und verdeutlichte dadurch ganz nebenbei ihr Selbstverständnis, ein Verbot der ZAG nach politisch-taktischer Zweckmäßigkeit zu beurteilen und nicht nach den grundlegenden Bestimmungen des Grundgesetzes. Die Zeitung „Die Welt“ berichtete am 24. Juli I957: „Ein polizeiliches Verbot der von den sowjetischen Behörden gesteuerten Ferienaktionen in der Bundesrepublik sei aus grundsätzlichen Erwägungen unzweckmäßig. Diese übereinstimmende Auffassung vertreten die Innenminister der Länder nach Mitteilung des baden-württembergischen Innenministers Renner … Den Innenministern seien die politisch-propagandistischen Zwecke der Einladungen in die Sowjetzone genau bekannt. Die Länderbehörden müssten sich aber darauf beschränken, die Eltern und Wohlfahrtsverbände aufzuklären und zu warnen.“[271] Dass derartige „Aufklärungs- und Warntätigkeit“ sich nicht auf die Behörden begrenzte, zeigt ein Blick in die Presse: Die „Rheinische Post“ berichtete vom „Einsickern östlicher Ideen“ und der „Rheinische Merkur“ von „Kindervergiftung“, bewertete die Ferienstätten als „Bürgerkriegsschulen“, der Info-Dienst der CDU titelt „Rotes Gift für Kinder.“[272]

UNION in Deutschland
INFORMATIONSDIENST
der Christlich-Demokratischen und Christlich-Sozialen Union
BONN · 1. SEPT. 1960
NR. 35 · 14. JAHRGANG
Rotes Gift für Kinder
Der Hintergrund der Pankower Ferienaktion: Eine lautlose Infiltration

Zeitgenössisches Plakat einer Kampagne des „Volksbundes für Frieden und Freiheit“, auf dem Kommunisten als Kinderverführer dargestellt werden. [273] Ca. 1949–1956. (© Bundesarchiv, Plak 005-045-017)

Lüneburgs Staatsanwaltschaft und Landgericht aber wollten auf ein Verbot und die Auflösung der ZAG nicht länger warten. Hier schritt man zur Tat und wandte viel Mühe und Zeit auf, um die Ferienaktionen zu beenden: Ganze 503 Seiten umfasste die Anklageschrift des schwerst NS-belasteten Oberstaatsanwalts Ottersbach,[274] die mit Datum vom 18.2.1961 der niedersächsischen ZAG zugestellt wurde. Einige Monate später, am 23.6.1961, eröffnete die 4. Kammer des Landgerichts das Hauptverfahren gegen die vier führenden Mitarbeiter der niedersächsischen ZAG, die nunmehr Angeklagten Elfriede Kautz und Werner Müller aus Hannover, Gertrud Schröter aus Celle und Johanna Malezki aus Hildesheim.[275] Das Verbot der ZAG wurde erst am 7.7.1961 durch die Regierungspräsidenten verfügt, möglicherweise zusätzlich motiviert durch die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Lüneburger Gericht.

[269] Jens Niederhut in „MDR-Zeitreise“ v. 15.9.2015: https://www.mdr.de/zeitreise/westkinder-in-ostferienlager102.html#sprung1 und http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/53123/frohe-ferien?p=1

[270] Der langjährige Staatssekretär im Gesamtdeutschen Ministerium, Franz Thiedeck. Zitiert nach: https://www.mdr.de/zeitreise/westkinder-in-ostferienlager102.html#sprung1

[271] Zitiert nach: L. Lehmann: Legal …, S. 230

[272] Rheinische Post v. 15.10.1955, Rheinischer Merkur v. 29.7.1960; Zitiert nach: http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/53123/frohe-ferien?p=1; Info-Dienst: Vergl. Konrad-Adenauer-Stiftung: http://www.kas.de/wf/doc/kas_24702-544-1-30.pdf?110826092151

[273] aus: http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/53123/frohe-ferien?p=0

[274] Den Hinweis auf Ottersbach als Verfasser der Anklageschrift gibt: Maria von Fransecky: Alles, was vergessen wird …. S. 35; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 19 ff

[275] Da auch diese Verfahrensakten von der Staatsanwaltschaft vernichtet wurden, muss sich die nachfolgende Schilderung des Falles auf die in diesem Kapitel genannte Sekundärliteratur stützen.

Die Gerichtsverhandlung der 4. Kammer unter Vorsitz des vormaligen NS-Juristen Norbert Cieplik [276] fand vom 19. September bis 5. November 1961 statt.

Begleitet wurde die Verhandlung von einer oftmals hämischen Berichterstattung durch die örtliche Presse der LZ, deren Berichterstatter, Eberhard Tilgner, (wie der Vorsitzende Richter) eine eindeutige NS-Karriere hinter sich hatte bei demselben Blatt, was seinerzeit noch unter dem Namen „Lüneburgsche Anzeigen“ firmierte: Nachdem 1938 die Lüneburger jüdische Gemeinde ihre Synagoge abreißen lassen musste und 1941 auf diesem Grundstück ein Kinderspielplatz gebaut wurde, kommentierte Tilgner diese Aktion mit den Worten „Früher Freitempel für jüdische Ausbeuter, heute Tummel- und Sonnenplatz für frohe, gesunde Kinder! Wo könnte sich der große Wandel in deutschen Landen eindrucksvoller zeigen als hier?“[277].

Grundsätzlich ging es während der Verhandlung zunächst (wie im Fall Clemens [278]) um die Frage, ob das öffentliche Handeln der Angeklagten im Rahmen der ZAG, welches nicht verboten war, dennoch strafbar sein konnte. Hätten die Angeklagten auch ohne Nachweis eines verbotenen Tuns, ohne Verbot und Auflösungsbeschluss seitens der zuständigen Organe, erkennen müssen, dass ihre ZAG eine verfassungsfeindliche Vereinigung darstellte?

Dazu äußert sich der Verteidiger der Angeklagten, Diether Posser: „Das Gericht meinte, das Verbot verfassungsfeindlicher Vereinigungen sei bereits im Grundgesetz in Art. 9 Abs. 2 ausgesprochen (sog. ex lege-Theorie). Diese Argumentation war nicht überzeugend. Wie sollte der einzelne Staatsbürger die Verfassungsfeindlichkeit einer Vereinigung erkennen, wenn die über entsprechende Erkundungs- und Nachrichtenapparate verfügende Regierung dies anscheinend nicht herausfinden konnte, da sie die angeblich verfassungsfeindliche Vereinigung nicht verboten hatte? … Es war ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung des Staates, dass man sieben Jahre lang die späteren Angeklagten mit preisverbilligten Sonderzügen der Bundesbahn mit Tausenden von Kindern zu Ferienaufenthalten in die DDR reisen ließ, um sie nachträglich eben wegen dieser Tätigkeiten zu bestrafen … Es ging um die Vorhersehbarkeit der strafrechtlichen Folgen eines Verhaltens, also um den Grundgedanken des für die Freiheitsordnung wesentlichen Artikel 103 Abs. 2 GG: ‚Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.‘ Rechtstaatliches Strafrecht erfordert Klarheit darüber, wo die Grenzen des strafbaren Tuns beginnen …“[279]

Dennoch: In der Tätigkeit der Angeklagten für die Zentrale Arbeitsgemeinschaft erkannte das Gericht die Fortführung der verbotenen KPD (obwohl diese Partei wegen ganz anders gelagerter Vorwürfe verboten worden war und auch kein organisatorischer oder personeller Zusammenhang mit der illegalen KPD nachgewiesen werden konnte) in Tateinheit mit der Förderung einer verfassungsfeindlichen Organisation, nämlich der ZAG, und zwar, weil sie als führende Mitglieder der ZAG tätig waren, als Rädelsführer. Die Richter stellten sich auf den Standpunkt, die Angeklagten hätten genau gewusst, dass sie mit ihrer Tätigkeit als Rädelsführer eine verfassungsfeindliche Organisation anführten, weil ihnen über die Presse bekannt gewesen sein musste, dass die Bundesregierung die ZAG zwar nicht verbieten lassen wolle, ihr aber „die politisch-propagandistischen Zwecke der Einladungen in die Sowjetzone genau bekannt“[280] sei und sie deshalb die ZAG beobachten lasse. Aus diesem Grunde hätten die Angeklagten erkennen müssen, dass sie sich strafbar machten.

In weiteren Anklagepunkten urteilte das Gericht in der Annahme, die Angeklagten hätten sich eines staatsgefährdenden Nachrichtendienstes und landesverräterischer Beziehungen schuldig gemacht. Dazu wieder Rechtsanwalt Posser: „Die Begründung für den ‚Nachrichtendienst‘: die Übermittlung der Personalien der Kinder und Betreuer in die DDR. Dies aber war ein zwangsläufiger Vorgang, der keinerlei Unrechtsgehalt haben konnte: Die Personalien waren erforderlich für die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigungen, außerdem mussten bei Krankheits- und Unglücksfällen die Angehörigen unterrichtet werden, was ohne Kenntnis der Personalien nicht möglich war.“ Auch der Vorwurf der landesverräterischen Beziehungen war, so Posser, substanzlos: „Die Verbindung der ZAG zu dem in der DDR bestehenden Zentralen Arbeitsausschuss Frohe Ferientage für alle Kinder (ZAA) war den Behörden bekannt. Die ZAG hat in ihren Veröffentlichungen über diese für die Abwicklung der Ferienreisen unerlässliche Verbindung offen berichtet. Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Gremien sind im Wortlaut mitgeteilt worden.“[281]

Weiten Raum nahm während des Prozesses die Beweisführung gegenüber den Anklagten ein, durch die Ferienaktion die Kinder im kommunistischen Sinne beeinflusst zu haben. Auf etwa 150 Seiten der Urteilsschrift belegt das Gericht eine angebliche Verderblichkeit des Einflusses auf die Kinder mit verheerender Wirkung und zitiert aus Tagebuchberichten der

[276] Vergl. VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 16 ff
[277] Lüneburgsche Anzeigen vom 14.7.1941; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Lüneburger „Gedenkkultur“ …, S. 34 f
[278] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil II a, S. 82 ff
[279] D. Posser: Anwalt …, S. 210 f
[280] Zitiert nach: L. Lehmann: Legal …, S. 230
[281] D. Posser: Anwalt …, S. 211

Kinder, die von der ZAG in ihren Broschüren und Zeitschriften veröffentlicht worden waren. Dort war, laut Urteilsschrift, Folgendes zu lesen:

„An einem Nachmittag besuchten uns sowjetische Freunde, die mit uns Fußball spielten und auf der Freilichtbühne Soldatentänze durchführten. Erst hatte ich ein bisschen Angst, als ich hörte, dass die Russen zu uns kommen, aber diese Angst verging bald, denn sie waren einfach prima.“[282]

Lutz Lehmann, der auch dieses Verfahren zeitnah ausführlich beschrieb, konnte diese Einlassung des Gericht nur mit Sarkasmus kommentieren: „Dieser Brief beweist allerdings schlagend, wie weit es mit den Kindern schon gekommen war: Hatten sie doch bereits jeden Glauben daran verloren, dass es sich bei den Russen um feindselige Untermenschen handelt. Heimtückische Soldatentänze und ein angeblich harmloses Fußballspiel hatten diese verheerenden Wirkungen bei den Kindern hervorgerufen.“[283]

Offensichtlich sei auch die Verteidigungsbereitschaft der Kinder in den DDR-Ferienlagern beeinträchtigt worden, wie ein anderer, ebenfalls von der ZAG veröffentlichter und vom Gericht als Beweisstück zitierter Aufsatz deutlich macht, den ein Kind über seine Heimatstadt Hannover geschrieben hatte:

„... von den Stadttürmen aus wurde früher der anrückende Feind mit Steinkugeln beschossen und mit kochendem Pech begossen. Das war natürlich grausam und mittelalterlich, werdet Ihr sagen, und Ihr habt Recht. Doch der letzte Krieg war noch viel, viel grausamer. Er hat unsere Stadt zu zwei Dritteln zerstört. Jetzt sind wir stolz darauf, dass vieles wieder aufgebaut ist, und wir werden auch jederzeit dafür eintreten, dass nicht nochmals ein grausamer Krieg das Land überzieht.“[284]

Eine verwerfliche kommunistische Indoktrination der Kinder und Begleiter stand für das Gericht fest, obwohl zahlreiche Verhandlungs-Zeugen, überwiegend Kinderbetreuerinnen, das Gegenteil aussagten wie Frau Lay aus Hannover: „Sie sei Mitglied der SPD und könne nur sagen, dass sie in der DDR nicht politisch beeinflusst wurde und man nicht versucht hätte, sie von ihrem Standpunkt abzubringen.“[285]

Nach einer über sechswöchigen Verhandlungsdauer gehörten die letzten Tage der Beweisaufnahme den staatlichen Beobachtungsbehörden: Am 23. Oktober wurden 36 Kriminal- und Grenzschutzbeamte nach ihren Kenntnissen über das Gefahrenpotential der ZAG und der Angeklagten befragt, am Tag darauf in nichtöffentlicher Sitzung neben 16 Kriminalbeamten verschiedene Sachverständige des Bundesministeriums für Gesamtdeutsche Fragen, des Bundesamtes und des Niedersächsischen Amtes für Verfassungsschutz.[286]

Am 26.10.1961 schließlich beantragte die Anklage (vertreten durch die Staatsanwälte Hoenisch[287] und Appel) für alle vier Angeklagten unterschiedslos eine Gefängnisstrafe von je 15 Monaten plus Nebenstrafen.[288] „Staatsanwalt Appel beantragte diese harte Bestrafung, … weil es nicht geduldet werden könne, dass Bürger Westdeutschlands in hartnäckiger Weise Kontakte zur DDR aufnehmen.“[289] „Wie hartnäckig sie diese kommunistische Tarnarbeit betrieben, geht daraus hervor, dass sie auch noch nach Erhalt der Anklageschrift sich sehr aktiv für die ominöse Kinderverschickung in ostzonale Lager einsetzten.“[290] Zwar war zu diesem Zeitpunkt die ZAG völlig legal tätig, aber nach dem Selbstverständnis der Lüneburger Staatsanwaltschaft gilt ihre Anklageschrift bereits als Gerichtsurteil, wozu weder die Eröffnung einer Hauptverhandlung noch die Durchführung eines Prozesses benötigt werde.

„FROHE FERIEN IN DER ZONE“

Staatsanwalt: Gift für Kinderseelen

Vier Organisatoren auf der Anklagebank — Großer politischer Prozeß geht seinem Ende zu

LZ v. 5.11.1961 (Ausriss)

Nach den Schlussplädoyers, am 4.11.1961, verkündete Landgerichtsdirektor Norbert Cieplik (Beisitzer: Landgerichtsrat Wolfgang Waechter[291]) das Urteil, welches von den Zuhörern mit kurzzeitiger Unruhe aufgenommen wurde, worauf der Vorsitzende Richter den Gerichtssaal räumen ließ.[292] Die Urteilsbegründung wurde deshalb nur dem Gericht und der Presse vorgetragen (zwei Angehörige der Angeklagten durften bleiben), die Urteilsschrift umfasste 566 Seiten.

[282] Zitiert nach: Lutz Lehmann: Legal … , S. 231
[283] L. Lehmann: Legal … , S. 231
[284] Zitiert nach: L. Lehmannn: Legal …, S. 231 f
[285] NLA, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 39/1: Prozessbericht Nr. 3, S. 2; Eine andere Zeugin der Angeklagten, Frau Dreyer, die dem Gericht über ihre reisevorbereitende Besichtigungsfahrt positiv berichtete, gab an, Mitglied der Deutschen Partei zu sein.
[286] Ebenda, Prozessbericht Nr. 4, S. 1
[287] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 62 f
[288] Vergl. NLA, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 39/1, Prozessbericht Nr 4, S. 5
[289] Neues Deutschland v. 27.10.1961
[290] LZ v. 27.10.1961
[291] VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 64
[292] Vergl. NLA, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 39/1, Prozessbericht 4, S. 1

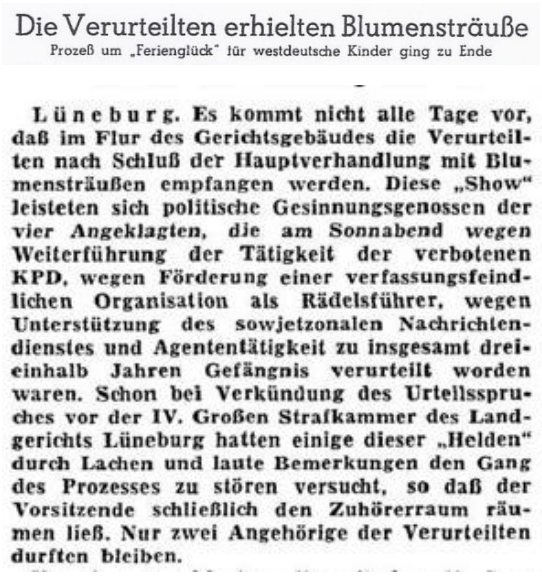

Die Verurteilten erhielten Blumensträuße

Prozeß um „Ferienglück" für westdeutsche Kinder ging zu Ende

Lüneburg. Es kommt nicht alle Tage vor, daß im Flur des Gerichtsgebäudes die Verurteilten nach Schluß der Hauptverhandlung mit Blumensträußen empfangen werden. Diese „Show" leisteten sich politische Gesinnungsgenossen der vier Angeklagten, die am Sonnabend wegen Weiterführung der Tätigkeit der verbotenen KPD, wegen Förderung einer verfassungsfeindlichen Organisation als Rädelsführer, wegen Unterstützung des sowjetzonalen Nachrichtendienstes und Agententätigkeit zu insgesamt dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden waren. Schon bei Verkündung des Urteilsspruches vor der IV. Großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg hatten einige dieser „Helden" durch Lachen und laute Bemerkungen den Gang des Prozesses zu stören versucht, so daß der Vorsitzende schließlich den Zuhörerraum räumen ließ. Nur zwei Angehörige der Verurteilten durften bleiben.

LZ v. 6.11.1961 (Ausriss)

Alle Angeklagten wurden im Sinne der Anklage für schuldig befunden. Verurteilt wurden Elfriede Kautz und Gertrud Schröter zu je einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung und fünf Jahren Ehrverlust (Aberkennung des passiven und aktiven Wahlrechts, Stellung unter Polizeiaufsicht), Johanna Malezki und Werner Müller zu je neun Monaten Gefängnis, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.[293]

Und selbst die Bewährungsstrafen atmeten noch den „Geist von Lüneburg"[294]: Als Strafmilderungsgrund für Werner Müller nennt die Urteilsbegründung seine „vorbildliche Führung im zweiten Weltkrieg". Das Gericht ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, „dass der soldatische Einsatz in Gesinnung und Opferbereitschaft seinen Wert in sich selbst trägt, und dass er deshalb ohne Rücksicht darauf gewertet werden muss, welche Ziele die politische Führung mit diesem Einsatz erstrebt".[295]

Aber auch hier irrten die Richter, in diesem Fall zum Vorteil des W. Müller. Sie waren über seine „vorbildliche Führung im II. Weltkrieg" nicht richtig informiert und die Kenntnis seiner wirklichen „Kriegstaten" hätte ihm sicher keine Erleichterung, sondern eher eine Strafverschärfung eingebracht. Müller nämlich „schätzte den Kriegsverlauf objektiver ein als die Hitlergeneräle, nämlich dass Stalingrad nicht zu halten sei. Infolge solcher Äußerungen wurde er denunziert und von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Seine Lebensrettung war, dass Stalingrad 2 Tage vor seiner Verurteilung fiel. Sein Todesurteil wurde zu Strafdienst im Bewährungs-Bataillon umgewandelt. Trotz vier schwerer Kriegsverletzungen überlebte er, kam in französische Kriegsgefangenschaft."[296]

Getrud Schröter, begleitet von ihrem Ehemann, bei Haftantritt vor dem Gefängnis in Vechta

Am 3. März 1963 mussten G. Schröter und E. Kautz im Frauengefängnis Vechta zum Strafantritt erscheinen, nachdem eine Revision am 21.12.1962 durch Beschluss des BGH als unbegründet verworfen worden war. [297]Die zuvor von den Frauen eingereichten Anträge auf Haftunfähigkeit wurden vom zuständigen Gesundheitsamt nicht einmal beantwortet, obwohl selbst das Gerichtsurteil der Frau Schröter konstatierte, dass sie an „verhältnismäßig schweren Leiden" erkrankt sei. Auch eine Entlassung aus der Strafhaft nach zwei Dritteln der Haftzeit, wie sie bei Erstbestraften die Regel ist, wurde vom Lüneburger Gericht

[293] Wegen Verstoßes gegen die Bewährungsauflage wurde W. Müller zwei Monate später dennoch inhaftiert und musste im Oldenburger Gefängnis eine Haftstrafe absitzen. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil II a, S. 69 ff

[294] Vergl.: K. Baumgarte, Politische Strafjustiz …, S. 12

[295] Zitiert nach: Lutz Lehmann: Legal … , S. 3 f; Lehmann kommentiert diese Feststellung des Gerichts mit den Worten: „Dieser Kernsatz aus der Urteilsbegründung eines amtierenden Landgerichtsdirektors der deutschen Gegenwart, der ungekürzt und hübsch gerahmt die Unteroffiziersstube einer Reichswehr-Kompanie genauso schmücken könnte wie den Freizeitraum einer traditionsbewussten Bundeswehreinheit, gibt reichen Anlass zum Nachdenken. Zwar wissen wir nicht, aus welchem Born individueller Lebenserfahrung der Richter hier schöpfte, dass ihm die Formulierung ewiger Werte so mühelos gelang - aber wir ahnen doch, dass wir hier einer geistigen Haltung auf der Spur sind, die mit ‚restaurativ' sicherlich nur mangelhaft bezeichnet ist."

[296] Initiativgruppe zur Rehabilitierung …, Kalter Kieg …, S. 61; Als W. Müller 69-jährig 1992 starb, hielt seine Mitkämpferin Gertrud Schröter auf dem Seelhorster Friedhof in Hannover die Trauerrede und berichtete dabei u. a. über seine Verfolgung, die er als junger Soldat durch die NS-Militärjustiz erleiden musste.

[297] D. Posser: Anwalt …, S. 211 f

abgelehnt. Erst Ende Dezember 1963 konnten die beiden Frauen das Gefängnis verlassen und erlangten ihre Freiheit zurück.[298]

G. Gertrud Schröter nach ihrer Haftentlassung bei der Durchsicht ihrer Solidaritätspost; Weihnachten 1963

Ihre Verfolgung wegen der früheren legalen Mitarbeit bei der Aktion „Frohe Ferien …“ war damit allerdings nicht beendet. Im Gegenteil: Sie wurde auf ihre Familienangehörigen ausgedehnt, mündete in einem Strafverfahren und fand ihren Höhepunkt in einer Anklageschrift der Lüneburger Staatsanwaltschaft vom 4.9.1964 gegen die Ehemänner der Verurteilten, Rudolf Schröter und Johann Kautz.[299] Diese Angehörigen nämlich hatten es gewagt, kritische Stellungnahmen über den Verlauf des Prozesses gegen ihre Ehefrauen („Prozessberichte“) in Umlauf zu bringen.

Ein Verfahren, welches als Beispiel für die gesetzesunabhängige Verselbständigung nachrichtenpolizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsarbeit im Kalten Bürgerkrieg gelten kann und deshalb hier etwas ausführlicher vorgestellt werden soll:

Seinen Anfang nahm diese Ermittlungsarbeit gegen die Angehörigen der Verurteilten mit einem Aktenvermerk der Celler Nachrichtenstelle vom 20.9.1961 zum Zeitpunkt der Verhandlungen gegen die Angeklagten vor dem Lüneburger Gericht. Der Beamte notierte, dass seiner Dienststelle durch eine ungenannte Vertrauensperson („Quelle“) mitgeteilt worden sei, dass sogenannte „Prozessberichte“ über diese Gerichtsverhandlung im Umlauf seien, die in Celle gedruckt und „an einen unbekannten Personenkreis“ geschickt werden.[300] Zwar steht es jedem Menschen frei, Prozess- oder sonstige Berichte aufzuschreiben und an eine beliebige Anzahl Persönlichkeiten zu senden, aber die politische Polizei witterte Ungemach. Der Beamte der Nachrichtenstelle notierte: „Ist die Herstellung und Verbreitung dieser Prozessberichte eine Fortsetzungshandlung der verbotenen ZAG?“, obwohl zu dieser Zeit eine Fortsetzungshandlung schon deshalb nicht möglich war, weil es keine Handlung mehr gab, die hätte fortgesetzt werden können: Die Beförderung der Ferienkinder durch die Bundesbahn war eingestellt und die bislang über die ZAG organisierten Ferienlager in der DDR mit Kindern aus der BRD wurden nicht mehr durchgeführt.

Die naheliegende Frage, ob der Inhalt dieser „Prozessberichte“ einen solchen (in der Sache unlogischen) Anfangsverdacht überhaupt erkennen ließe, ließ die Behörde unbeachtet und legte stattdessen fest, an Erkenntnisse über die Hersteller und Verbreiter dieser Post gelangen zu wollen - „auf dem Wege der Observation“.

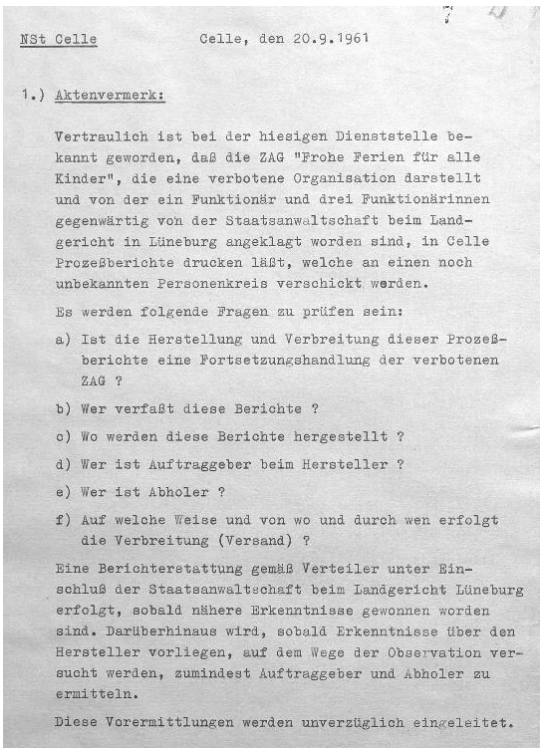

NSt Celle Celle, den 20.9.1961

1.) Aktenvermerk:

Vertraulich ist bei der hiesigen Dienststelle bekannt geworden, daß die ZAG "Frohe Ferien für alle Kinder", die eine verbotene Organisation darstellt und von der ein Funktionär und drei Funktionärinnen gegenwärtig von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Lüneburg angeklagt worden sind, in Celle Prozeßberichte drucken läßt, welche an einen noch unbekannten Personenkreis verschickt werden.

Es werden folgende Fragen zu prüfen sein:

a) Ist die Herstellung und Verbreitung dieser Prozeßberichte eine Fortsetzungshandlung der verbotenen ZAG ?

b) Wer verfaßt diese Berichte ?

c) Wo werden diese Berichte hergestellt ?

d) Wer ist Auftraggeber beim Hersteller ?

e) Wer ist Abholer ?

f) Auf welche Weise und von wo und durch wen erfolgt die Verbreitung (Versand) ?

Eine Berichterstattung gemäß Verteiler unter Einschluß der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg erfolgt, sobald nähere Erkenntnisse gewonnen worden sind. Darüberhinaus wird, sobald Erkenntnisse über den Hersteller vorliegen, auf dem Wege der Observation versucht werden, zumindest Auftraggeber und Abholer zu ermitteln.

Diese Vorermittlungen werden unverzüglich eingeleitet.

Nachrichtenstelle Celle, Vermerk v. 20.9.1961

[298] In derselben Sache (Mitarbeit in der ZAG) wurden 1961 in einem anderen Verfahren vor dem Lüneburger Gericht die Angeklagten Ilse Koehrs und Renate Reimann aus Peine, Dora Stern aus Hannover, Erna Nagel aus Bad-Grund und Mimi Schultz aus Wolfsburg mit Gefängnisstrafen von je zwischen sieben Monaten und einem Jahr bestraft. Insgesamt erreichten die vom Landgericht ausgesprochenen Gefängnisstrafen für die Reiseorganisatoren bzw. Betreuungspersonen eine Haftstrafe von 80 Monaten Gefängnis plus Nebenstrafen; Vergl.: R. Gössner: Die vergessenen Justizopfer …, S. 123

[299] Diese Verfahrensunterlagen sind überliefert unter: NLA, Niedersachsen 721 Lün. Acc. 63/87 Nr. 109/1 – 109/7: „Strafverfahren gegen Rudolf Schröter, Celle, und Johann Kautz, Hannover, wg. Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot“, 1964 – 1965“

[300] NLA, Niedersachsen 721 Lün. Acc. 63/87 Nr. 109/1: Aktenvermerk v. 20.9.1961

Eine Woche später wussten die Mitarbeiter der Dienststelle mehr: Nachdem ihnen von ihrer „Quelle“ ein Exemplar des „Prozessberichts Nr. 1“ zugespielt wurde, konnten die Beamten erkennen, dass es sich bei diesem Bericht um ein vervielfältigtes Schreiben (in 2000er-Auflage)[301] mit ordentlicher Benennung der Verfasserin im Briefkopf handelte, nämlich von Viktoria Krützner aus Winzermark/Hattingen-Ruhr, Grenzberg 29. Frau Krützner beschreibt zunächst in der Einleitung ihres Briefes das Verbot der ZAG vom 7.6.1961 und erklärt, dass sie „als Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses (der ZAG) beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Klage eingereicht (habe). In meiner Eigenschaft als Prozessvertreterin fühle ich mich verpflichtet, … über das in Lüneburg anhängige Verfahren zu berichten.“[302] Es folgt auf sechs Seiten eine Erklärung der juristischen Zusammenhänge, eine ausführliche sachliche Darstellung zu Motivation und Absichten der ZAG und zum Hintergrund und Verlauf des Lüneburger Prozesses, frei von jeder Agitation und Propaganda.

Ganz anders bewertet Kriminalkommissar Nitschmann von der Celler Nachrichtenpolizei diesen Prozessbericht. Er stellt in einem Vermerk vom 26.10.1961 fest: „Die Prozessberichte enthalten eine Tendenz, die geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtstaatlichkeit der Bundesrepublik und in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu untergraben. Sie stellen insofern eine Fortsetzung der Infiltration und Zersetzung dar, welche Anlass für das Verbot der ZAG gemäß Artikel 9 Abs. 2 BGG[303] waren.“ [304]

Ohne auch nur ein Wort aus dem inkriminierten Prozessbericht zu zitieren oder auf andere Weise eine Begründung zu benennen, weitete hier der Beamte der Nachrichtenpolizei den Bezugsrahmen des Strafwürdigen aus, erkennt eine strafrechtlich relevante „Untergrabungstendenz“, welche sich zwar nicht im Text der Verbotsverfügung der ZAG wiederfindet, aber nach seiner Interpretation den Anlass zu dieser Verfügung dargestellt habe, was allerdings strafrechtlich völlig bedeutungslos ist.

Anstatt sich bei dieser Feststellung, wie es der behördliche Gang vorschreibt, an die bekannte Verfasserin des Prozessberichts zu wenden und gegen sie verfahrens- und strafrechtliche Mittel anzuwenden, wollte die politische Polizei Celles augenscheinlich den „ganz großen Coup“ landen, indem sie sich zum Ziel setzte, gewisse „Hintermänner“ aufzuspüren, die logistischerseits für die Erstellung und Verbreitung dieser legalen Briefe tätig waren. Gegen die Verfasserin der Briefe wurde nicht ermittelt, wohl aber gegen die Briefe-Versender.

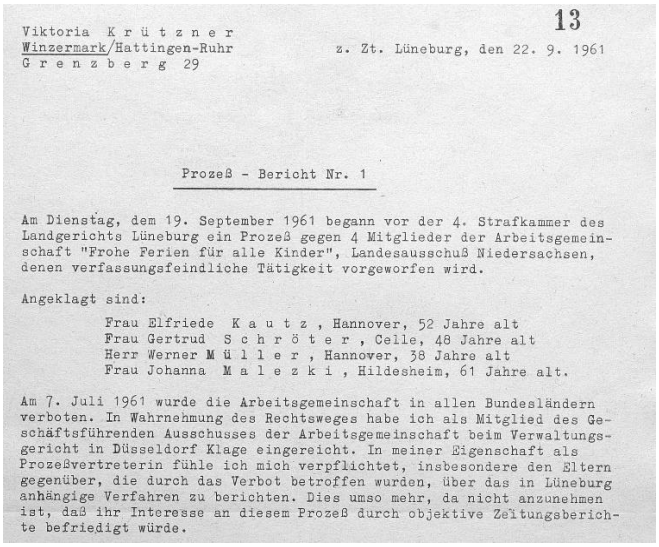

13

Viktoria K r ü t z n e r
Winzermark/Hattingen-Ruhr
G r e n z b e r g 29

z. Zt. Lüneburg, den 22. 9. 1961

Prozeß - Bericht Nr. 1

Am Dienstag, dem 19. September 1961 begann vor der 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg ein Prozeß gegen 4 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft "Frohe Ferien für alle Kinder", Landesausschuß Niedersachsen, denen verfassungsfeindliche Tätigkeit vorgeworfen wird.

Angeklagt sind:

Frau Elfriede K a u t z , Hannover, 52 Jahre alt
Frau Gertrud S c h r ö t e r , Celle, 48 Jahre alt
Herr Werner M ü l l e r , Hannover, 38 Jahre alt
Frau Johanna M a l e z k i , Hildesheim, 61 Jahre alt.

Am 7. Juli 1961 wurde die Arbeitsgemeinschaft in allen Bundesländern verboten. In Wahrnehmung des Rechtsweges habe ich als Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Klage eingereicht. In meiner Eigenschaft als Prozeßvertreterin fühle ich mich verpflichtet, insbesondere den Eltern gegenüber, die durch das Verbot betroffen wurden, über das in Lüneburg anhängige Verfahren zu berichten. Dies umso mehr, da nicht anzunehmen ist, daß ihr Interesse an diesem Prozeß durch objektive Zeitungsberichte befriedigt würde.

Prozess-Bericht Nr. 1 v. 22.9.1961 (Ausriss)

Da der Nachrichtenstelle von ihrer „Quelle“ (wahrscheinlich ein Mitarbeiter der Druckerei „Celler Schreibstuben“) gesteckt wurde, dass es „mit einiger Gewissheit“ der Ehemann der im Prozess Angeklagten Gertrud Schröter, nämlich Handwerksmeister Rudolf Schröter, war, der bei einer bestimmten Druckerei den Prozessbericht Nr. 1 nach seiner Vervielfältigung abgeholt habe und zugleich, dass für den 7.10.1961 die Nr. 2 dieser Berichte bei dieser Druckerei zur Abholung bereit lägen, ließ sie R. Schröter an diesem Tag observieren. „Ziel der Observation war, Aufenthalt und Tätigkeit des Schröter in diesem Zeitraum zu ermitteln.“[305] Also legten sich zwei Geheimpolizisten um die Mittagszeit vor der Wohnung des Handwerkers auf die Lauer, stellten fest, dass er sich einige Stunden in seiner Wohnung aufhielt und folgten ihm per PKW, als er mit einem Kleinlaster mit Kennzeichen CE – D 166 wegfuhr. Schröter fuhr nun – wie von der Geheimdienstquelle vorhergesagt – zur Druckerei „Celler Schreibstuben“, um dort eine völlig legale Druckschrift abzuholen. Wahrscheinlich bereits zu diesem Zeitpunkt war wohl für Schröter die verdeckte Observation ziemlich offensichtlich, denn er betrat zwar die Druckerei und verhandelte mit dem Geschäftsführer, verließ sie aber wieder und fuhr fort, ohne die bereitliegenden Druckstücke in sein PKW eingeladen zu haben. „Auf frischer Tat“ (welcher auch immer) war Schröter jetzt nicht zu stellen. Nun waren die Geheimdienstler etwas ratlos und entschieden sich, dem Wagen des Observierten zu folgen, was aber nicht gelang, denn Schröter gab Gas, fuhr auf

[301] Ebenda: Aktenvermerk v. 26.10.1961
[302] NLA, Niedersachsen 721 Lün. Acc. 63/87 Nr. 109/1: Prozessbericht 1
[303] Gemeint ist das GG (Grundgesetz). Das BGG (Behinderten-Gleichstellungsgesetz) trat erst 2002 in Kraft.
[304] NLA, Niedersachsen 721 Lün. Acc. 63/87 Nr. 109/1: Aktenvermerk v. 26.10.1961
[305] Ebenda

und davon. Dieses meldeten die Geheimen ihrem Dienststellenleiter telefonisch und machten sich daran, „unter Benutzung einer Nebenstraße zu einem günstigen Punkt für die weitere Observation“ [306] zu fahren. Rudolf Schröter aber entdeckten sie dort nicht, denn dieser fuhr nochmals, jetzt observationsfrei, zur Druckerei und holte gegen 17.00 Uhr seine Drucksachen ab, wovon die Oberservations-Dienstleister aber erst um 18.55 Uhr durch einen Anruf von ihrer „Quelle“ erfuhren. „Da aufgrund dieses Sachverhalts damit zu rechnen war, dass Schröter evtl. in seiner Wohnung die Prozessberichte versandbereit machen würde, wurde sofort nach Erhalt der Quellenmitteilung die Observation wieder aufgenommen“, notierte der Polizeimeister in seinem Bericht vom 26.10.1961, was aber auch nicht zu neuen Erkenntnissen beitrug, denn die Schriften lagerten nun in der Wohnung, die Geheimdienstler standen draußen vor der Tür und ansonsten kam keine weitere „verdächtige“ Person vorbei. Zusammenfassend stellten die Beamten fest: „Da die durchgeführte Observation und die sonstigen … Tatsachen noch kein gerichtsverwertbares Material im echtesten Sinne erbracht haben, wird von der Einleitung eines Exekutiverfahrens zunächst noch abgesehen. Es soll versucht werden, um beweiskräftiges Material zu beschaffen, eine weitere Abholung zu observieren und aus der Observation heraus zum Zugriff zu kommen.“[307] Warum der „Zugriff“ nicht bereits erfolgte, um an dieses „gerichtsverwertbare Material im echtesten Sinne“ zu gelangen, schreibt der Nachrichtendienstler ebenso wenig wie er eine Begründung dafür liefert, warum bei einem späteren Zugriff sich eine Beweiskräftigkeit erhöhen soll.

Wohl um die Wichtigkeit seiner nachrichtenpolizeilichen Aktionen hervorzuheben, die Notwendigkeit weiterer Observationen zu begründen und die Gefährlichkeit der Observierten zu unterstreichen, verfasste Kriminalkommissar Nitschmann am selben Tag einen weiteren Aktenvermerk, indem er Ausführungen zum politischen Background des R. Schröter machte und über weitere involvierte Menschen: „Bei den beschuldigten Personen, nämlich den Ehepaaren Elsner und Schröter, handelt es sich um Mitglieder der führenden KP-Dynastie in Celle.“ [308] Dieses Dossier über Otto und Emma Elsner sowie über Getrud und Rudolf Schröder benannte mit keinem Wort irgendeine Straftat dieser Personen, sondern verdächtigt sie ausschließlich wegen ihrer legalen Aktivitäten: Otto Elsner habe nach dem 1. Weltkrieg in Celle die KPD gegründet, im Rahmen der Kommunalwahl habe er sich per Unterschrift für die Wahlzulassung der „Celler Wählerunion“ eingesetzt, und bei der Gründung des Bezirksverbandes der „Deutschen Friedensunion“ (DFU) sei er beobachtet worden „als Interessent für eine Mitgliedschaft“. „Seine Ehefrau, Emma Elsner, geb. Behning, war mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls Mitglied der KPD bis zum Verbot und nahm u. a. am 16.7.1952 in Celle an einer Clara-Zetkin-Veranstaltung teil.“ Über R. Schröter wird mitgeteilt, dass er Mitglied mehrerer legaler Organisationen war (u.a. der „Interessensgemeinschaft der Wehr- und Kriegsdienstgegner“) und seine Ehefrau 1959 bei ihrer Kandidatur für die Wahl zum niedersächsischen Landesparlament unterstützt habe. Über G. Schröter wird berichtet, dass „nach den hier vorhandenen Unterlagen als erwiesen anzusehen sein dürfte“, dass sie der KPD angehörte – und zwar bis zum KPD-Verbotsurteil.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurde zwar Lüneburgs Staatsanwalt Appel über den Gang der Celler Dinge kontinuierlich vom dortigen Nachrichtendienst auf dem Laufenden gehalten, aber es lag in dieser Sache noch immer keine Anzeige oder ein Strafbefehl gegen irgendwen vor.

Am 19.10.1961 stand das Observationsteam wieder auf der Lauer, nun mit verstärkter Mannschaft, denn für diesen Tag hatte ihnen ihre „Quelle“ die Abholung des Prozessberichts Nr. 3 angekündigt. R. Schröter, der mit seinem PKW die Drucksachen abholte, schlug jetzt auf dem Heimweg, wie der Observationsbericht vermerkt, „verschiedene Haken und … sei von der Wittinger Straße in die Straße am Hang abgebogen, die ja in einer Schleife wieder in die Wittinger Straße zurückführe.“[309] Da er weiterhin verfolgt wurde, erkannte der Handwerksmeister, dass er observiert wird, schüttelte seine Verfolger ab, fuhr unbeobachtet zu seinem Schwiegervater Otto Elsner und lud seine „heiße Fracht“ dort ab. Die Observanten, die später ebenfalls die Wohnung des Elsner zum Zwecke der Beobachtung erreichten, stellten fest, „dass er sich dort etwa 4 Stunden aufhielt und dann gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen Schwiegereltern das Haus verließ, um eine größere Anzahl von Paketen in den Kofferraum seines PKW, Kennzeichen CE – K 321, zu verladen. Die weitere Observation ergab, dass Schröter mit seiner Ehefrau nach Burgdorf fuhr.“ [310] Dort nämlich gaben die Schröters ihre Prozessberichte Nr. 3, zuvor in Gertruds elterlichen Wohnung in Couverts getütet und beschriftet, zur Post. Möglicherweise war ihr Vertrauen in die rechtmäßige Arbeit der Staatsorgane und in die Wahrung des Postgeheimnisses nicht sehr groß und sie befürchteten, dass ihre Briefe vom Postamt in Celle, ihrem Wohnort, nicht weitergeleitet werden. Jedenfalls steckten sie die „Prozessberichte“ auch in Burgdorf, Lüneburg und Hildesheim zum Versand in die Briefkästen, was ihnen in der Anklageschrift einen Vorwurf einbrachte: „Bei-

[306] Ebenda
[307] Ebenda
[308] Aktenvermerk v. 26.10.1961
[309] Aktenvermerk Nachrichtenpolizei Celle v. 19.6.1962
[310] Ebenda

de Angeschuldigte sind konspirativ vorgegangen … Die Druckschriften sind, um eine mögliche Entdeckung auf der Post zu erschweren, trotz der erhöhten Kosten in verschlossenen Briefen mit Briefporto versandt und bei den Prozessberichten vom Angeschuldigte Schröter selbst sogar unter Einsatz seines Kraftfahrzeugs auf weit entfernt voneinander liegende Briefkästen in verschiedenen Orten verteilt worden."[311]

Nachdem der Druck und Versand der Prozessberichte 1 – 3 erledigt war, erfuhr O. Elsner durch Druckereiinhaber Carl Montag, dass die politische Polizei sich nach diesen Berichten erkundigt habe und man ließ die weiteren Drucksachen bei einer anderen Firma anfertigen. Celles Polizei musste Lüneburgs Staatsanwalt Appel gegenüber eingestehen: „Die Ermittlungen bezüglich … der Prozessberichte Nr. 4 und 5 sind bislang insofern bislang negativ verlaufen, als nicht geklärt werden konnte, wo diese Berichte vervielfältigt wurden und zu welchem Zeitpunkt sie postalisch zum Versand gekommen sind."[312] Für den Fall einer solchen Ermittlungspanne hatte die Lüneburger Staatsanwaltschaft aber bereits vorgesorgt, allerdings nicht, um in den Besitz eines Exemplars dieser Berichte zu gelangen, deren Strafwürdigkeit zu überprüfen und ggfls. gegen die Verfasser und Verbreiter strafrechtlich einzuschreiten. Auch bis zu diesem Zeitpunkt nämlich war die strafrechtliche Relevanz des Inhalts der Prozessberichte noch immer ungeprüft, auch eine Anzeige zur Sache lag nicht vor. Dennoch ordnete die Lüneburger Staatsanwaltschaft bei allen infrage kommenden Postdienststellen eine Beschlagnahme aller derartigen Briefe an (Aktenzeichen 2 AR 47/61) und darüber hinaus eine politische Überprüfung der Adressaten, mindestens in Einzelfällen einschließlich Vernehmung und Hausdurchsuchung [313] . Augenscheinlich ging es Polizei und Lüneburgs Staatsanwaltschaft nicht um die Verfolgung einer möglichen Straftat, sondern um das Sammeln von Daten über eine vermutete kommunistische Szene im norddeutschen Raum zum Zwecke späterer Verwendung, worauf ebenfalls der vom Beamten der Celler Nachrichtenstelle am 9.7.1962 verfasste Ermittlungsbericht über die Empfänger der Berichte hindeutet: Die Prozessberichte wurden nun nicht mehr strafrechtlich wie zuvor am 26.10.1961 bewertet als solche, die in ihrer Tendenz „geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtstaatlichkeit der Bundesrepublik und in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu untergraben", sondern lediglich als jene, „in denen das Verfahren allgemein und die Verhandlungsführung tendenziös beleuchtet und kritisiert werden." Von einer strafrechtlich relevanten „Untergrabung" durch die Prozessberichte ist jetzt nach diesem Downgrading keine Rede mehr.

Dennoch wurden nun mehrere hundert Empfänger der Berichte/Briefe in das Visier der politischen Polizei genommen, deren Daten gesammelt und ausgewertet und die Lüneburger Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsbericht informiert:

„Bei den Feststellungen über den Empfängerkreis wurden … insgesamt 306 Personen durch die für deren Wohnort zuständigen Dienststellen der Nachrichtenpolizei bzw. gleichgelagerter Polizeidienststellen … überprüft." Detailliert und über insgesamt 15 Berichtseiten analysiert die politische Polizei die Adressaten und gruppiert sie ein von „a) bislang nicht in Erscheinung getreten, … 53 Personen = 17 %" über „d) Betreuer von Kindergruppen auf der Reise zu den sowjetzonalen Ferienlagern, ohne dass eine Mitgliedschaft in der ZAG konkret nachgewiesen werden kann, … 109 Personen = 35,6 %" bis „k) Mitglieder der Deutschen Friedensunion, … 7 Personen = 2,2%". Weiter aufgelistet wird eine Gruppe von DDR-Besuchern, von früheren Mitgliedern der KPD sowie „Mitglieder staatstragender Parteien". Aus diesen Überprüfungen und Feststellungen wurden nun diverse Schlüsse gezogen, wobei die Beurteilungsadverbien „augenscheinlich", „mit hoher Wahrscheinlichkeit" und „mit höchster Wahrscheinlichkeit", „offensichtlich", „wie bei der hiesigen Dienststelle bekannt ist", „kann angenommen werden" und „vermutlich" dominieren.

Als Ergebnis ihrer Feststellungen wird abschließend konstatiert: „Dass bei dem überprüften Personenkreis der höchste Prozentsatz von 140 Personen = 45,7% auf Mitglieder der ZAG und Begleitpersonen von Kindertransporten der ZAG entfällt, scheint … den organisatorischen Zusammenhalt dieser durch Beschluss … vom 5.7.1961 verbotenen Organisation zu beweisen." Ebenso wird die gegenteilige Tatsache, dass der größte Teil der Briefe-Empfänger „zumindest unmittelbar in keiner Beziehung zur ZAG stehen", verdachtsverschärfend interpretiert, denn damit sei erwiesen, „dass die Beschuldigten durch die Fertigung und den Versand der Prozessberichte bewusst darauf abzielen, Zusammenhalt und Ausrichtung von Personenkreisen zu fördern, welche trotz Verbots einer Partei oder Organisation bereit sind, deren politischen Ziele, in Sonderheit die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, weiter zu verfolgen und nach Möglichkeit zu verwirklichen."[314] Darauf muss man erstmal kommen.

Schließlich werde durch das Drucken und Versenden der Prozessberichte, begründete der Empfängerauswertungs-Beamte recht nebulös, die gemeinsame

[311] Anklageschrift vom 4.9.1964, zitiert nach L. Lehmann: Legal …, S. 226
[312] Ermittlungsbericht Nachrichtenpolizei Celle v. 9.7.1962
[313] Vergl.: „Prozessbericht" Nr. 2, S. 2 und Nr. 3, S. 2
[314] Ermittlungsbericht Nachrichtenpolizei Celle v. 9.7.1962

Infiltrationstätigkeit und Zusammenarbeit der Eheleute Schröter und Elsner deutlich: „Bei der politischen Einstellung und der Vergangenheit (der) Beschuldigten ist dieses Zusammenwirken nicht verwunderlich." Gemeint ist hier wohl nicht deren politische Einstellung und Vergangenheit, die ihre Familienmitglieder in die Konzentrationslager der Nazis brachte – möglicherweise aber doch.

Die Celler Nachrichtenpolizei schlägt abschließend in ihrem Ermittlungsbericht der Lüneburger Staatsanwaltschaft vor, „die Wohnungen, andere Sachen der Beschuldigten zu durchsuchen (und) durch die Beschaffung von Vergleichsschriften von in Betracht kommenden Schreibmaschinen die Voraussetzungen für ein … kriminaltechnisches Gutachten zu schaffen". Dadurch sollte festgestellt werden, ob die „Prozessberichte", gegen deren Verfasserin und Verbreiter deshalb bis dato immer noch kein Strafantrag vorlag und die selbst nach eigenen Erkenntnissen keine strafrechtliche Bedeutung aufwiesen, auf einer Schreibmaschine der Beschuldigten getippt wurden.

Und so geschah es auch: Eine Durchsuchung der Schröterschen Wohnung wurde genehmigt und Ende August durchgeführt. Jetzt wurden die Ermittlungen auch auf Gertrud Schröter ausgeweitet. Eine Schreibmaschine wurde zwar nicht entdeckt, aber allerhand belastende Gegenstände, „die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können", wie die Celler Nachrichtenpolizei in ihrem Beschlagnahmebericht[315] feststellt:

„1. Die Broschüre ‚Wir klagen an – 800 Nazi-Blutrichter – Stützen des Adenauer-Regimes, Herausgeber: Ausschuss für deutsche Einheit, Berlin 1959' beweist, dass die beschuldigte Gertrud Schröter auch noch nach dem KPD-Verbot Kontakte zu einer sowjetzonalen Institution unterhielt, deren Ziel die Zersetzung der Bundesrepublik und die Untergrabung des Vertrauens der Bevölkerung zur Rechtsprechung ist."

Natürlich beweist das Auffinden dieser Schrift gar nichts, denn der Besitz dieser Broschüre war nicht strafbar. Aber die Unterstellungen gehen noch weiter: „Dass die Beschuldigte … sich intensiv mit dem Inhalt befasste und ganz offensichtlich geneigt war, den Inhalt dazu zu verwenden, missliebige Richter und Staatsanwälte anzugreifen, wie dieses in der Vergangenheit bereits geschehen ist, beweisen die Marginalien auf den Seiten 9, 10, 11, 12 … (es folgen noch 19 weitere Seitenangaben)." Das Interesse an Informationen über Nazi-Richter und –Staatsanwälte wird hier als Beweismittel für eine Straftat klassifiziert.

Weiter notiert die Nachrichtenpolizei in ihrem Auswertungsbericht: Die bei Schröter aufgefundenen, nicht verbotenen Schriften (u.a.: „Was haben die Sowjets vor?") „… lassen den Schluss zu, dass die Beschuldigte weiter im Sinne der verbotenen KPD tätig ist." Ebenso wird der straflose Besitz der Broschüre „Programm und Statut der KPDSU" bewertet und ähnlich verhält es sich mit den vorgefunden Zeitungen des FDGB „Deutsche Gewerkschaftseinheit", deren Besitz auch nicht strafbelegt ist. Sie „beweisen, dass die Beschuldigte … die Arbeit des sowjetzonalen FGDB offensichtlich unterstützen und die vom FDGB betriebene Zersetzungs- und Infiltrationsarbeit bejahen." Zwei vorgefundene und beschlagnahmte Ausgaben der Zeitung „heute"[316], ein seinerzeit legales Blatt, „die von dem hinreichend bekannten KP-Funktionär Carl Heinrich Meyer … herausgegeben wird" und welches als ein „in seiner Gesamttendenz einwandfrei kommunistisches Blatt" beurteilt wird, „lässt den Schluss zu, dass Frau Schröter noch immer Kontakte zu anderen ehemaligen KP-Funktionären unterhält (was nicht verboten ist, d. V.) und bemüht ist, zur Erhaltung des organisatorischen Zusammenhangs beizutragen." Auch „ 54 Anmeldeformulare für einen Ferienaufenthalt in der SBZ" wurden konfisziert, bei denen „klar ersichtlich ist, dass der Aufenthalt im Jahre 1961 geplant war und dann durch das Verbot der ZAG offensichtlich hinfällig wurde." Selbst diese Dokumente, die ein eindeutig gesetzestreues Verhalten der G. Schröter zeigen, wurden als Beweismittel gegen sie eingezogen.

Auf acht Schreibmaschinenseiten listet der Beschlagnahmebericht allerlei auf, was keineswegs beschlagnahmt gehört und interpretiert deren Inhalt: Einen Antrag des R. Schröter für den Bundeskongress der IG Metall, „der tendenziös gehalten ist" und damit beweise, „dass der Beschuldigte Rudolf Schröter seine gewerkschaftliche Funktion dazu benutzt, … die freiheitlich-demokratische Grundordnung anzugreifen." Selbst vorgefundene private Ansichtskarten wurden als Beweismittel einkassiert und „ausgewertet" wie eine Grußkarte vom 11.8.1962, denn sie „weise aus, dass sich Gertrud Schröter zu dieser Zeit im Heim des Arbeiter-Radfahrvereins ‚Solidarität' in Bad Lauterberg/Harz befand … Über die Person der auf der Karte aufgeführten Rena können von hier keine Angaben gemacht werden … Bei der erwähnten Edith handelt es sich zweifelsfrei um die Tochter des Ehepaares Schröter, Edith Schröter (es folgen Geburtsdatum, -ort und Adresse), während es sich bei der erwähnten Lotte um die Schwester der Beschuldigten Gertrud Schröter, Charlotte Elsner (es folgt deren Geburtsdatum, -ort und Adresse, d. V.) handelt und bei der erwähnten Annegret um die zweite Schwester der Beschuldigte Gertrud Schröter, Annegret Elsner,

[315] Bericht der Nachrichtenstelle Celle v. 31.8.1962

[316] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil II a, S. 31 - 38

(auch hier folgen die persönlichen Daten zur Person, d. V.) handeln dürfte."

In dieser bestechenden Weise setzt sich der Beschlagnahme-Auswertungsbericht mit seiner Belastungsargumentation fort bis zum Punkt 19 und 20: „19. Zu dem Schreiben des Rechtsanwalts und Notar Dobberkau aus Celle ist zu sagen, dass dessen Linksorientierung bekannt ist. Dass er hingegen in einer solch krassen Form Kritik an der Bundesrepublik übt, verwundert für einen beamteten Juristen. 20. Zu den roten Nelken ist festzustellen, dass diese von sowjetzonale Stellen … anlässlich der Maifeiern zum Versand kamen … Auch hier spricht die Übersendung an das Ehepaar Schröter für deren Kontakte zu sowjetzonalen Stellen." [317]

Wie im Fall Manfred Koers [318] nimmt der Beamte der politischen Polizei unbewiesen an, dass die bei den Schröters vorgefundenen Nelken in deren Wohnung gelangten durch Bezug aus der DDR, was ansonsten, den Wahrheitsgehalt dieser Vermutung unterstellt, nicht von Belang war. Plastikblumen aus der DDR zu empfangen war schließlich nicht verboten. Nicht so die Schröterschen Nelken. Diese bewiesen, verdachtsuntermauernd, einen Kontakt zu nicht näher definierten „sowjetzonalen Stellen".

Nachdem auch diese Beschlagnahmeaktion keine wirklichen Verdachtsmomente für eine strafbare Handlung der Akteure zu Tage treten ließ, griff die Lüneburger Staatsanwaltschaft zu einer geradezu als Verzweiflungstat anmutenden Aktion (Aktenzeichen 2 a Js 480/42) und verfügte einige Tage später, am 27.8.1962, die Beschlagnahmung des PKW des Handwerkers, der vom Celler Amtsgericht[319] entsprochen wurde, weil es „bei der Begehung einer strafbaren Handlung (als) benutztes Werkzeug"[320] gedient haben könnte[321], nämlich als Transportfahrzeug für das Absenden der legalen Briefe/Prozessberichte nach Burgdorf und anderen Orten. Zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des KfZ lag die Gerichtsverhandlung sowie die Herausgabe der letzten Ausgabe der Prozessberichte bereits ein dreiviertel Jahr zurück.[322]

Das Verfahren gegen die Eheleute Schröter und Elsner erreichte nach zwei weiteren Jahren intensiver Ermittlungsarbeit schließlich mit dem Verfassen einer Anklageschrift seitens der Lüneburger Staatsanwaltschaft am 4.9.1964 einen vorläufigen Höhepunkt - und wurde ein Jahr später, am 8.9.1965, vom Landgericht mit Zustimmung der Anklagebehörde ohne Angabe der Gründe eingestellt.[323] Vier Jahre lang, vom September 1961 bis zum September 1965, dauerten Verfolgung, Observation, Hausdurchsuchung, Vernehmungen an – allesamt strafrechtlich irrelevant.

In der Wochenzeitschrift „Die Zeit" griff der Stuttgarter OLG-Präsident a. D. Dr. R. Schmid Ermittlungsverfahren und Anklage auf und schrieb über den „Prozessbericht" und deren juristisch-politische Wertung seitens der Lüneburger Staatsanwaltschaft: „In diesem Brief erblickt die Staatsanwaltschaft Lüneburg die verbotene Fortsetzung der KPD und Geheimbündelei. Das ist so ungeheuerlich, dass man an eine Verfolgung Unschuldiger im Sinne des § 344 StGB [324] denken könnte – ja, wenn nicht dem verfolgenden Staatsanwalt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Anklage gefehlt hätte. Und es hat ihm sicher gefehlt wegen jener Befangenheit, die jede kritische und unbequeme Äußerung über Staatsschutzjustiz, über Staatsschutzapparat als staatsgefährdend ansieht."[325]

[317] Vergl. Kapitel 7
[318] Ebenda
[319] am 5.4.1963
[320] Schreiben Nachrichtenpolizei Celle an Staatsanwaltschaft Lüneburg v. 29.8.1964
[321] Der PKW (CE – K 321) wurde bei der K-Staffel des Polizeiabschnitts SK-Celle abgestellt und am 4.9.1963 amtlich stillgelegt. Anschließend vergaß man wohl den Wagen. Am 29.8.1964 fragte die Celler Nachrichtenpolizei bei der Lüneburger Staatsanwaltschaft nach, was weiter geschehen solle, „ob der PKW als ein bei der Begehung einer strafbaren Handlung benutztes Werkzeug eingezogen werden soll." R. Schröter hatte sich in der Zwischenzeit längst wieder einen neuen PKW zugelegt.

[322] Aus Platzgründen soll hier die Beschreibung des weiteren Verlaufs des Ermittlungsverfahrens gegen die Eheleute Schröter/Elsner enden, die nach Auswertung lediglich einer einzigen Ermittlungsakte vorgenommen wurde. Der Inhalt von sechs weiteren überlieferten Akten bleibt somit unberücksichtigt.
[323] D. Posser: Anwalt …, S. 212
[324] § 344 StGB (heutige Fassung): „Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren … berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird … bestraft."
[325] Die Zeit v. 4.3.1966, zitiert nach: Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz …, S. 8

10. Drei Monate Gefängnis wegen der Veröffentlichung eines Teilnahme-Aufrufs zum „II. Deutschlandtreffen der Jugend“ durch eine Landtagsabgeordnete

Am 15. November 1955 wurde Herta Dürrbeck von der politischen Kammer in Lüneburg zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil sie einen Aufruf zur Teilnahme am „II. Deutschlandtreffen der Jugend“ der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ) unterzeichnet hatte.

Wie in anderen Fällen urteilte das Gericht rückwirkend; zum Zeitpunkt der Tat (4.6.1954) war das Verbot der FDJ noch nicht rechtsgültig.[326]

Das Gericht hielt Herta Dürrbeck vor, diesen Aufruf 1954 mitunterzeichnet zu haben für eine Art Festival, welches zum ersten Mal 1950 stattfand und auch seinerzeit schon von der Politik argwöhnisch beäugt wurde: Zu diesem ersten „Deutschlandtreffen der Jugend“ in Berlin wurde von der FDJ der DDR eingeladen zu Pfingsten (vom 27. bis 30. Mai), das vor allem für die deutsche Einheit warb mit einem umfangreichen kulturellen Programm sowie Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen. Nachdem es den BRD-Behörden nicht gelungen war, ca. 30.000 Jugendliche aus der Bundesrepublik von einer Teilnahme daran abzuhalten, wurde ihnen bei ihrer Rückkehr u. a. an der Übergangsstelle bei Herrnburg/Lübeck die Rückreise in die Bundesrepublik verweigert. Wegen einer „Seuchengefahr“ sollten sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen und sich namentliche registrieren lassen, was von den Jugendlichen abgelehnt wurde. Die DDR-Rückkehrer belagerten daraufhin die Übergangsstelle und campierten zwangsläufig dort und auf DDR-Gebiet. Es kam zu ersten Zusammenstößen mit der dort zusammengezogenen westdeutschen Polizei. Zwei Tage später ließen die Behörden die Jugendlichen ohne Kontrolle wieder einreisen.[327]

Zu einem „II. Deutschlandtreffen der Jugend“ wurde für Pfingsten 1954 (6. und 7. Juni) von der DDR-FDJ nach Berlin eingeladen unter dem Slogan „Frieden, Einheit und Freiheit“. [328] Die Polizeibehörden der Bundesländer versuchten daraufhin, eine Teilnahme von Jugendlichen aus der BRD zu verhindern. Ein Ministerialerlass des bayrischen Innenministeriums vom 24. Mai 1954 wies die dortigen Polizeipräsidien „an, die Reisen von solchen Personen zu unterbinden, bei denen bestimmte Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass sie zum FDJ-Treffen nach Ost-Berlin reisen wollen … Das Bayrische Staatsministerium des Innern hält es für seine Pflicht, Jugendliche beiderlei Geschlechts vor der Ausnützung ihrer Unerfahrenheit durch gewiefte Propagandisten der Ostzone zu schützen.“[329]

Analog zu dieser bayrischen Verfügung beschloss das niedersächsische Innenministerium ebenso zu verfahren und eine Ausreise in die DDR zu verbieten und zu verhindern. In den Folgetagen kam es zu heftigen juristisch-politischen Kontroversen darüber, ob das im Grundgesetz verbriefte Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) durch einfache Ministerialverfügung ausgehebelt werden dürfe.

Die niedersächsischen KPD-Landtagsabgeordneten Herta Dürrbeck, Heinz Zscherpe und Ludwig Landwehr sprachen deshalb beim niedersächsischen Innenminister Richard Borowski vor, damit derartige Einschränkungen der Reisefreiheit für Jugendliche seines Wirkungsbereichs unterblieben. [330]

Um die Öffentlichkeit über die unerlaubten Reisebeschränkungen zu informieren und zur Teilnahme aufzurufen, veröffentlichten die drei genannten Landtagsabgeordneten am 4.6.1954 in der KPD-Tageszeitung „Die Wahrheit“ folgenden Aufruf:

[326] Die Bundesregierung beschloss am 26. Juni 1951 ein Verbot der Jugendorganisation „Freie Deutschen Jugend“ im Wirkungsbereich der Bundesrepublik gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 124 vom 30. Juni 1951), wogegen die FDJ in der Folgezeit juristisch anging. Sehr bald wurde klar, dass dieser Beschluss rechtswidrig war, weil es an einer rechtswirksamen Auflösungsverfügung fehlte. Die Bundesregierung beantragte daher beim Bundesverwaltungsgericht ein Verbot der FDJ, welches mit Urteil vom 16. Juli 1954 erging. (Vergl.: v. Brünneck: Politische Justiz …, S. 64 f) Damit wurde das Verbot der FDJ rechtskräftig.

[327] Siehe: wikipedia, Februar 2015

[328] Nach Angaben der Veranstalter nahmen daran 700.000 Jugendliche aus der DDR und der BRD teil.

[329] Bayrischer Staatsminister Dr. Hoegner, Sitzung des bayrischen Landtags vom 9.5.1954, in: Stenographischer Bericht der 200. Sitzung des bayrischen Landtags vom 9.5.1954: http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP02/Protokolle/02%20Wahlperiode%20Kopie/02%20WP%20Plenum%20LT%20Kopie/200%20PL%20090654%20ges%20endg%20Kopie.pdf), Juli 2018

[330] Die Urteilsbegründung beschreibt den Ausgang dieses Gesprächs mit den Worten: „Der Minister wies sie (Frau Dürrbeck, d. V.) jedoch auf die Bedeutung des II. Deutschlandtreffens für die illegale FDJ der Bundesrepublik hin, ohne ihr die gewünschte Zusage zu geben.“ Frau Dürrbeck schildert das Gesprächsergebnis gegenteilig: „Der hat dann zu mir gesagt, meinetwegen können die doch fahren.“ Siehe: Initiativgruppe zur Rehabilitierung …, Kalter Krieg …, S. 56

„Lasst euch nicht einschüchtern, fahrt nach Berlin! Erklärung der KPD-Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags.

Hannover. Die Abgeordneten des niedersächsischen Landtages Heinz Zscherpe, Herta Dürrbeck und Ludwig Landwehr richteten gestern an alle Jugendlichen, die zum „II. Deutschlandtreffen für Frieden, Einheit und Freiheit" nach Berlin fahren wollen und durch die Organe des Niedersächsischen Innenministeriums daran gehindert werden, eine Erklärung, in der es heißt: Dieses Vorgehen der Behörden ist verfassungs- und gesetzwidrig!

Wir kommunistischen Abgeordneten erklären hiermit: Das große Kultur- und Sportfest der Jugend zu Pfingsten 1954 in Berlin ist genauso erlaubt, genehmigt und legal wie der Evangelische Kirchentag in Leipzig. Die Teilnehmer der beiden Veranstaltungen stehen unter dem Schutz der Deutschen Demokratischen Republik … Es gibt keine Rechtsgrundlage, auf die sich der Innenminister Borowski und seine nachgeordneten Behörden stützen könnten, um eine Fahrt nach Berlin zu hindern und gegen Transporte und Reisegesellschaften vorzugehen.

Wir fordern alle Jungen und Mädel auf, sich nicht einschüchtern zu lassen und sich auf diese Erklärung und die verfassungsmäßigen Rechte des Grundgesetzes zu berufen. Wir bitten, uns von jedem Fall von Behinderung an einer geplanten Reise zu Pfingsten nach Berlin sofort in Kenntnis zu setzen und dabei den verantwortlichen Beamten mit Angabe seiner Adresse oder Dienststelle für eine Klage wegen Nötigung und Ermessensmissbrauch mitzuteilen."[331]

Diese Briefmarke erschien am 3. Juni 1954 in der DDR zum II. Deutschlandtreffen der Jugend in Berlin.[332]

Trotz aller Maßnahmen konnte nicht verhindert werden, dass Hunderttausende BRD-Jugendliche an diesem II. Deutschlandtreffen teilnahmen, in dessen Mittelunkt ein „Zentraler Wettbewerb der Volkskunstgruppen und Volkskunstensembles der Lehrlinge, Berufsschüler und Studenten" stand. Insgesamt wurden 700.000 Jugendliche aus Deutschland West und Ost gezählt.[333]

Dennoch: Die Veröffentlichung des Landtagsabgeordneten- Aufrufs nahm die Lüneburger Staatsanwaltschaft zum Anlass, gegen die Mandatsträger zu ermitteln und eine Anklage wegen Unterstützung der FDJ vorzubereiten, aber der Niedersächsische Landtag weigerte sich, deshalb deren Immunität aufzuheben.[334] Nach den Landtagswahlen vom 24. April 1955 änderte sich die Situation: Zscherpe und Landwehr wurden wieder in den Landtag gewählt, blieben also in dieser Sache vor Strafverfolgung geschützt. H. Dürrbeck aber verlor ihr Mandat mit der Folge, dass die Staatsanwaltschaft nachträglich zugriff, in dieser Sache ein Verfahren einleitete und eine Anklageschrift gegen Herta Dürrbeck aufsetzte.

Am 15. November 1955 fand vor der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts der Prozess gegen Herta Dürrbeck statt. Den Vorsitz führte der schwer nsbelastete Landgerichtsdirektor Lenski [335], als Staatsanwalt fungierte der genauso belastete Dr. Liebau. [336]

Die politische Strafkammer des Landgerichts sprach „zu Recht": „Die Angeklagte wird wegen des Vergehens nach § 90 a STGB in Tateinheit mit Beihilfe zur Geheimbündelei und einem Vergehen nach § 129 STGB sowie in Tateinheit mit einem Vergehen der Zersetzung nach § 91 STGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte."

Die Voreingenommenheit des Gerichts und auch die Rechtswidrigkeit dieses Urteils wird in der Begründung deutlich:

1. Zunächst wird der persönliche Werdegang der Verurteilten geschildert, schon im Einleitungssatz eine Anklage: „Die Angeklagte ist von ihrer Mutter, die ursprünglich der SPD, dann der KPD angehört hat, in kommunistischem Sinne erzogen worden."[337] Die Festnahme der Angeklagten 1934 und ihre Verurteilung wegen Hochverrats wird als rechtsstaatliche

[331] Zitiert nach der Urteilsbegründung des Landgerichts Lüneburg v. 15.11.1955, S. 4 f; Das Urteil wurde d. V. vom Sohn der Angeklagten, Peter Dürrbeck, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Im NLA ist dieses Verfahren nicht überliefert. Alle weiteren Zitate sind diesem Dokument entnommen.

[332] Die Briefmarken zeigen Jugendliche und ein Volkstanzpaar. Im Hintergrund Fahnen der DDR und der BRD.https://www.briefmarken-sieger.de/2-deutschlandtreffen-der-jugend-in-berlin-2-briefmarken-postfrisch-katalog-nr-428-29-ddr.html ; Juli 2018

[333] Vergl.: www.ddr-lexikon.de

[334] P. Dürrbeck, Herta und …, S. 68

[335] Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 42 ff

[336] Vergl.: Ebenda, S. 8 ff

[337] Es ist nicht bekannt, dass ein Gericht im Falle der Verurteilung z. B. eines Kapitalbetrügers jemals auf seine „kapitalistische Erziehung" hinwies.

Maßnahme geschildert, nicht zugunsten der Angeklagten als Folge ihrer NS-Widerstandsaktivitäten. Ein Versuch, ihr Engagement bei der KPD als Folge ihrer Erfahrungen aus Faschismus und Krieg zu erklären, fehlt völlig. Stattdessen wird ihr ein unbegreifbares Verhalten kühl unterstellt: „Im Jahre 1945 wurde die Angeklagte Mitglied der KPD, während ihr Ehemann in russischer Kriegsgefangenschaft war."

2. In seiner Urteilsbegründung stellt das Gericht (für den geahndeten Zeitpunkt widerrechtlich) eine Verfassungswidrigkeit der FDJ und einen kriminellen Charakter dieser Jugendorganisation fest, um daraus abzuleiten, dass ein Aufruf für eine Teilnahme an deren Treffen strafwürdig sei: „Entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Strafkammer, ist festzustellen …, dass die FDJ eine Vereinigung ist, deren Zwecke und Tätigkeiten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten." Diese Jugendorganisation verfolge das Ziel, „eine Gewalt- und Willkürherrschaft nach dem Muster der Sowjetzone" zu errichten.

Zudem rufe die FDJ bei der Verfolgung ihrer Ziele die Mitglieder auf, „öffentlich und private Gebäude, Straßen und Zäune mit ihren Parolen zu beschmieren. Dazu wird eine besonders schwer zu entfernende Farbe verwendet … Die Parolen dienen der Beunruhigung der Bevölkerung und enthalten oft sehr schwere Beleidigungen gegen führende Persönlichkeiten der Bundesrepublik … Auf diese Weise will die FDJ alles, was im politischen Leben der Bundesrepublik Rang und Namen hat, und damit die staatliche Ordnung selbst in den Augen der Bevölkerung herabsetzen und als der Beseitigung Wert darstellen … Zur Tarnung … verbreitet die FDJ die Behauptung, sie kämpfe nur für den Frieden, für die Wiedervereinigung Deutschlands, für die Völkerverständigung und ähnliche schöne Dinge … Bei der großen Bedeutung, die die Unterstützung durch die Angeklagte für die FDJ hatte … muss die Angeklagte auch als Hintermann im Sinne dieser Strafbestimmung angesehen werden."

3. Als Taten der Angeklagten benennt das Gericht u. a.:

- Die Angeklagte habe sich schuldig gemacht dadurch, „dass eine erhebliche Anzahl von Personen sich aufgrund des Aufrufs zur Teilnahme entschlossen hat." Den notwendigen Nachweis über diese Tatsachenfeststellung bleibt das Gericht schuldig. Nicht ein Zeuge wurde benannt, der belegen konnte, sich auf Grund dieses Aufrufs zur Teilnahme entschlossen zu haben.

- Strafverschärfend komme hinzu, so das Urteil weiter, dass H. Dürrbeck diesen Aufruf als Abgeordnete des niedersächsischen Landtages unterschrieb und veröffentlichte und er dadurch bei den kommunistischen Lesern/-innen „eine besondere Nachdrücklichkeit" erhalten habe. „Wegen ihres oft sehr niedrigen Bildungsgrades … kommen diese Menschen leicht zu der Auffassung, ein solcher Aufruf könne amtliche Stellungnahmen von Polizei-Stellen entkräften." Frau Dürrbeck habe dadurch „ihre Stellung als Landtagsabgeordnete zu einer Straftat missbraucht." Um eine solche Feststellung zu verhindern, wurde ihr im Jahr zuvor durch den Landtag ihre Immunität zugesprochen.

- „Schließlich hat sich die Angeklagte … auch eines Vergehens der Zersetzung - § 91 StGB – schuldig gemacht. Sie hat … auf Angehörige eines öffentlichen Sicherheitsorgans … in der Absicht eingewirkt, deren pflichtgemäße Bereitschaft zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes und des Landes Niedersachsen zu untergraben." Dies tat Frau Dürrbeck nach Auslegung des Gerichts mit ihrem Hinweis, dass im Falle von Reisebehinderungen den verantwortlichen Beamten eine Klage wegen Nötigung und Ermessensmissbrauch ins Haus stehe. Die Beamten sollten mit diesem Hinweis von Frau Dürrbeck, so die Urteilsbegründung weiter, „für die Zukunft ‚weichgemacht' werden. Es ging auch nicht nur darum, den Beamten dienstliche Schwierigkeiten in Aussicht zu stellen – sind doch auch unbegründete Anzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden geeignet, einem Beamten Unannehmlichkeiten zu bereiten -, sondern eben darum, ihnen nicht mit ausdrücklichen Worten, aber deutlich genug und für jedermann erkennbar klarzumachen, dass sie es für den Tag X, für den von den Kommunisten erhofften Umschwung im Sinne des Kommunismus, vorgemerkt würden und dann mit Vergeltungsmaßnahmen zu rechnen hätten … (Mit diesen Drohungen) soll den allgemein bekannten Bestrebungen der KPD/SED, in der Bundesrepublik eine Gewaltherrschaft nach dem Muster der Sowjetzone einzurichten, Vorschub geleistet werden."

Nach so viel Interpretation, Vermutung und Auslegungsfähigkeit ist es nicht verwunderlich, dass für das Gericht eine Bewährungsstrafe für Frau Dürrbeck nicht in Betracht kam. Zwar wurde von den Gerichten das Instrument der Strafaussetzung häufig angewandt (sogar bei Gewalttätern), um die Täter mittels dieses „Damokles-Schwerts" dazu zu bewegen, künftig ähnliche Straftaten zu unterlassen, allerdings galt diese Regelung insbesondere bei Ersttätern. Frau Dürrbeck aber war 1934 wegen Hochverrats verurteilt worden.

„Die Strafe wird … auf 3 Monate Gefängnis bemessen. Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23 StGB) kann der Angeklagten nicht bewilligt werden. Sie bietet bei ihrer Einstellung zur Tat keine Gewähr für künftiges Wohlverhalten. Im Gegenteil ist bei ihrer Neigung, das Interesse ihrer Partei über die Anforderungen der Rechtsordnung zu stellen, auch für die Zukunft zu befürchten, dass die Angeklagte sich wiederum zu ähnlichen Straftaten bereitfinden wird, sobald – wie

das bei ihrer Stellung in der KPD kaum ausbleiben kann – ein ähnliches Ansinnen an sie gestellt wird." Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD erfolgte durch das Bundesverfassungsgericht am 17. August 1956, also über zwei Jahre nach der angeblichen Tat und über ein Jahr nach diesem Urteil. Frau H. Dürrbeck wird hier bereits im Vorwege als „KPD-Parteitäterin" verschärfend bestraft.

Da eine beim BGH eingelegte Revision in dieser Sache am 24.2.1956 „als offensichtlich unbegründet verworfen" wurde, musste sie ihre Strafverbüßung im Gerichtsgefängnis Hannover antreten, fast auf den Tag genau 20 Jahre nach ihrer Entlassung aus demselben Gefängnis. Dort war Herta Petermann, so ihr Mädchenname, von 1934 bis Mai 1936 zusammen mit sechszehn weiteren jugendlichen Oppositionellen Hannovers inhaftiert (darunter ihr späterer Ehemann Karl Dürrbeck), weil sie im Rahmen dieser Widerstandsgruppe die Nazis bekämpfte.[338]

Das Urteil des Lüneburger Landgerichts vom 15.11.1955 hatte zur Folge, dass Frau Dürrbeck ihre Verfolgtenrente nach dem BEG (Bundesentschädigungsgesetz), die sie für ihre Inhaftierung von 1934 bis 1936 erhielt, aberkannt wurde."[339]

Herta Dürrbeck spricht am 8. Mai 1989 bei der Einweihung des „Mahnmals Gerichtsgefängnis" in Hannover. Im Hintergrund neben der Fahne der VVN-BdA Hannovers Oberbürgermeister Herbert Schmalstieg.

[338] Vergl.: Peter Dürrbeck: Herta und Karl Dürrbeck …, S. 31 ff;

[339] Vergl.: Ebenda, S. 71; Nicht lange nach ihrer Strafverbüßung 1956 wurde Frau Dürrbeck erneut verhaftet: Am Tage des KPD-Verbotsurteils wurde die gesamte Parteiorganisation auch in Hannover von der Polizei aufgerollt, die Büros und die Druckerei der Parteizeitung „Neue Niedersächsische Volksstimme" besetzt, die führenden Parteimitglieder verhaftet. Frau Dürrbeck wurde zusammen mit anderen KPD-Mitgliedern in das Polizeipräsidium verbracht, währenddessen die Nachrichtenpolizei in ihre Wohnung eindrang und eine Hausdurchsuchung durchführte.

12. Als DDR-Gewerkschafter zu politischen Gesprächen in der Bundesrepublik

Dass Lüneburgs politischer Strafkammer nicht nur Bundesbürger/-innen verfolgte und bestrafte wegen ihrer Kontakte zu Mitarbeitern von DDR-Gewerkschaften oder -Betrieben, sondern auch Bürger der DDR, die in die Bundesrepublik gereist kamen, um hier mit ihren BRD-Kollegen Probleme aus dem Bereich der Arbeitswelt zu besprechen, eventuell auch um sie in die DDR zu Gewerkschaftstagungen einzuladen und dort ebenfalls solche Fragen zu diskutieren, zeigen die Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen Gerhard Flöter, Kurt Leopold und anderen und, besonders tragisch, Arthur Meckert. Er beging nach seiner Festnahme im Lüneburger Gerichtsgefängnis Suizid.[340]

Die strafrechtliche Legitimation bot der § 92 StGB (verfassungsverräterischer Nachrichtendienst), nachdem alle DDR-Bürger verfolgt werden konnten, die sich in der Bundesrepublik politisch in bestimmter Weise betätigten oder auch nur die Absicht hatten, dies zu tun. Die extensive Anwendung dieses Strafparagrafen diente (neben dem § 100d II), wie Hans Copic bereits Mitte der 1960er-Jahren in seiner Dissertation schrieb, „als Instrument zur Kriminalisierung politischer Kontakte zwischen Bürgern der DDR und der Bundesrepublik Deutschland … Die gerichtliche Auslegungspraxis hat den § 92 somit u. a. zu einem mit Strafandrohung versehenen Einreiseverbot für politisch engagierte DDR-Bürger, die zu anderen als privaten Zwecken nach Westdeutschland kommen, umgebildet."[341] Copic konstatierte, dass der § 92 in seiner Interpretation durch die Gerichte den Artikel 11, Abs. I des Grundgesetzes verletze (Freizügigkeitsgebot) und bezeichnet diesen Strafparagrafen zudem als „Sondergesetz gegen die durch Artikel 5 I 1 Grundgesetz geschützte Freiheit des Erwerbs und der Weitergabe allgemein zugänglicher Informationen. § 92 ist daher wegen Verletzung des Art. 5 I 1 GG verfassungswidrig und nichtig."[342]

Eine Absicht einer Verfassungsgefährdung wurde diesen Personen regelmäßig unterstellt. In den ersten Jahren nach Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 wurden diese DDR-Gewerkschafter, sofern sie bei ihrer Einreise aufgegriffen wurden, be- und verurteilt unter dem Gesichtspunkt eines „versuchten" verfassungsverräterischen Nachrichtendienstes, denn zur „Tat" haben sie

[340] Auch die Akten über diese drei Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wurden vernichtet und sind im NLA nicht überliefert. Die folgende Darstellung kann sich deshalb lediglich auf die Veröffentlichungen in verschiedenen Zeitungen und zeitgenössischen Schriften stützen.

[341] H. Copic: Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967, S. 228 f

[342] Ebenda, S. 231 f

noch nicht schreiten können. Ab 1960 wurde bereits der Zeitpunkt der Einreise in die BRD als Vollendung dieser Tätigkeit definiert und sanktioniert. [343]

Kaum hatten diese Personen einen Schritt auf den Boden der Bundesrepublik gesetzt und noch kein Wort gesagt, hatten sie sich bereits strafbar gemacht, wurden verfolgt und mit Gefängnisstrafen belegt wie der Tischlermeister Gerhard Flöter[344] aus Zechau im Kreis Altenburg. Er war Mitglied des FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) und Ortsgruppenvorsitzender der LDPG (Liberaldemokratische Partei Deutschlands) der DDR, reiste im Sommer 1959 per Bahn in die Bundesrepublik, um einen früheren Arbeitskollegen in Bochum zu besuchen und dort auch mit weiteren Kollegen Gespräche über den aktuellen Stand des Kalten Krieges, über Frieden und Wiedervereinigung zu führen. Außerdem wollte er sie, in Absprache mit dem FDGB, zur bevorstehenden Leipziger Messe einladen.

Seine Reise endete bereits kurz hinter der Grenze. Bei einer intensiven Personenkontrolle der DDR-Bürger seitens der bundesdeutschen Grenzorgane musste Gerhard Flöter auch eine Kontrolle seiner Geldbörse über sich ergehen lassen und es fiel auf, dass er im Besitz von 150.- DM war. Das war zwar nach bundesdeutschem Recht nicht verboten, aber in den Augen der BRD-Grenzpolizisten machte er sich dadurch verdächtig und er wurde noch im Zug zwischen Helmstedt und Hannover verhaftet und nach Lüneburg verbracht.

In den folgenden Vernehmungen durch die politische Polizei und Staatsanwaltschaft schilderte Flöter offen den Grund seiner Reise: Besuch von Gewerkschaftskollegen in Bochum, Gespräche führen über Gewerkschaftsprobleme, Einladung zur Leipziger Messe.

Statt seiner geplanten Reise mit der Bundesbahn nach Bochum landete Flöter als Untersuchungshäftling im Lüneburger Landgerichtsgefängnis, dann als Angeklagter vor der 4. Strafkammer des Landgerichts, wo ihm am 2.10.1959 ein Prozess gemacht wurde unter Vorsitz des Richters Gernot Stein, der sich nach Ablegung seines ersten Staatsexamens 1937 mit Erfolg um eine NSDAP-Mitgliedschaft bewarb, nach eigenen Worten „unter dem Gesichtspunkte einer Stärkung des deutschen Volkstums“.[345] Als anklagender Staatsanwalt fungierte der berüchtigte NS-Staatsanwalt Ottersbach. [346] Ihnen gegenüber vertrat der DDR-Berliner Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul die Rechte des Angeklagten, ein Jurist, dem 1933 die Ablegung des zweiten Staatsexamens verweigert wurde. „Kaul wurde aus dem Justizdienst entlassen, weil er Kommunist war und zudem wegen seiner jüdischen Mutter auch als ‚Halbjude‘ galt. 1935 wurde er von der Gestapo verhaftet und war im KZ Lichtenburg und später im KZ Dachau.“[347]

Deutlicher als in dieser personell-funktionalen Machtkonstellation der verhandelnden 4. Lüneburger Landgerichtskammer konnte sich die Zeitgeschichte Deutschlands kaum präsentieren.

Verteidiger Friedrich Karl Kaul (links) und der Angeklagte Gerhard Flöter im Gerichtssaal der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts[348]

Strafwürdige Taten (im Sinne des Wortes) brachte die Verhandlung nicht zum Vorschein, denn sie konnten von Flöter noch nicht begangen worden sein. Staatsanwalt Ottersbach beantragte dennoch „über das bei diesen kleinen Agenten-Prozessen übliche Strafmaß von drei bis vier Monaten Gefängnis hinaus“[349] eine Strafe von sechs Monaten Haft. Das Gericht verurteilte G. Flöter zu einer Haftstrafe von vier Monaten Gefängnis.

Verurteilt wurde Flöter in Lüneburg, weil er die Absicht hatte, im knapp 400 KM entfernten Bochum einige Gewerkschaftskollegen zur Leipziger Messe in die DDR einzuladen. Nicht die Tat selber („Verfassungsverräterischer Nachrichtendienst“), sondern bereits der Gedanke an eine solche Tat, die Tatabsicht anderenorts, war für die Lüneburger Staatsanwälte und Richter strafbar und wurde mit einer hohen Gefängnisstrafe belegt.

[343] A. v. Brünneck: Politische Justiz … S. 205

[344] Auch über dieses Strafverfahren existieren im NLA keine Überlieferungen.

[345] Schreiben Stein v. 12.8.1948 an den Nds. Minister d. Justiz, NLA Hannover, Nds. 7102007/115 Nr. 9 – 12; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg …, Teil I, S. 55

[346] Vergl.: Ebenda, S. 19 ff

[347] Wikipedia, Februar 2018 „Friedrich Karl Kaul“

[348] Foto: www.app-in-die-geschichte.de/dokument/54808, Datum der Aufnahme: 2.10.1959, Herkunftsarchiv: Bundesarchiv , Bild 183-67733-0001 / CC-BY-SA-3.0

[349] LZ v. 3.10.1959

Sowohl die Lüneburger Lokal-, als auch die DDR-Presse berichtete über diese Verurteilung Flöters – auf sehr unterschiedliche Weise.

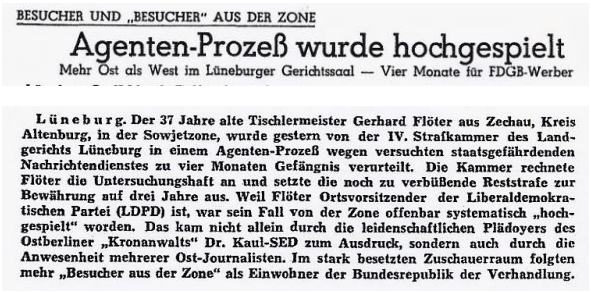

BESUCHER UND „BESUCHER" AUS DER ZONE

Agenten-Prozeß wurde hochgespielt

Mehr Ost als West im Lüneburger Gerichtssaal — Vier Monate für FDGB-Werber

Lüneburg. Der 37 Jahre alte Tischlermeister Gerhard Flöter aus Zechau, Kreis Altenburg, in der Sowjetzone, wurde gestern von der IV. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg in einem Agenten-Prozeß wegen versuchten staatsgefährdenden Nachrichtendienstes zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die Kammer rechnete Flöter die Untersuchungshaft an und setzte die noch zu verbüßende Reststrafe zur Bewährung auf drei Jahre aus. Weil Flöter Ortsvorsitzender der Liberaldemokratischen Partei (LDPD) ist, war sein Fall von der Zone offenbar systematisch „hochgespielt" worden. Das kam nicht allein durch die leidenschaftlichen Plädoyers des Ostberliner „Kronanwalts" Dr. Kaul-SED zum Ausdruck, sondern auch durch die Anwesenheit mehrerer Ost-Journalisten. Im stark besetzten Zuschauerraum folgten mehr „Besucher aus der Zone" als Einwohner der Bundesrepublik der Verhandlung.

LZ v. 3.10.1959 (Ausriss)

Vier Monate Gefängnis für Gerhard Flöter

Zu vier Monaten Gefängnis mit dreijähriger Bewährungsfrist ist der 37jährige Tischlermeister Gerhard Flöter aus Zechau im Kreis Altenburg, Ortsgruppenvorsitzender der LDPG, am 2.10.1959 von der 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts verurteilt worden. Aus der Absicht des DDR-Bürgers, anlässlich seines Besuches in Westdeutschland Gespräche mit Berufskollegen über Frieden und Wiedervereinigung zu führen und sie zur Leipziger Messe einzuladen, konstruierte das Gericht einen "staatsgefährdenden Nachrichtendienst".

Neues Deutschland v. 3.10.1959

Ebenso wie G. Flöter wurde Willi Valdix, Mitarbeiter des Braunkohlenwerks Zeitz, bereits bei seiner Einreise in die BRD (am 16.8.1958 in einem D-Zug) verhaftet. Er wurde vom Lüneburger Landgericht zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten Haft verurteilt. „Seine Absicht, Kontakte mit Bergarbeitern in Castrop-Rauxel aufzunehmen und mit ihnen über die Gefahr, die durch die Bonner Atomrüstung über Deutschland heraufbeschworen wird, zu sprechen, wurde vom Sondergericht Lüneburg als ‚Betätigung für einen verfassungsfeindlichen Nachrichtendienst' bezeichnet."[350]

Auch im Vorfeld irgendeiner Tat verhaftet (bereits bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik bzw. vor einem Gesprächsbeginn) und vom Landgericht verurteilt wurden Horst Kühnemann aus Aschersleben (1958, zwei Monate Gefängnis)[351], Franz Mühlbauer aus Deggendorf (1958, zwei Monate Gefängnis)[352], Ernst Ahnert aus Tangermünde und Gerhard Kautzner aus Karl-Marx-Stadt (1958, Höhe der Strafe nicht bekannt)[353], Hans-Joachim Höhne aus Burg bei Magdeburg (1959, fünf Monate Gefängnis),[354] Heinz Böhme aus Wittenberg (1959, sechs Monate Gefängnis)[355], Walter Rausch aus Piesteritz (1959, dreieinhalb Monate Gefängnis)[356], Otto Niemann aus Dessau (1959, zwei Wochen Gefängnis)[357], Rudolf Wieland aus Plaue im Kreis Flöha und Wolfgang Beer aus Niederwiesa im Kreis Flöha (1960, je drei Monate Gefängnis),[358] Heinz Rudolf Schäfer aus Hartmannsdorf (1960, dreieinhalb Monate Gefängnis).[359]

Es ist dabei auffällig, dass die Höhe der Strafe in etwa der jeweiligen Zeitspanne entsprach, die die Angeschuldigten bis zum Prozessbeginn bereits in der Untersuchungshaft verbringen mussten. Selten erfolgte nach der Verhaftung und Untersuchungshaft dieses Personenkreises ein Freispruch wie 1958 für die Angeschuldigten Garbe und Prautzsch.[360]

Die örtliche Lüneburger Presse schilderte lediglich am 13.8.1960 die Verhandlung gegen Wieland und Beer (Überschrift: „Agenten schon im Zug erwischt") und berichtete am 10.11.1958 über die Straftaten der Verurteilten Kühnemann und Mühlbauer: Sie hätten u. a. „gegen die Atombewaffnung polemisieren wollen."

Gefängnis für FDGB-Werber

Lüneburg. *Die im August im Interzonenzug* bei Oebisfelde festgenommenen illegalen Werber des sowjetzonalen Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Horst Kühnemann aus Aschersleben und Franz Mühlbauer aus *Deggendorf*, wurde von der Vierten Strafkammer des Landgerichts wegen versuchter Unterstützung eines staatsgefährdenden Nachrichtendienstes zu je zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Beide waren beauftragt worden, in Westdeutschland für die Sowjetzone zu werben, gegen die Atombewaffnung zu polemisieren und dem FDGB über ihre Erfahrungen zu berichten.

LZ v. 10.11.1958

[350] ND v. 27.11.1958
[351] LZ v. 10.11.1958
[352] Ebenda
[353] ND v. 9.10.1958
[354] ND 14.3.1959
[355] ND v. 11.5.1959
[356] Ebenda
[357] Ebenda
[358] ND v. 14.8.1960; Die beiden landwirtschaftlichen Fachkräfte wollten im Auftrag ihrer Gewerkschaftsleitung Kontakte zu westdeutschen Landwirten und Bauern aufnehmen und ihnen eine Einladung zur Landwirtschaftsausstellung in Markkleeberg überbringen.
[359] Ebenda
[360] ND v. 27.11.1958

Nicht direkt beim Betreten der Bundesrepublik, sondern nach Erreichen seines Reiseziels Hannover und kurz vor seiner anschließenden Rückreise am 8.11.1958 wurde ein weiterer DDR-Gewerkschafter verhaftet und ein halbes Jahr im Lüneburger Gerichtsgefängnis in Untersuchungshaft genommen: Kurt Leopold.[361] Er war Bezirksvorsitzender der Gewerkschaft Energie, Post und Transport in Potsdam und hatte sich bei der Bezirksleitung Hannover der Postgewerkschaft um die Aufnahme eines „Gesamtdeutschen Gesprächs“ bemüht.

Mit diesem Titel wurde seinerzeit eine Initiative verschiedener Gruppen in Ost und West bezeichnet, für die BRD und DDR gemeinsame Perspektiven zu entwickeln, die bis hin zu einer Kooperation und schließlichen Vereinigung beider Staaten reichten.[362] Voraussetzung solcher Gespräche war freilich ein Dialog auf Augenhöhe, der Hallsteindoktrin und Alleinvertretungsanspruch[363] ausschloss und deshalb den starken Widerspruch der Konservativen ebenso fand wie sie durch das Strafrecht verhindert werden sollten. Diese „Gesamtdeutschen Gespräche“ fanden schließlich dennoch auf verschiedenen Ebenen statt, im Bereich der Literatur, des Sports[364] und durch Einladungen von Volkskammer-Abgeordneten aus der DDR in die Bundesrepublik.

Doch noch war es nicht soweit und Lüneburgs Staatsanwaltschaft und Gericht hatten zu tun, um solche Gespräche strafrechtlich zu sanktionieren. In einem Prozess vor der 4. Kammer verurteilte das Landgericht den gesprächssuchenden Kurt Leopold Anfang April 1959 zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten.

Sowohl die DDR-Zeitung „Neues Deutschland“ als auch die Lüneburger Lokalzeitung „LZ“ berichteten am 3.4.1959 über diesen Prozess:

„DDR-Bürger in Lüneburg verurteilt

Lüneburg (ADN). Die 4. Politische Strafkammer des Landgerichts Lüneburg verurteilte den Bezirksvorsitzenden der Gewerkschaft Energie, Post und Transport in Potsdam, Kurt Leopold, in einem Prozess gegen die innerdeutsche Verständigung zu sechs Monaten Gefängnis. Die bereits erlittene fünfmonatige Untersuchungshaft des Gewerkschaftsfunktionärs aus der DDR wurde auf die Strafe angerechnet. Das Gericht bezichtigte Kurt Leopold der „staatsgefährdenden Betätigung", weil er sich bei der Bezirksleitung Hannover der westdeutschen Postgewerkschaft um die Aufnahme des gesamtdeutschen Gesprächs bemüht hatte. Bei seiner Rückreise in die DDR wurde Kurt Leopold am 3. November vorigen Jahres in Helmstedt aus dem Zug heraus verhaftet und in das Gefängnis in Lüneburg eingeliefert. Während der Verhandlung musste das Gericht bestätigen, dass ihm und der Staatsanwaltschaft in Lüneburg Hunderte von Protestschreiben gegen die Verhaftung des Gewerkschaftsfunktionärs zugegangen sind.“

Neues Deutschland v. 3.4.1959

Agent aus der Zone verurteilt

FDGB-Spitzenfunktionär suchte „Kontakte“ mit der Post-Gewerkschaft von Hannover

Lüneburg. Der Spitzenfunktionär des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Sowjetzone, Kurt Leopold aus Berlin-Adlershof, ist von der Vierten Strafkammer des Landgerichts in Lüneburg wegen staatsgefährdender Betätigung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Leopold ist Bezirksleiter des FDGB in Potsdam und gilt als einer der linientreuesten Gefolgsmänner Pankows. Die Strafkammer rechnete die Untersuchungshaft auf die Strafe an, so daß der Verurteilte in wenigen Wochen auf freien Fuß gesetzt wird.

Der Angeklagte beteuerte vor Gericht, nicht mit Zersetzungsabsichten in die Bundesrepublik gekommen zu sein. Nach seinen Angaben habe er nur einen Weg suchen wollen, um gemeinsame Gespräche zu führen. „Solange wir miteinander verhandeln, schießen wir nicht. Und das ist wichtig, denn selbst eine Kleinigkeit könnte zum Bruderkrieg führen“, sagte Leopold.

Als im Herbst vergangenen Jahres in der Sowjetzone bekannt wurde, daß Leopolds Auftrag mißlungen und er festgenommen worden war, kamen Hunderte von Protesttelegrammen und Schreiben bei der Lüneburger Staatsanwaltschaft und dem Gericht an.

LZ v. 3.4.1959

Über einen besonders tragischen Fall der Verfolgung und Inhaftierung eines DDR-Bürgers im Lüneburger Landgerichtsgefängnis berichtet Walter Timpe in der Zeitung „Deutsche Woche“ v. 3.6.1959. Der Autor hatte zuvor selber seine Erfahrungen mit der Lüneburger politischen Justiz gemacht: Im Mai 1955 wurde er zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. [365]

[361] Auch über dieses Strafverfahren sind im NLA keine Überlieferungen vorhanden.

[362] Einige Jahre später wurden unter diesem Titel diese Gespräche offiziell geführt. Vergl. u. a.: „Die Zeit“ v. 4.10.1963: http://www.zeit.de/1963/40/schmale-gespraechsbasis ; Juli 2018

[363] Wikipedia, Januar 2017: „Die Bundesrepublik Deutschland erhob von 1954 bis 1969 einen Alleinvertretungsanspruch für das gesamte deutsche Volk … Als die Sowjetunion am 25. März 1954 die Souveränität der DDR proklamierte, beanspruchte der Bundestag einstimmig die Alleinvertretung Deutschlands … Rechtlich beruhte der Anspruch auf der Ansicht, der Gesamtstaat Deutschland (in den früheren Grenzen, d. V.) sei erhalten geblieben“ und werde ausschließlich durch die BRD repräsentiert.

[364] Vergl.: „Die Zeit“ v. 20.4.1962: http://www.zeit.de/1962/16/mit-den-weissen-ringen

[365] VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg …, Teil II a, S. 30 f; 2001 verlieh ihm der Bundespräsident das Bundesverdienstkreuz.

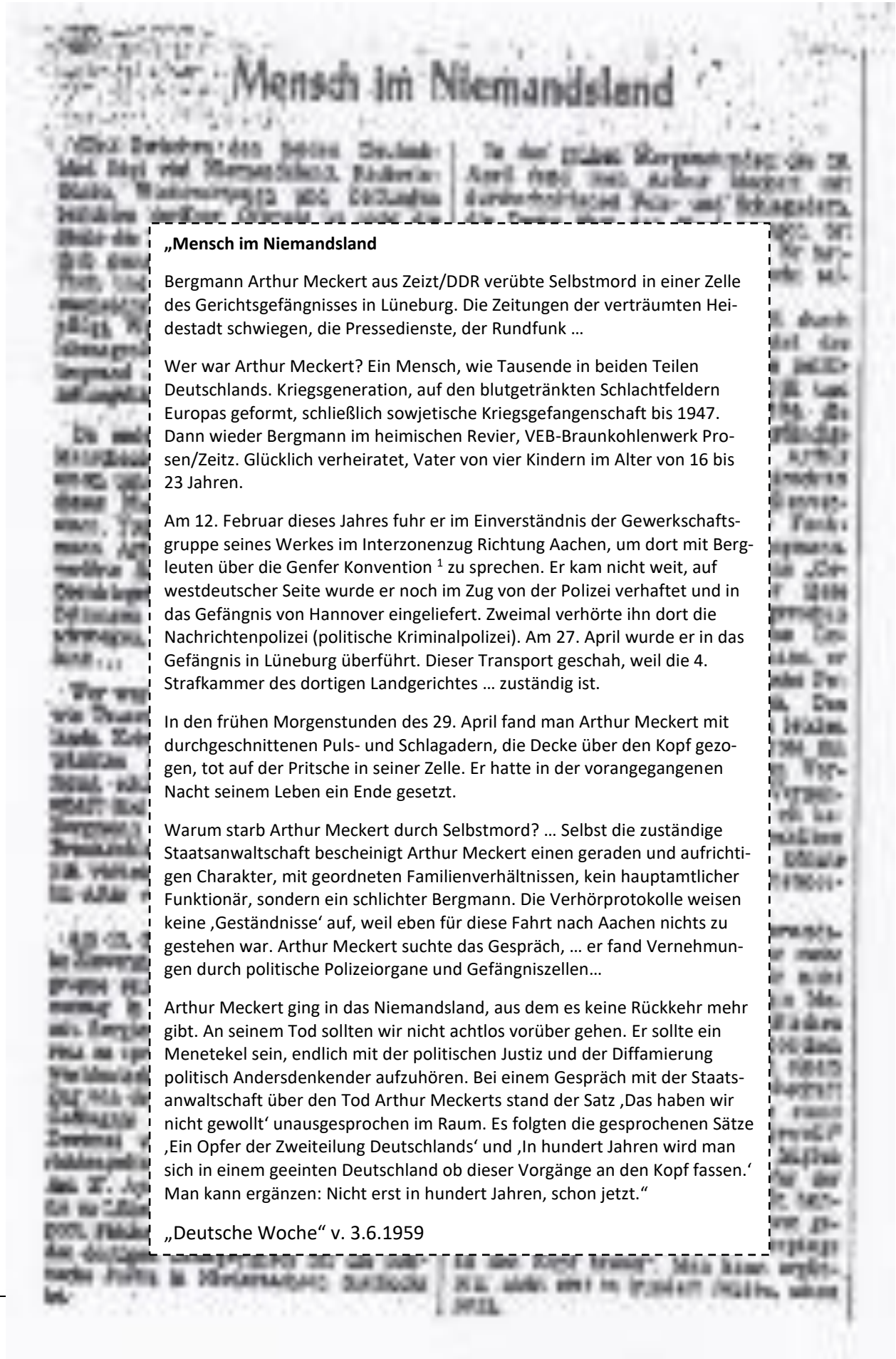

Mensch im Niemandsland

„Mensch im Niemandsland

Bergmann Arthur Meckert aus Zeizt/DDR verübte Selbstmord in einer Zelle des Gerichtsgefängnisses in Lüneburg. Die Zeitungen der verträumten Heidestadt schwiegen, die Pressedienste, der Rundfunk …

Wer war Arthur Meckert? Ein Mensch, wie Tausende in beiden Teilen Deutschlands. Kriegsgeneration, auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Europas geformt, schließlich sowjetische Kriegsgefangenschaft bis 1947. Dann wieder Bergmann im heimischen Revier, VEB-Braunkohlenwerk Prosen/Zeitz. Glücklich verheiratet, Vater von vier Kindern im Alter von 16 bis 23 Jahren.

Am 12. Februar dieses Jahres fuhr er im Einverständnis der Gewerkschaftsgruppe seines Werkes im Interzonenzug Richtung Aachen, um dort mit Bergleuten über die Genfer Konvention [1] zu sprechen. Er kam nicht weit, auf westdeutscher Seite wurde er noch im Zug von der Polizei verhaftet und in das Gefängnis von Hannover eingeliefert. Zweimal verhörte ihn dort die Nachrichtenpolizei (politische Kriminalpolizei). Am 27. April wurde er in das Gefängnis in Lüneburg überführt. Dieser Transport geschah, weil die 4. Strafkammer des dortigen Landgerichtes … zuständig ist.

In den frühen Morgenstunden des 29. April fand man Arthur Meckert mit durchgeschnittenen Puls- und Schlagadern, die Decke über den Kopf gezogen, tot auf der Pritsche in seiner Zelle. Er hatte in der vorangegangenen Nacht seinem Leben ein Ende gesetzt.

Warum starb Arthur Meckert durch Selbstmord? … Selbst die zuständige Staatsanwaltschaft bescheinigt Arthur Meckert einen geraden und aufrichtigen Charakter, mit geordneten Familienverhältnissen, kein hauptamtlicher Funktionär, sondern ein schlichter Bergmann. Die Verhörprotokolle weisen keine ‚Geständnisse' auf, weil eben für diese Fahrt nach Aachen nichts zu gestehen war. Arthur Meckert suchte das Gespräch, … er fand Vernehmungen durch politische Polizeiorgane und Gefängniszellen…

Arthur Meckert ging in das Niemandsland, aus dem es keine Rückkehr mehr gibt. An seinem Tod sollten wir nicht achtlos vorüber gehen. Er sollte ein Menetekel sein, endlich mit der politischen Justiz und der Diffamierung politisch Andersdenkender aufzuhören. Bei einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft über den Tod Arthur Meckerts stand der Satz ‚Das haben wir nicht gewollt' unausgesprochen im Raum. Es folgten die gesprochenen Sätze ‚Ein Opfer der Zweiteilung Deutschlands' und ‚In hundert Jahren wird man sich in einem geeinten Deutschland ob dieser Vorgänge an den Kopf fassen.' Man kann ergänzen: Nicht erst in hundert Jahren, schon jetzt."

„Deutsche Woche" v. 3.6.1959

12. Schlusswort

In keiner der geschilderten, von Verfassungsschutz, Politischer Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgten und vom Lüneburger Landgericht abgeurteilten Taten der Angeklagten ging es um Gewaltdelikte, die im Übrigen vielfach wesentlich niedriger bestraft wurden.[366] Auch nicht um gegen die Verfassung gerichteter Aufrufe und Äußerungen zu Barrikadenbau oder Revolution. Verfolgt und verurteilt wurden auf dem Umwege der Kriminalisierung von Kontakttaten die „Täter/-innen" aus politischen Gründen. Die reale Bedeutung der Kontaktdelikte-Rechtsprechung bestand „überwiegend darin, die Bundesrepublik vor (politisch nicht gewünschten) Kontakten mit der DDR abzuschirmen."[367] Strafrechtlich sanktioniert wurden alle grenzüberschreitenden Gespräche und Aktionen, wenn sie sich kritisch mit der Politik der Bundesregierung auseinandersetzten oder gar alternative politische Handlungsangebote diskutierten,[368] vorwiegend zur Frage der Annäherung von Deutschland West und Ost bis zur Wiedervereinigung, der Bundeswehr und Abrüstung, des geplanten Atomprogramms, zu Gewerkschaftsfragen, zur Renazifizierung insbesondere im Bereich der bundesdeutschen Politik und Justiz. Alle diese Äußerungsformen waren als solche völlig verfassungskonform und standen unter dem Schutz des Grundgesetzes. Sie wurden aber dennoch bestraft, weil sie in einem Kontakt mit Menschen oder Einrichtungen der DDR geäußert wurden.

Dabei folgte die politische Instrumentalisierung der Justiz im Bereich der Kontaktdelikte einem 2-Phasen-Modell: Zwar konnten bereits ab 1951 mit Verabschiedung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes die Kontakttaten verfolgt werden, was jedoch zunächst nicht umfangreich geschah sondern erst Ende der 1950er Jahre zu einem Zeitpunkt, als die politische Basis sozialistischer/kommunistischer Politik durch die Umsetzung dieses Gesetzes im Wesentlichen innerhalb der BRD zerschlagen und nun auf die Außenkontakte angewiesen war. „Diese Phasenverschiebung zeigt, dass sich die Politische Justiz an den Veränderungen in der politischen Arbeit der Kommunisten anpasste und dass sie bestrebt war, ihre letzten Wirkungsmöglichkeiten zu erfassen."[369] Die Verfolgung und Aburteilung dieser Wirkungsmöglichkeiten einer regierungskritischen Politik, keinesfalls lediglich von Kommunisten wahrgenommen, wie die hier veröffentlichten Dokumente zeigen, [370] wurde in Lüneburg fast ausnahmslos einem Justizpersonal übertragen, welches umstandslos ihren bereits in der Nazi-Justiz praktizierten Kampf gegen den kommunistischen Feind im Osten fortsetzen konnte.

Wie 1951 die Strafbarkeit der „Kontakttaten" nicht wegen einer verfassungsrechtlichen Notwendigkeit umgesetzt wurde, so endete auch die Wirksamkeit dieser Gesetzesvorgabe aus (jetzt veränderten) politischen Gründen.

Nach dem Scheitern der Politik des Kalten Krieges nach außen und Kalten Bürgerkrieges nach innen und mit Beginn der neuen Ostpolitik der Bundesregierung unter Willy Brandt wurde die Strafbarkeit dieser „Kontakttaten" 1968 aufgehoben. Der CDU-Abgeordnete und ehemalige Generalbundesanwalt Güde, zehn Jahre zuvor noch Befürworter der Sondergesetzgebung für Kommunisten, begründete diese neue politische Linie im Bundestag: Die „Anpassung an die gesamtdeutsche Auseinandersetzung" und die Förderung der „Entspannung im Verhältnis von West und Ost" verlangten eine „Einschränkung des politischen Strafrechts."[371]

[366] Auch wegen einer Spionagetätigkeit für die DDR wurde kein Angeklagter abgeurteilt.

[367] A. v. Brünneck: Politische Justiz …, S. 196

[368] Zusätzliche administrative Maßnahmen: „Seit 1962 mussten alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch für private Reisen in die DDR Genehmigungen einholen und später über ihre Reise berichten. Nach Protesten der Betroffenen wurde diese Regelung 1965 gelockert." A. v. Brünneck: Politische Justiz …, S. 197

[369] Ebenda

[370] Was nach dieser Isolationspolitik und -justiz an Informationsmöglichkeit blieb, war der strafrechtlich nicht zu sanktionierende Informationsfluss durch das DDR-Fernsehen, vor dessen Hinterlistigkeit Lüneburgs Oberstaatsanwalt Topf mit Schreiben an den Niedersächsischen Justizminister ebenso warnte wie vor der politischen Einfältigkeit und Dummheit der BRD-Fernsehzuschauer: „So schaltet der ‚liebe Bundesbürger', der sich gegenüber der Infiltration durch kommunistisches Gedankengut erhaben vorkommt … ohne Hemmung den sowjetzonalen Fernsehfunk ein…" („Berichte über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg …, 1. Quartal 1961)

[371] Zitiert nach: A. v. Brünneck: Politische Justiz …, S. 324

13. Literaturverzeichnis

Ausschuss für deutsche Einheit (DDR): Gestapo- und SS-Führer kommandieren die westdeutsche Polizei, Berlin 1961

Baumgarte, Kurt: Politische Strafjustiz in Niedersachsen, Hannover 1966

Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978

Copic, H.: Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967

DKP-Kreisvorstand Nordheim/Osterode (Hg.): 1945. Neubeginn oder vertane Chance? Osterode 1985

Dürrbeck, Peter: Herta und Karl Dürrbeck. Aus dem Leben einer hannoverschen Arbeiterfamilie, Hannover 2010

FDGB-Bundesvorstand (Hg.): Gewerkschaftsfeinde in Richterroben. Eine Dokumentation über die Verbrechen der heute noch in Westdeutschland amtierenden Nazi-Blutrichter und Staatsanwälte gegen antifaschistische Gewerkschafter, Berlin 1963

Foschepoth, Josef: Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, Göttingen 2014

Fransecky, Maria von: Alles, was vergessen wird, geschieht. Die Lebensgeschichte der Gertrud Schröter, Fischerhude 1988

Gössner, Rolf: Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Verdrängung im Westen – Abrechnung im Osten? Berlin 1998

Hammer, Sabine: Sozial- und kulturhistorische Betrachtung der Politischen Justiz gegen Kommunistinnen und Kommunisten in der BRD zwischen 1949 und 1968. Eine Untersuchung an zwei Beispielen aus den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg, Magisterarbeit im Studiengang Angewandte Kulturwissenschaft an der Universität Lüneburg, Lüneburg 2006

Hannover, Heinrich: Die Republik vor Gericht 1954 – 1974, Berlin 1998

Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen (Hg.): Kalter Krieg in Niedersachsen, o. J., o. D.

Lehmann, Lutz: legal & opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin 1966

Nationalrat der nationalen Front des demokratischen Deutschland (Hg.): Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin (DDR) 1965

Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg. Deutsche Geschichte in politischen Prozessen 1951 – 1968, Bonn 2000

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er Jahre, Teil I: Das Personal, Lüneburg 2015

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er Jahre, Teil II a: Verfahren, Prozesse, Angeklagte, Lüneburg 2017

VVN-BdA Lüneburg: Die Staatspolizei Lüneburg II. Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnisses Lüneburg, Lüneburg 2014

VVN-BdA Lüneburg: Für eine Liebe so bestraft …, Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg, Lüneburg 2010

VVN-BdA Lüneburg: Lüneburger „Gedenkkultur“. Ein Beitrag zur Diskussion über die Gedenkanlage an der früheren Synagoge, Lüneburg 2013

Die Publikationen der Lüneburger VVN-BdA sind zu erhalten beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Lüneburg, im „Laden & Cafe Avenir“ im Heinrich-Böll-Haus (Katzenstraße) für 3.- € oder zu bestellen unter vvn-bda-lg@web.de zum Preis von 5.- € (einschließl. Versandkosten).

Aus der Geschichte lernen: Demonstration gegen Neonazis in Lüneburg

Schriften ab 2001:

- NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus Polen (2001)
- Die faschistische Verfolgung der Lüneburger Juden (2003)
- Lüneburg Rechtsaußen: 1997 – 2003 (2004)
- NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus der Ukraine (2004)
- Lüneburg 1933 – Widerstand und Verfolgung (2004)
- DVD: Ehemalige NS-Zwangsarbeiter/-innen zu Besuch in Lüneburg (2005)
- Die Verfolgung der Lüneburger Sinti (2008)
- Der Bergen-Belsen-Prozess in Lüneburg 1945 (2009)
- „Für eine Liebe so bestraft …“, Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg (2010)
- Die Staatspolizei Lüneburg – Täter und Strukturen (2011)
- Von Gernika über Lüneburg nach Wielun - Zur Geschichte des Lüneburger Luftwaffen-Kampfgeschwaders 26 – eine Skizze (2012)
- Hermann Reinmuth – Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, NS-Widerständler und KZ-Häftling (2012)
- Wer war Landrat Albrecht? Ein Beitrag zur Diskussion um die Umbenennung der Lüneburger Landrat-Albrecht-Straße (2012)
- „Eilt herbei, ihr alten Krieger!“, Zur NS-Geschichte des 2. Hannoverschen Dragonerregiments Nr. 16 (2013)
- Die Zerschlagung der Lüneburger Gewerkschaftsbewegung 1933 (2013)
- Lüneburger "Gedenkkultur" - Ein Beitrag zur Diskussion über die Gedenkanlage an der früheren Synagoge (2013)
- Hindenburg – Ein Beitrag zur Umbenennung der Lüneburger Hindenburgstraße (2014)
- Die Staatspolizei Lüneburg – Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnis Lüneburg (2014)
- Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er Jahre. Teil I: Das Personal. Nichts verlernt – die zweite Karriere ehemaliger NS-Richter und Staatsanwälte bei der 4. Kammer (2015)
- Kritik des „Friedenspfades“ der Friedensstiftung Günter Manzke. Zur Lüneburger „Erinnerungskultur“ im öffentlichen Raum und vom Versuch, sich die Vergangenheit zurechtzubiegen (2016)
- Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ. Ein Beitrag zur Neugestaltung des KZ-Friedhofs (2016)
- Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60er Jahre. Teil II a: Verfahren – Prozesse – Angeklagte (2017)